

**Aus dem Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur
und ländliche Räume**

Halbzeitbewertung des Plans des Landes Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Kapitel 5

Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen – Kapitel V der VO (EG) Nr. 1257/1999

Projektbearbeitung 5a

*Ulf Bernhards, Helmut Doll, Christoph Klockenbring,
Reiner Plankl, Katja Rudow*

Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur
und ländliche Räume,
Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft



Projektbearbeitung 5b

Achim Sander

Arbeitsgemeinschaft Umwelt- und Stadtplanung GbR



**Halbzeitbewertung des Plans des Landes Bremen
zur Entwicklung des ländlichen Raums**

Kapitel 5

Kapitel V - (a) Benachteiligte Gebiete

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
5 Kapitel V - Benachteiligte Gebiete (a) und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (b)	1
5a Kapitel V - (a) Benachteiligte Gebiete	1
5a.1 Ausgestaltung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	2
5a.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme und ihre Förderhistorie	2
5a.1.1.1 Allgemeines	2
5a.1.1.2 Darstellung der Förderhistorie	2
5a.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten	3
5a.1.3 Vorgaben für die Ausgestaltung durch die GAK	4
5a.1.4 Vorgaben für die Ausgestaltung durch die Landesrichtlinien	5
5a.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen	7
5a.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns	7
5a.2.2 Datenquellen	9
5a.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle	12
5a.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs	13
5a.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahme vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme	16
5a.5.1 Organisatorische und institutionelle Umsetzung	16
5a.5.2 Antragstellung, Bearbeitung, Bewilligung und Kontrolle	16
5a.5.3 Finanzmanagement	17
5a.5.4 Begleitung der Maßnahme	17
5a.5.5 Durchführung der Bewertung der Maßnahme	18
5a.6 Ziel- und Wirkungsanalyse anhand der kapitelspezifischen Bewertungsfragen	19
5a.6.1 Zielanalyse und Ableitung landesspezifischer Bewertungsfragen	19
5a.6.2 Bewertungsfragen	22

5a.6.2.1	Frage V.1 - Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten	22
5a.6.2.2	Frage V.2 - Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	24
5a.6.2.3	Frage V.3 - Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum	29
5a.6.2.4	Frage V.4.A - Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt	31
5a.6.2.5	Zusätzliche regionalspezifische Frage: Beitrag der Ausgleichszulage zum Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft im Einklang mit den ökologischen Erfordernissen	37
5a.6.3	Kritische Wertung des vorgegebenen Bewertungsrasters und Überlegungen für die Ex-post Bewertung	38
5a.7	Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme hinsichtlich Inanspruchnahme und erzielten Wirkungen	40
5a.8	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	40
5a.8.1	Methodisches Vorgehen zur Ableitung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen	40
5a.8.2	Ausgestaltung der Landesrichtlinien	41
5a.8.3	Durchführungsbestimmungen	41
5a.8.4	Begleitungs- und Bewertungssystem	42
	Literaturverzeichnis	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 5a.1:	Zielspezifizierung und Relevanz der Ziele der Ausgleichszulage in Bremen vor dem Hintergrund der EU-kapitelspezifischen (V.) und EU-kapitelübergreifenden (Q.) Leitziele sowie der Interventionslogik (Int.)	21
-----------------	--	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 5a.1:	Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten – Bremen	6
Tabelle 5a.2:	Daten und deren Verwendung bei der Analyse und Bewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten – Bremen	10
Tabelle 5a.3:	Veränderungen in den geplanten Ausgaben (Mittleinsatz) für die Ausgleichszulage, EU-Anteil sowie tatsächliche Ausgaben – Bremen	12
Tabelle 5a.4:	Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträgern – Bremen	13
Tabelle 5a.5:	Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen in den Berichtsjahren 2000 bis 2002 – Bremen	13
Tabelle 5a.6:	Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderten Betrieben und Flächen sowie potenziell förderfähigen Betrieben und Flächen – Bremen	14
Tabelle 5a.7:	Höhe der Ausgleichszulage und Veränderung in verschiedenen Betriebsgruppen und Gebietskategorien – Bremen	15
Tabelle 5a.8:	Ziele, Zielspezifizierung und Zielindikatoren – Bremen	20
Tabelle 5a.9:	Bewertungs- und Kontextindikatoren für Bewertungsfrage V.4 sowie Querschnittsfrage Q.5 – Bremen	34
Tabelle 5a.10:	Indikatoren für die Bewertung der regionalen Zielsetzung R 1 – Bremen	38

5 Kapitel V - Benachteiligte Gebiete (a) und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (b)

Das Kapitel V umfasst zwei der für die Entwicklung ländlicher Räume relevanten Fördertatbestände. In Unterpunkt (a) wird in den Abschnitten 5a.1 ff. die Förderung der *Ausgleichszulage in den von der Natur benachteiligten Gebieten* einer Bewertung unterzogen. Alle vier kapitelspezifischen Bewertungsfragen des EU-Dokuments VI/12004/00 endg., Teil D (KOM 2000) betreffen diesen Fördertatbestand.

Der zweite Fördertatbestand des Kapitels V, die *Förderung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen*, erfolgt separat und ist gesondert unter den Gliederungspunkten (b) des Kapitels V beschrieben.

5a Kapitel V - (a) Benachteiligte Gebiete

Mit der Bewertung der *Ausgleichszulage in den von Natur benachteiligten Gebieten*¹ wurde das Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume (BAL)² der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) vom Land Bayern, das als Koordinator fungierte, beauftragt. Im Rahmen einer zentralen Evaluation waren für jedes Bundesland mit Ausgleichszulage ein Länderevaluationsbericht als Modul für die Gesamtbewertung der Programme zur Entwicklung ländlicher Räume (EPLR) zu erstellen. Der Ansatz einer zentral durchzuführenden Zwischenevaluierung geht auf einen in Deutschland gefassten Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) zurück. Die Bewertung erfolgte nach einem mit den Ländern diskutierten eigens hierfür konzipierten Evaluationskonzept.

¹ Die hier zu untersuchenden Beihilfen in den benachteiligten Gebieten umfassen gemäß Artikel 18, 19 und 20 der VO (EG) Nr. 1257/1999 *Berggebiete, andere benachteiligte Gebiete* und *Gebiete mit spezifischen Nachteilen*. Diese sind synonym mit den benachteiligten Gebietskategorien *Berggebiete, benachteiligte Agrarzonen* und *kleine Gebiete* der Berichterstattung der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in Deutschland.

² Bearbeiter: Ulf Bernhards, Helmut Doll, Christoph Klockenbring, Reiner Plankl, Katja Rudow.

5a.1 Ausgestaltung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

5a.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme und ihre Förderhistorie

5a.1.1.1 Allgemeines

Die Ausgleichszulage wird in Deutschland seit mehr als 25 Jahren als Instrument zur flächendeckenden Erhaltung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten eingesetzt. Sie wurde aus dem Bergbauernprogramm der EG entwickelt und auf bestimmte benachteiligte Gebiete ausgeweitet.

Benachteiligte Gebiete sind Grenzertragsstandorte, auf denen aufgrund von erschwerten natürlichen Produktionsbedingungen die Tendenz zur Aufgabe der Landwirtschaft größer ist als in nicht benachteiligten Gebieten. Die erschwerten Produktionsbedingungen werden durch Höhenlage, Hangneigung, klimatische Voraussetzungen, Erreichbarkeit, aber auch durch eine geringere Bodenqualität verursacht. Wegen ihrer jeweiligen Eigenschaften werden bei den benachteiligten Gebieten die Gebietskategorien *Berggebiete*³, *benachteiligte Agrarzonen*⁴ und *kleine Gebiete*⁵ unterschieden. Neben den schlechteren natürlichen Produktionsbedingungen sind benachteiligte Gebiete durch eine vergleichsweise geringere Bevölkerungsdichte gekennzeichnet. Die genauen Abgrenzungskriterien für benachteiligte Gebiete sind in der Richtlinie Nr. 86/465/EWG des Rates (RAT 1986) festgelegt. Die benachteiligten Gebiete Deutschlands sind im MB-Va-Abbildung 5.1 dargestellt. Sie umfassen in Deutschland ca. 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Ausgleichszulage in den jeweiligen Bundesländern als Landesrichtlinie umgesetzt. Sofern Bundesmittel in Anspruch genommen werden, unterliegt die Förderung neben der VO (EG) Nr. 1257/1999 (RAT 1999a) auch den Grundsätzen der Bestimmungen der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

5a.1.1.2 Darstellung der Förderhistorie

Mit der Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (RAT 1975) wurde den Mitgliedstaaten im Mai 1975 erstmalig

³ Gemäß VO (EG) Nr. 1257/1999, Art. 18.

⁴ Gemäß VO (EG) Nr. 1257/1999, Art. 19: *andere benachteiligte Gebiete*.

⁵ Gemäß VO (EG) Nr. 1257/1999, Art. 20: *Gebiete mit spezifischen Nachteilen*.

die Möglichkeit gegeben, in bestimmten Gebieten mit für die landwirtschaftliche Produktion besonders ungeeigneten Standortbedingungen spezielle Beihilfen einzuräumen, die teilweise aus dem EU-Gemeinschaftshaushalt finanziert wurden. Als Form der Beihilfe wurde die Ausgleichszulage eingeführt, eine direkte Transferzahlung, die auf Antrag Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten als Anreiz für eine weitere Bewirtschaftung der Flächen gewährt wird.

In Bremen wurde die ausgleichszulagenberechtigte Fläche im Jahr 1985 im Zuge einer Überprüfung der Abgrenzungskriterien von 3.750 ha LF auf 5.050 ha LF ausgedehnt (Plankl, 1989). Aufgrund von Flächenumnutzungen hat sich der Umfang inzwischen auf 4.840 ha LF (- 4,2 %) reduziert. Diese Fläche ist in vollem Umfang als *benachteiligte Agrarzone* deklariert und nimmt ca. 55 % der Gesamt-LF ein. Dies entspricht einem Anteil von ca. 12 % der gesamten Landesfläche Bremens.

Eine Vergrößerung des Adressatenkreises der Betriebe, welche die Ausgleichszulage beantragen konnten, erfolgte 1988, als zusätzlich zu der bis dahin antragsberechtigten Rinder-, Schaf- und Pferdehaltung einschließlich der dazugehörigen Futterflächen weitere landwirtschaftliche Flächennutzungen in die Förderung einbezogen und gleichzeitig die Höchstsätze je Großvieheinheit bzw. Hektar angehoben wurden. Mit dem GAK-Rahmenplan 2000 bis 2003 wurde die Ausgleichszulage von der tiergebundenen, auf eine ausschließlich flächengebundene Förderung umgestellt.

5a.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

In der VO (EG) Nr. 1257/1999 wird eine Förderung benachteiligter Gebiete mit folgenden Zielen angestrebt: dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, Erhaltung des ländlichen Lebensraums und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen. Die Umsetzung der Förderung erfolgt mit der Maßnahme *Ausgleichszulage*. Die Ziele der Förderung benachteiligter Gebiete sind in der Ausgleichszulage aufgegriffen und konkretisiert. In Kapitel V, Artikel 13 der o.g. Verordnung heißt es: „Die Beihilfen für benachteiligte Gebiete [...] dienen folgenden Zielen: Gewährleistung des Fortbestandes der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum, Erhaltung des ländlichen Lebensraums, Erhaltung und Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen, die insbesondere den Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen.“

In den GAK-Grundsätzen für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten werden die Ziele der VO (EG) Nr. 1257/1999 aufgenommen. Eine Präzisierung und Anpassung der Ziele an die spezifischen Bedingungen in den benachteiligten

Gebieten erfolgt auf Länderebene durch entsprechende Landesrichtlinien. In diesen Richtlinien werden die EU- und GAK-Ziele unter Gesichtspunkten des Landes ausformuliert, konkretisiert und gegebenenfalls durch landesspezifische Ziele ergänzt. Die in Bremen verfolgten Ziele sind in Abschnitt 5a.6.1 im Rahmen einer Zielanalyse ausführlich beschrieben.

5a.1.3 Vorgaben für die Ausgestaltung durch die GAK

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den Rahmenplan 2000 bis 2003. Hiernach sind alle Unternehmen der Landwirtschaft förderfähig, mit Ausnahme solcher Betriebe, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften. Außerdem müssen mindestens drei ha landwirtschaftlich genutzter Fläche der Zuwendungsempfänger im benachteiligten Gebiet liegen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Flächen, für die Zuschüsse gewährt werden, noch mindestens weitere fünf Jahre ab der ersten Zahlung in der Nutzung zu halten. Nur in speziellen Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Der Zuwendungsempfänger hat die „gute fachliche Praxis“ im üblichen Sinne einzuhalten. Die Ausgleichszulage wird ausschließlich für Flächen gewährt, die im benachteiligten Gebiet bewirtschaftet werden. Flächen für die Erzeugung von Weizen, Mais, Wein, Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen, Zierpflanzen und Baumschulflächen) sind von dieser Förderung ausgeschlossen. Außerdem sind Äpfel, Birnen und Pfirsiche in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, nicht förderfähig.

Die Höhe der Ausgleichszulage beträgt mindestens 26 Euro/ha und höchstens 179 Euro/ha. Zwischen diesen Eckwerten kann die Förderung in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) bzw. der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) linear oder mindestens in vier gleichen Stufen differenziert werden. Bei einer LVZ von über 30,0 dürfen nicht mehr als 51 Euro/ha gezahlt werden. Für Ackerland darf die Förderung maximal 50 % der Grünlandbeihilfe betragen, mindestens jedoch 26 Euro/ha. Je Zuwendungsempfänger darf der Gesamtbetrag der gewährten Zuschüsse 12.271 Euro nicht übersteigen. Im Falle von Kooperationen und bei Unternehmen mit mehr als zwei betriebsnotwendigen Arbeitskräften gilt eine höhere Kappungsgrenze. Ein Empfänger wird von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen, wenn bei einem Tier aus seinem Rinderbestand Rückstände bestimmter Stoffe nachgewiesen werden.

Wie bereits erwähnt, können die Länder von den GAK-Förderungsgrundsätzen abweichen und eigene ergänzende Bestimmungen für die Ausgestaltung der Ausgleichszulage festsetzen. Hiervon hat das Land Bremen in geringem Maße Gebrauch gemacht (vgl. Abschnitt 5a.1.4).

Im Laufe der mehr als 25-jährigen Förderung mit Hilfe der Ausgleichszulage gab es mehrfach Veränderungen bei den GAK-Förderungsgrundsätzen der Ausgleichszulage (Plankl (1989), Ex-post Analyse (Burgath et al. (2001)) gem. VO (EG) Nr. 950/97). Bei der in der vorliegenden Untersuchung durchgeführten Halbzeitbewertung werden nur die Änderungen der letzten vier Beobachtungsjahre (2000 bis 2003) berücksichtigt. Änderungen in den Rahmenplänen haben hauptsächlich hinsichtlich der Höhe und Staffelung der Fördersätze stattgefunden. So wurde z.B. im Rahmenplan 2001 bis 2004 die Handarbeitsstufe eingeführt: Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe in *Berggebieten* und Gebieten mit Hangneigung über 50 % in übrigen benachteiligten Gebieten können sich die Förderbeträge auf 205 Euro/ha erhöhen. In dem Rahmenplan 2002 bis 2005 wurde erstmals eine Differenzierung der Förderung in mindestens vier Stufen zwischen dem höchsten und niedrigsten Förderbetrag für *benachteiligte Agrarzonen* verbindlich festgelegt. Die im Rahmenplan 2000 bis 2003 verankerte Konzentration der Ausgleichszulage auf Grünlandstandorte wurde im Rahmenplan 2002 bis 2005 modifiziert. Es wird nicht mehr zwischen Acker- und Grünlandnutzung unterschieden; für den Anbau von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln werden jedoch nach wie vor nur 50 % der Grünlandprämie gezahlt. Außerdem werden im Rahmenplan 2002 bis 2005 die Kriterien für einen Ausschluss von der Förderung verschärft. Kann in einem Betrieb mit mehr als zwei Großvieheinheiten je Hektar nicht nachgewiesen werden, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbstbewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist, wird der Betrieb von der Förderung ausgeschlossen. Die Änderungen sind der synoptischen Darstellung im Anhang (vgl. MB-Va-Tabelle 5.1) zu entnehmen.

5a.1.4 Vorgaben für die Ausgestaltung durch die Landesrichtlinien

Bezüglich der Ausgestaltung der Ausgleichszulage folgt das Land Bremen in den wesentlichen Punkten den Vorgaben der GAK. Als Bemessungsgrundlage wird jedoch ausschließlich die als Grünland genutzte Fläche herangezogen. Gegenüber der vorherigen Förderperiode wurde die in Abhängigkeit vom Tierbestand im landwirtschaftlichen Betrieb gestaffelte Förderhöhe in der Förderperiode ab dem Jahr 2000 aufgegeben. Zudem wurden die in der vorherigen Förderperiode gewährten Zuschläge für das Gebiet „Borgfelder Wümmewiesen“ und „Hollerland“ in der Förderperiode ab 2000 nicht mehr gezahlt. Die Höhe der Ausgleichszulage wird in Bremen anhand der LVZ gestaffelt. Im Jahr 2000 reichte diese Staffelung für Grünland von mindestens 38 Euro/ha bis höchstens 87 Euro/ha LF. Die Höchstsumme wird bei einer LVZ bis maximal 15 gewährt. In den Jahren 2001 sowie 2002 wurden keine gravierenden Änderungen bei der Ausgestaltung der Förderhöhe eingeführt. In Tabelle 5a.1 sind die Ausgestaltungen der Ausgleichszulage in Bremen für die Förderperiode 2000 bis 2002 im Vergleich zur Situation im Jahr 1999 dargestellt.

Tabelle 5a.1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten – Bremen

Jahr	Höhe und Staffelung der Ausgleichszulage für Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung	Höhe und Staffelung der Ausgleichszulage für andere Produktionen (Flächenprämie)	Höchstbetrag je Betrieb und Jahr	Ergänzende Bedingungen / Beschränkungen	a) Prosperitätsregelung b) Mindestbetrag
1999	- 28 Euro bis 87 Euro/GV in Abhängigkeit von Garantiemenge Milch und GV-Besatz pro ha - Zuschläge in den Gebieten Borgfelder Wümmewiesen und Hollerland: 36 Euro bzw. 59 Euro/ha		- 6.135 Euro - 9.203 Euro bei Ammen- und Mutterkuhhaltung ohne Milchproduktion	- ausschließlich Förderung von Grünland	a) 76.694 Euro positive Einkünfte b) 153 Euro
	<i>für Grünland</i>	<i>für Ackernutzung</i>			
2000	LVZ-abhängig - < 15: bis 87 Euro - 16 bis < 22: bis 74 Euro - 23 bis < 29: bis 59 Euro - > 30: bis 38 Euro Auszahlung der max. Förderhöhe		- max. 9.203 Euro je Zuwendungsempfänger und Jahr, - bzw. 36.813 Euro bei Kooperationen, jedoch max. 9.203 Euro je Zuwendungsempfänger	- ausschließlich Förderung von Grünland	a) zu versteuerndes Einkommen des Antragstellers und dessen Ehegatten max. 76.694 Euro, bzw. max. 153.387 Euro bei GbR b) 256 Euro
2001 (Veränderung)	dito		dito	dito	dito
2002 (Veränderung)	dito		- max. 12.000 Euro je Zuwendungsempfänger u. Jahr, - bzw. 48.000 Euro bei Kooperationen, jedoch max. 12.000 Euro je Zuwendungsempfänger	dito	a) zu versteuerndes Einkommen des Antragstellers und dessen Ehegatten max. 80.000 Euro, bzw. max. 160.000 Euro bei GbR b) 150 Euro

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von Auswertungen des BMVEL, Referat 523 und der Förderrichtlinien des Landes Bremen (1999 bis 2002)

Im Jahr 2000 wurde die Ausgleichszulage bei einer Höhe von 9.203 Euro je Antragsteller gekappt, im Fall von Kooperationen lag diese Kappungsgrenze bei insgesamt 36.813 Euro. Das zu versteuernde Einkommen des Begünstigten sowie dessen Ehepartners durfte in dem der Antragstellung vorausgegangenem Jahr eine Prosperitätsschwelle von insgesamt 76.694 Euro bzw. bei Betriebszusammenschluss als GbR von 153.388 Euro nicht überschreiten; war dies der Fall, wurde keine Ausgleichszulage gewährt. Das Mindestauszahlungsvolumen je Antragsteller betrug 256 Euro. Im Jahr 2001 wurden keine gravierenden Änderungen bei diesen Fördervoraussetzungen festgelegt. Demgegenüber wurde im Jahr 2002 die Kappungsgrenze auf 12.000 Euro je Zuwendungsempfänger, im Fall von Kooperationen auf 48.000 Euro, jedoch nicht mehr als 12.000 Euro je Zuwendungsempfänger, reduziert. Die Höhe des Betrages des zu versteuernden Einkommens, ab dem eine Förderung ausgeschlossen ist, wurde geringfügig auf 80.000 Euro bzw. 160.000 Euro bei GbR angehoben sowie der Mindestauszahlungsbetrag auf 150 Euro gesenkt.

Die Ausgleichszulage kann im Land Bremen mit verschiedenen anderen Maßnahmen kombiniert werden. Da die FFH-Gebiete noch nicht endgültig abgegrenzt sind, war zum Zeitpunkt der Evaluierung nicht abschließend geklärt, ob – sofern die Gebietskulissen sich überschneiden – sowohl die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebieten als auch die Ausgleichszahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen gleichzeitig gewährt werden. Die im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen angebotenen Förderungen sind bei vollständiger Kumulation der Prämien kombinierbar.

Wie in dem Abschnitt 5a.1.1.2 dargestellt, verfügt das Land Bremen ausschließlich über Flächen im benachteiligten Gebiet der Gebietskategorie *benachteiligte Agrarzone*.

5a.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen

Nachfolgend werden zunächst die für die zentrale länderübergreifende und ländervergleichende Bewertung der Ausgleichszulage verwendete Untersuchungsmethodik und die Datenquellen dargestellt. Da das Untersuchungsdesign nicht in vollem Umfang im Stadtstaat Bremen umgesetzt werden konnte, werden zudem die Besonderheiten bei der Durchführung der Bewertung in Bremen verdeutlicht.

Für die zentrale Bewertung der Förderung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten wird als Untersuchungsmethodik ein Methoden-Mix verwendet. Dabei erfolgt die Bewertung nach den Vorgaben des Bewertungsrahmens, wie sie im „Leitfaden für die Bewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000 bis 2006“ (KOM 2002a) sowie in den „Gemeinsamen Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren“ (KOM 2000) und den MEANS-Dokumenten niedergelegt ist. Der Bewertungsprozess gliedert sich in die vier Phasen: Strukturierungs-, Erhebungs-, Analyse- und Berichterstattungsphase. Die methodischen Elemente der Strukturierungsphase – wie Spezifizierung und Operationalisierung von Zielwerten, Überprüfung der Relevanz der kapitelspezifischen und -übergreifenden Bewertungsfragen und Gewichtigkeit der Erfolgskriterien sowie Ableitung national/regional ergänzender Bewertungsfragen – werden weitgehend im Kontext des Abschnitts 5a.6 dargestellt.

5a.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns

Das Untersuchungsdesign ist grundsätzlich und von vornherein so angelegt, dass auf die Herausarbeitung der Wirkungen abgezielt wird, die im Rahmen der Bewertung am Ende des Programmplanungszeitraums zu erfassen sind. Insofern kommt bereits bei der Zwischenbewertung ein vorausschauender, auf die Ex-post Bewertung ausgerichteter Ansatz zur Anwendung. Einige Bewertungsschritte können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur

konzeptionell dargestellt werden, da für die Konkretisierung und Umsetzung entsprechende Daten im Rahmen der Zwischenbewertung nicht bereitgestellt werden konnten. Der Bewertungsansatz sieht ferner vor, dass für die Beurteilung der Umsetzung, der Wirkungen – insbesondere der Nettowirkungen – und der Effizienz der Maßnahme in Ergänzung zu den unmittelbaren Bewertungsindikatoren weitere relevante kontextuelle und exogene Faktoren herangezogen werden.

Als Bewertungsmethode ist ein Mit-Ohne-Vergleich sowie – gegebenenfalls im Rahmen der Ex-post Bewertung – die Kombination mit einem Vorher-Nachher-Vergleich vorgesehen. Details hinsichtlich der methodischen Vorgehensweise sind dem Materialband zu entnehmen. In der vorliegenden Zwischenbewertung wird der Schwerpunkt auf den Mit-Ohne-Vergleich zu Beginn der Förderperiode gelegt. Dabei wird der Ist-Zustand in den Betrieben mit Ausgleichszulage mit einer Referenzgruppe von Betrieben verglichen, die nicht dem Einfluss der Ausgleichszulage der benachteiligten Gebiete unterliegen. Der Mit-Ohne-Vergleich dient als Ersatz für den Vergleich eines Programmindikators mit einer festen Zielgröße. Da eine Quantifizierung letzterer vielfach fehlt oder die Zielgröße mit den vorhandenen Daten nicht hinreichend operationalisiert werden kann, ist der Mit-Ohne-Vergleich eine praktikable Methode zur Bewertung der Wirkung der Ausgleichszulage. Für den Mit-Ohne-Vergleich gilt es, unter den Vorgaben des Bewertungsleitfadens und auf der Basis von Erkenntnissen der Zielanalyse, geeignete, möglichst homogene Gruppen – insbesondere Referenzgruppen – abzugrenzen und die Situation geförderter Betriebe mit der Referenzgruppe zu vergleichen. Dieser vorwiegend auf einzelbetrieblichen Daten basierende Mit-Ohne-Vergleich wird durch einen Vergleich mit sozioökonomischen Indikatoren ergänzt. Letzterer Vergleich befasst sich zum einen mit der Situation von Betrieben in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten zum anderen mit wichtigen Kontextinformationen zu den Bewertungsfragen. Dazu werden allgemeine statistische und wirtschaftsstatistische Daten auf Landkreisebene als Datengrundlage herangezogen.

In Anlehnung an die Empfehlungen des Bewertungsleitfadens zu Kapitel V (Ausgleichszulage) wird die Untersuchung in Abhängigkeit von der Qualität der Daten auf betrieblichen und gebietsspezifischen Vergleichs- und Disaggregationsebenen durchgeführt. Dabei wird grundsätzlich nach geförderten und nicht geförderten Betrieben, nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten und – soweit möglich – nach den verschiedenen Gebietskategorien der benachteiligten Gebiete differenziert. Ferner soll nach Erwerbs- und Betriebsformen sowie nach Betriebsgrößenklassen untergliedert werden. Wegen des hohen Anteils an Futterbaubetrieben in den benachteiligten Gebieten stehen diese im Zentrum der Bewertung. In Bremen kann aufgrund der für die Evaluierung geringen Datenqualität und -quantität sowie des hohen Aggregierungsgrades der vorliegenden Daten die Untersuchung nicht in jenem Umfang wie bei den Flächenbundesländern durchgeführt werden; bezüglich verschiedener Auswertungsaspekte sind Abstriche hinzunehmen.

Für den Vorher-Nachher-Vergleich, der die Entwicklung von geförderten und nicht geförderten Betrieben/Regionen am Anfang und am Ende des Untersuchungszeitraums mit Hilfe der Erfolgskriterien und -indikatoren nach Gebiets- und/oder Betriebsgruppen umfasst, liegt im Rahmen der Zwischenbewertung der Schwerpunkt auf der Darstellung der Ausgangssituation. Darüber hinaus werden die methodischen Voraussetzungen für die zukünftige Ex-post Untersuchung geschaffen sowie die dazu notwendigen datentechnischen Vorarbeiten geleistet.

Mit Hilfe der Bewertungstechniken einer erfolgskriterien- und indikatorengestützten Vergleichsgruppenanalyse werden die im EU-Dokument VI/12004/00 (KOM 2000) vorgegebenen kapitelspezifischen Evaluationsfragen zur Ausgleichszulage direkt oder indirekt beantwortet und – soweit im Rahmen der Zwischenbewertung möglich – die Effektivität und Effizienz der Ausgleichszulage abgeschätzt. Die Probleme der Quantifizierung komplexer kausaler Zusammenhänge, insbesondere die Überlagerung der Erfolgsgrößen durch andere Maßnahmen, erschweren eine Abschätzung der Nettoeffekte erheblich. Neben der unmittelbaren Beantwortung der Bewertungsfragen lassen sich aus der Analyse der Bestimmungsfaktoren in Kombination mit einer kontinuierlichen Analyse der Ausgestaltung der Ausgleichszulage wichtige Hinweise für die Überprüfung der Förderausgestaltung ableiten. Schließlich können im Zuge des breit angelegten methodischen Bewertungsansatzes wichtige Informationen als Teilbeitrag zur Beantwortung der kapitelübergreifenden Fragen aus der Programmbewertung (Querschnittsfragen) gewonnen werden.

5a.2.2 Datenquellen

Der zentrale Bewertungsansatz sieht vor, dass mehrere unterschiedlich miteinander verschnittene Datenquellen verwendet werden.

Die für die Evaluierung herangezogenen Datengrundlagen für Bremen sind in Tabelle 5a.2 dargestellt.

Fortsetzung Tabelle 5a.2:

Datenart	Datenquellen	Datensatzbeschreibung	Verwendung bei der Analyse und Bewertung der/des				Fundstelle im Anhang
			administrative Umsetzung	Vollzug	Inanspruchnahme/ Output	Wirkungen (ggf. nach Bewertungsfragen)	
Qualitative Daten							
	telefonische Befragung zur administrativen Umsetzung	Fachreferenten in den Ländern (offener Fragebogen)	X				
	Expertengespräche	Fachreferenten Programm-Evaluatoren	X				Beitrag zu den Querschnittsfragen
	schriftliche Befragung zur Spezifizierung und Quantifizierung der Ziele	Experten der Länder		X	X		Spezifizierung regionaler Bewertungsfragen
Sekundär	GAK-Förderungsgrundsätze + Förder-RL + Durchführungsverordnung	Dokumente	X		X		dient der Förderausgestaltung Tabelle 5.1
	update der Ausgestaltung der Förderung	Fachreferenten in den Ländern			X		
	Gebietsverzeichnisse	benacht. Gebiete u. Gebietskategorien Kerngebiete Wirtschaftsgebiete			X		dient der regional differenzierten Darstellung

5a.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle

Der EPLR des Landes Bremen umfasst ein Finanzvolumen von insgesamt 21,1 Mio. Euro für den Förderzeitraum 2000 bis 2006. Die Tabelle 5a.3 gibt Auskunft über die eingeplanten und die verausgabten Finanzmittel für die Ausgleichszulage des bisherigen Förderzeitraumes 2000 bis 2002.

Tabelle 5a.3: Veränderungen in den geplanten Ausgaben (Mittelleinsatz) für die Ausgleichszulage, EU-Anteil sowie tatsächliche Ausgaben – Bremen

Jahr ¹⁾	geplante Ausgaben (Mittelleinsatz)			Anteil EU geplant	tatsächl. Ausgaben (Vollzug)	
	2000	2001	2002		AZ	Abweichung ²⁾
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	%	Mio. Euro	%
2000	0,26	-	-	49,95	0,26	0,77
2001	0,83	0,50	-	50,00	0,25	-49,60
2002	0,83	0,83	.	50,00	.	.
2000 - 2006	5,00	4,69

1) EU-Haushaltsjahr

2) Zu den jeweils zuletzt vorliegenden Planzahlen im jeweiligen Bezugsjahr.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten des indikativen Gesamtfinanzierungsplanes des Plans des Landes Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raumes, der Änderungsanträge und Expertengespräch.

Von dem eingeplanten Finanzvolumen sind knapp 5,2 Mio. Euro (24,6 % des Gesamtfinanzvolumens für die Entwicklung des ländlichen Raumes) für die Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten im Gesamtförderzeitraum 2000 bis 2006 vorgesehen. Für das Jahr 2000 waren 0,26 Mio. Euro für die Ausgleichszulage veranschlagt, in den folgenden Jahren wurden die eingeplanten Mittel auf 0,83 Mio. Euro angehoben.

Im Jahr 2000 weichen die tatsächlichen Ausgaben nicht von den für die Ausgleichszulage eingeplanten Ausgaben ab. Im folgenden Jahr werden die eingestellten Mittel um 0,57 Mio. Euro aufgestockt, dennoch fließen die eingestellten Mittel nicht in dem vorhergesehenen Maße ab: Es kommen nur 0,25 Mio. Euro und damit 50 % der veranschlagten Mittel zur Auszahlung. Die Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlichen Ausgaben im zweiten Jahr der zu untersuchenden Förderperiode lassen den Verdacht auf Vollzugsprobleme bei der finanziellen Abwicklung aufkommen und machen eine erneute Untersuchung in der Ex-post Bewertung erforderlich.

Die Tabelle 5a.4 gibt einen detaillierten Aufschluss über die Aufteilung der tatsächlichen Ausgaben auf die verschiedenen Finanzierungsträger.

Tabelle 5a.4: Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträgern – Bremen

Jahr	EU		Bund		Land	
	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
1999	0,00	0,0	0,17	60,0	0,11	40,0
2000	0,13	50,0	0,08	30,0	0,05	20,0
2001	0,13	50,1	0,08	29,9	0,05	19,9
2002	0,13	50,0	0,08	30,0	0,05	20,0
2000 bis 2002	0,39	50,0	0,23	30,0	0,16	20,0

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten des EPLR sowie ergänzende Monitoringdaten des Senators für Wirtschaft und Häfen in Bremen

Im Jahr 1999 teilen sich der Bund und das Land Bremen die Finanzierung der Ausgleichszulage im Verhältnis 60 zu 40. In 2000 wurden die Aufwendungen im Verhältnis 50 % (EU) zu 30 % (Bund) zu 20 % (Land) getragen, auch in den folgenden Jahren wird dieses Verhältnis bei der Finanzierung beibehalten. Mit der Höhe des EU-Kofinanzierungsanteils von 50 % entspricht dieser Anteil dem in der VO (EG) Nr. 1257/1999 festgelegte Maximalwert von 50 % für die Nicht-Ziel-1-Gebiete.

5a.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs

In Bremen wurden in den Jahren 2000 bis 2002 jährlich ca. 110 Betriebe mit Hilfe der Ausgleichszulage gefördert. In Tabelle 5a.5 sind die geförderten Betriebe und Flächen dargestellt.

Tabelle 5a.5: Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen in den Berichtsjahren 2000 bis 2002 – Bremen

Jahr	geförderte Betriebe	Anteil (%) geförderte		geförderte Fläche (ha)	Anteil (%) geförderter GL-Flächen
		benachteiligte Agrarzone	Haupterwerbsbetriebe		
2000	113	94,7	5,2	4.722,3	100
2001	110	95,5	4,5	4.569,1	100
2002	111	95,5	4,5	4.657,9	100

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik 2000, 2001 und 2002.

Bei den geförderten Betrieben handelt es sich überwiegend um Haupterwerbsbetriebe (95 %). Die geförderte LF beträgt rd. 4.600 ha, bedingt durch die Ausgestaltung der Förderrichtlinien handelt es sich bei der geförderten Fläche ausschließlich um Grünland.

Für die Bewertung der Ausgleichszulage spielt die Potentialabschätzung eine bedeutende Rolle. Die Inanspruchnahme der Ausgleichszulage – gemessen an der geförderten Fläche bzw. den geförderten Betrieben – kann annäherungsweise durch den Vergleich der geförderten Fläche bzw. Betriebe mit den Daten über Fläche und Betriebe aus der Landwirtschaftszählung 1999 abgebildet werden (vgl. Tabelle 5a.6).

Tabelle 5a.6: Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderten Betrieben und Flächen sowie potenziell förderfähigen Betrieben und Flächen – Bremen

Indikator	Einheit	benachteiligtes Gebiet
Potenziell förderfähige Betriebe nach Agrarstatistik ¹⁾	Anzahl	117
Geförderte Betriebe nach Förderstatistik	Anzahl	113
Anteil geförderter Betriebe	%	97
Potenziell förderfähige Fläche nach Agrarstatistik ¹⁾	ha	4.840
Geförderte Fläche nach Förderstatistik	ha	4.722
Anteil geförderter Fläche	%	98

1) Daten der Landwirtschaftszählung 1999 (unveröffentlichte Sonderauswertung des BMVEL). Es bestehen unterschiedliche Zuordnungskriterien der Betriebe zum benachteiligten Gebiet und den verschiedenen Gebietskategorien zwischen Landwirtschaftszählung (Betriebssitzprinzip) und Förderstatistik. Beinhaltet auch Betriebe unter 3 ha, die lt. GAK-Rahmenplan nicht förderfähig sind.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Landwirtschaftszählung 1999 und der Förderstatistik 2000.

Da bei der Landwirtschaftszählung die Flächen nach dem Betriebssitzprinzip den benachteiligten Gebieten zugeordnet werden und zudem weitere Förderrestriktionen zum Ausschluss von Betrieben von der Förderung führen können, stellen die daraus ermittelten potenziell förderfähigen Betriebe und Flächen nur eine grobe Schätzung der tatsächlich förderfähigen Fläche bzw. der geförderten Betriebe dar. Die dargestellte Schätzung, nach der in Bremen im Jahr 2000 ca. 97 % der potentiell förderfähigen Betriebe in den benachteiligten Agrarzonen eine Ausgleichszulage erhalten und die tatsächlich geförderte Fläche in dieser Gebietskategorie einen Anteil von ca. 98 % der potentiell förderfähigen Fläche ausmacht, dürften daher verzerrt sein.

In Tabelle 5a.7 sind die Höhe der Ausgleichszulage und die Veränderungen im Laufe des betrachteten Untersuchungszeitraumes dargestellt.

Tabelle 5a.7: Höhe der Ausgleichszulage und Veränderung in verschiedenen Betriebsgruppen und Gebietskategorien – Bremen

	Ausgleichszulage									
	je geförderten Betrieb						je geförderter Fläche			
	2000	2001	2002	Veränderung (%)			2000	Veränderung (%)		
	Euro	Euro	Euro	2000/99	2001/00	2002/01	Euro	2000/99	2001/00	2002/01
geförderte Betriebe insgesamt	2.323,4	2.311,9	2.389,5	-0,75	-0,50	3,36	55,6	-6,60	0,11	2,31
davon: HE-Betriebe	2.269,5	2.226,6	2.294,7	-3,96	-1,89	3,06	55,0	-9,40	-0,09	2,46
Juristische Gesellschaften	3.285,0	4.103,6	4.397,2	79,60	24,92	7,16	65,0	70,11	1,59	-0,22

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik 2000, 2001 und 2002.

Die Auswertungen der Förderdaten ergab, dass die Höhe der Ausgleichszulage pro Betrieb im Jahr 2000 in Bremen bei durchschnittlich 2.323 Euro lag. Im Jahr 2001 ist die Ausgleichszulage um knapp 0,5 % auf 2.312 Euro gesunken und im folgenden Jahr um 3,4 % auf 2.389 Euro angestiegen ist. Bei der Betrachtung der Ausgleichszulage je geförderter Fläche liegt die Förderhöhe durchschnittlich bei knapp 55,6 Euro/ha. Hier ist im Förderjahr 2001 eine marginale Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 0,1 % und im Förderjahr 2002 gegenüber 2001 um knapp 2,3 % zu beobachten.

Die Haupterwerbsbetriebe erhielten im Jahr 2000 eine Förderung durch die Ausgleichszulage von durchschnittlich 2.269 Euro, diese sank geringfügig im Jahr 2001 um 1,9 % auf 2.227 Euro und stieg im folgenden Förderzeitraum um 3 % auf 2.295 Euro. Die Ausgleichszulage der juristischen Gesellschaften lag mit durchschnittlich 3.285 Euro deutlich höher. Auch bei der Ausgleichszulage je geförderter Fläche schnitten die juristischen Personen besser ab. Im Jahr 2001 erfuhr die Ausgleichszulage bei den juristischen Personen eine Aufstockung von knapp 25 % auf 4.104 Euro und im Jahr 2002 eine erneute Steigerung um 7,2 % auf 4.397 Euro. Diese Steigerungen sind u.a. auf Betriebszusammenschlüsse sowie –aufstockungen zurückzuführen. Bei der überschaubaren Zahl von Betrieben in Bremen führt dies zu derart deutlichen Veränderungen. Bei den Haupterwerbsbetrieben fiel die Erhöhung der Ausgleichszulage je Betrieb deutlich bescheidener aus. Die Ausgleichszulage je ha geförderter Fläche hat in beiden Betriebsgruppen deutlich weniger zugenommen.

5a.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahme vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme

5a.5.1 Organisatorische und institutionelle Umsetzung

Wie bereits in Abschnitt 5a.1.1.2 dargestellt, handelt es sich bei der Ausgleichszulage um ein langjährig praktiziertes und in der Umsetzung bekanntes Förderinstrument. Die organisatorische Zuständigkeit liegt in der Landeshoheit des Stadtstaates Bremen.

5a.5.2 Antragstellung, Bearbeitung, Bewilligung und Kontrolle

Die Ausgleichszulage wird mit dem jährlich zum 15. Mai des Jahres zu stellenden Gemeinsamen Antrag für die Flächenbeihilfen bei der LWK beantragt. Zusätzlich ist im Flächen- und Nutzungsnachweis zu vermerken, welche Flurstücke in benachteiligten Gebieten liegen.

Nach fristgerechtem Eingang des Antrages erfolgt bei der Landwirtschaftskammer die Antragsbearbeitung in Form der Dateneingabe in das InVeKoS-Datenerfassungsprogramm und eine erste Verwaltungskontrolle unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips einschließlich einer Prüfung der Angaben auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität. Anschließend sind die für die Bewilligung erforderlichen Daten an die Bewilligungsstelle weiterzuleiten. Die Bewilligung des Antrages liegt im Zuständigkeitsbereich des Senators für Wirtschaft und Häfen. Hierbei wird eine zweite Verwaltungskontrolle durchgeführt. Anhand der Risikoanalyse und Zufallsauswahl werden mindestens 10 % der Antragsteller für die Vor-Ort-Kontrollen ausgewählt. In Verbindung mit der Vor-Ort-Kontrolle wird die Einhaltung der Vorgaben der „guten fachlichen Praxis“ überprüft, die eine Grundvoraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage darstellt (vgl. Rat 1999a). Zeigt sich, dass eine tiefergehende Überprüfung eines Antragstellers erforderlich ist, so fällt dies in den Aufgabenbereich der Landwirtschaftskammer als zuständigen Fachdienststelle.

Nach der zentralen Erstellung und Versendung der Bewilligungsbescheide an die Antragsteller führt die EU-Zahlstelle beim Senator für Wirtschaft und Häfen die Auszahlung der Ausgleichszulage an die Endbegünstigten durch.

Die zur Umsetzung der Ausgleichszulage notwendigen Vorschriften werden im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Zusätzlich werden Informationsveranstaltungen abgehalten und Veröffentlichungen über die Fachpresse herausgegeben.

Der Verwaltungsaufwand der Ausgleichszulage wird nach Angaben des Senators für Wirtschaft und Häfen im Vergleich zu anderen Maßnahmen des ländlichen Raums – z.B. Ag-

rarumweltmaßnahmen – als durchschnittlich eingeschätzt, da die Umsetzung anhand der Antragsunterlagen zur Flächenbeihilfe (Stützungsregelung) erfolgt und auf dem dazugehörigen Datenverarbeitungssystem basiert. Generell dürften jedoch für ein vergleichsweise kleines Bundesland wie Bremen die Kosten der administrativen Umsetzung der Ausgleichszulage relativ hoch ausfallen.

5a.5.3 Finanzmanagement

Ein speziell für die Abwicklung der Ausgleichszulage konzipiertes Finanzmanagement besteht nicht; vielmehr wird sich bei der Abwicklung des für die Maßnahmen der Flächenbeihilfen etablierten Systems bedient. Nach der Bewilligung der Ausgleichszulage und Anweisung der Zahlung erfolgt die Auszahlung im Herbst – in der Regel in der ersten Oktoberhälfte kurz vor Ende des EU-Haushaltsjahres. Die Zahlungen gehen in vollem Umfang den Begünstigten zu, es werden keine Gebühren erhoben.

5a.5.4 Begleitung der Maßnahme

Wie bereits im Kapitel 2 dargestellt, ist in Art. 48 und 49 der VO (EG) Nr. 1257/1999 festgelegt, dass die Durchführung der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum wirksam zu begleiten ist. Die Begleitung erfolgt anhand im Voraus vereinbarter und festgelegter spezifischer materieller und finanzieller Indikatoren (vgl. Art. 36 der VO (EG) Nr. 1260/1999 (RAT 1999b)). Die Ergebnisse der Begleitung werden im Monitoringrahmen bzw. in Lageberichten festgehalten und sind gem. Art. 53 der VO (EG) Nr. 445/2002 (KOM 2002b) der Europäischen Kommission jährlich zum 30.04. jeden Jahres vorzulegen. Für die Ausgleichszulage scheint die jährliche Berichterstattung adäquat.

Die Durchführung des Monitoring liegt im Verantwortungsbereich des Landes Bremen. Der Monitoringrahmen besteht aus Tabellenblättern, die den jeweiligen Maßnahmen des EPLR zugeordnet sind. Vorab werden einige sozioökonomische Kenngrößen zur Lagebeschreibung dargestellt, wobei nicht nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten unterschieden wird. Inhalt der Lageberichte sind die für die jeweiligen Maßnahmen relevanten Änderungen der Rahmenbedingungen – insbesondere signifikante sozioökonomische Entwicklungen, aber auch Änderungen nationaler, regionaler und sektoraler Politiken – sowie der Stand der Durchführung der Maßnahmen und Schwerpunkte des EPLR. Außerdem sind die von den Verwaltungsbehörden getroffenen Vorkehrungen zur effizienten Umsetzung und Durchführung darzustellen. Dazu zählen ausdrücklich die Tätigkeiten für die Begleitung, die finanzielle Kontrolle und die Bewertung sowie die Darstellung der bei der Verwaltung aufgetretenen wichtigen Probleme und der ergriffenen Gegenmaßnahmen.

Die Sichtung der Monitoringdaten und der Lageberichte zeigt, dass die Erfassung sowie die Weiterleitung der vorgesehenen Daten sichergestellt ist. In den verschiedenen Übersichten wird die Zahl der Begünstigten, der Umfang der für die Ausgleichszulage gewährten Flächen, die Höhe der durchschnittlichen Zahlungen je Hektar sowie die Höhe der öffentlichen Ausgaben erfasst.

Die für die Förderung durch die Ausgleichszulage erhobenen standardisierten Daten im Rahmen des Monitoring entsprechen formal den Anforderungen der Europäischen Kommission. Sie sind für die Bewertung hilfreich, sind mit den in Deutschland im Rahmen der jährlichen GAK-Berichterstattung erhobenen Daten vergleichbar und liefern einen ähnlichen Detaillierungsgrad wie die Daten der GAK-Berichterstattung. Dennoch fehlen Anknüpfungspunkte für eine detaillierte Bewertung. Für eine nach Betriebsgruppen und regionalen Kriterien differenzierte Analyse der Wirkungen der Ausgleichszulage sind die homogenen Monitoringdaten zu hoch aggregiert. Die Darstellung der Abweichungen zum Stand der Durchführung beschränkt sich ausschließlich auf die finanztechnischen Daten der Ist- und Planzahlen und nur in geringem Umfang auf eine Beschreibung der relevanten Änderungen der Rahmenbedingungen und der daraus resultierenden Modifikation der operationellen Ziele. Durch die aktive Mitwirkung der zuständigen Verwaltungsbehörden am Aufbau eines Begleitsystems für die Bewertung und die Bereitstellung der Daten an den Begleitausschuss und den Evaluator ist die Basis für das Begleit- und Bewertungssystem der Ausgleichszulage gelegt. Bei der extrem ungünstigen Datengrundlage in Bremen wäre es empfehlenswert gewesen, wenn die zuständigen Stellen die Förderdaten differenzierter ausgewertet hätten.

5a.5.5 Durchführung der Bewertung der Maßnahme

Für die Bewertung stehen neben einigen wenigen materiellen und finanziellen Indikatoren des Monitoringsystems, die in der Ex-ante Bewertung erhobenen Informationen zur Verfügung. Eigene vom Land selbst vorgenommene Bewertungen und Berichte liegen – abgesehen von den Informationen aus den Berichterstattungen gemäß GAK – nicht vor. Diese primär im Rahmen des spezifischen Begleitungssystems erfassten Informationen reichen für eine Beurteilung der Ausgleichszulage in den von Natur benachteiligten Gebieten nicht aus.

Das Evaluierungskonzept der Zwischenevaluierung sieht vor, dass dem Bewerter der Ausgleichszulage durch das Land und den Bund weitere wichtige Daten, soweit möglich in digitalisierter Form, zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund des abzuschätzenden relativ hohen Bearbeitungsaufwands bei einigen Daten und der Bearbeitung der Daten im Rahmen der zentralen Bewertung wurde ein fester Zeitpunkt für die Datenbereitstellung mit den zuständigen Stellen vereinbart. Da für Bremen bereits frühzeitig feststand, dass keine

Daten buchführender Betriebe des Testbetriebsnetzes vorliegen, war das Land aufgefordert, vergleichbare Ersatzdaten bereitzustellen. Dies ist in einem beschränkten Umfang, wenn auch mit zeitlichen Verzögerungen, geschehen. Es konnte jedoch nicht der für die Beantwortung der Bewertungsfragen notwendige Datengrundstock wie in den Flächenstaaten gelegt werden.

5a.6 Ziel- und Wirkungsanalyse anhand der kapitelspezifischen Bewertungsfragen

5a.6.1 Zielanalyse und Ableitung landesspezifischer Bewertungsfragen

Der hier durchgeführten Zwischenbewertung kommt u.a. die Aufgabe zu, die Umsetzung der mit der Maßnahme *Ausgleichszulage* angestrebten Ziele zu überprüfen. Für die Ermittlung des Zielerreichungsgrades kommt es dabei darauf an, konkrete, wenn möglich quantifizierbare Zielangaben zu definieren und Gruppen von Zielen abzugrenzen, die mit den verfügbaren Daten abgebildet werden können. Hierzu wurde ein auf der ersten Begleitausschusssitzung mit den Ländern abgesprochenes, mehrstufiges Verfahren angewendet. In einer ersten Stufe wurden aus den kapitelspezifischen und -übergreifenden Bewertungsfragen der Europäischen Kommission sowie aus dem EPLR und weiteren Länderdokumenten relevante Ziele abgeleitet und in eine Tabellendarstellung gebracht. In einer zweiten Stufe war durch die zuständigen Fachreferenten in den Ländern das auf der Dokumentenanalyse abgeleitete Zielsystem zu überprüfen, zu vervollständigen bzw. zu korrigieren sowie die Prioritäten in der Zielsetzung allgemein und nach den Gebietskategorien differenziert anzugeben.

Aufgrund des komplexen Wirkungszusammenspiels können die von Bremen genannten Ziele nicht immer eindeutig den EU-Zielen zugeordnet werden. War eine Einordnung der Ziele zu mehreren Bewertungsfragen möglich, wurde sie in der Regel der Frage zugewiesen, für die noch kein Ziel genannt war. Die detaillierte Zielanalyse einschließlich der Bewertung der Ziele und der vom Land Bremen vorgeschlagenen Zielindikatoren ist ausführlich in tabellarischer Form in Tabelle 5a.8 sowie im MB-Va-Tabelle 5.2 dargestellt.

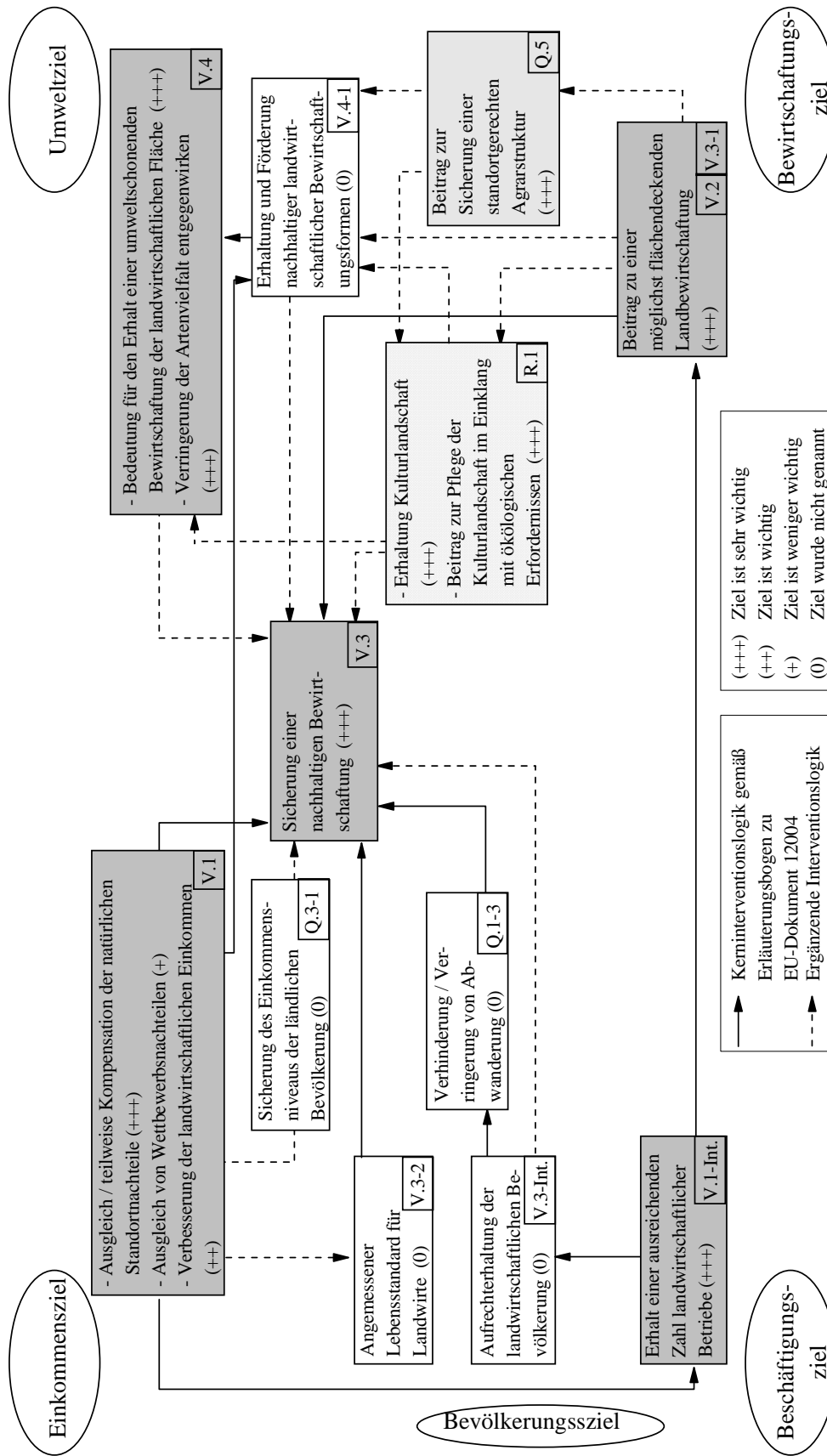
Tabelle 5a.8: Ziele, Zielspezifizierung und Zielindikatoren – Bremen

EU-kapitelspezifische und kapitelübergreifende Leitziele	Landesspezifische Zielpräzisierung	Relevanz	Vom Bundesland vorgeschlagener Indikator
V.1 Ausgleich von Einkommensdefiziten, die aus natürlichen Nachteilen resultieren	Ausgleich/teilweise Kompensation der natürlichen Standortnachteile	+++	Es sind die Einkommensdefizite der mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe im Vergleich zu Betrieben mit gleicher Produktionsausrichtung außerhalb der benachteiligten Gebiete auszugleichen.
	Ausgleich vom Wettbewerbsnachteilen	+	
	Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen	++	
V.1 Int. Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit	Erhalt einer ausreichenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe	+++	Die zahlenmäßige Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe im Ausgleichszulagegebiet darf nicht unwesentlich schlechter verlaufen als außerhalb. (Gesamtzahl HE-Betriebe)
V.2 Dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	Beitrag zu einer möglichst flächendeckenden Landbewirtschaftung	+++	Der Grünlandanteil soll weitestgehend konstant bleiben.
V.3 Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum V. 3-1 Dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen V.3-2 Angemessener Lebensstandard für Landwirte	Sicherung einer nachhaltigen Bewirtschaftung	+++	Der Grünlandanteil soll weitestgehend nicht abnehmen.
V.4.A. Schutz der Umwelt	Bedeutung für den Erhalt einer umweltschonenden Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche	+++	Der Anteil der LF, die unter Agrarumweltmaßnahmen unter Vertragsnaturschutz fällt, soll annähernd gleich hoch oder höher sein als im nicht benachteiligten Gebiet.
	Einer Verringerung der Artenvielfalt entgegenwirken	+++	
R. 1 Erhalt und Sicherung der Kulturlandschaft	Erhalt der Kulturlandschaft	+++	Der Rückgang der Kulturlandschaft darf prozentual nicht höher sein als außerhalb der benachteiligten Zone. Der Grünlandanteil soll konstant bleiben.
	Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft im Einklang mit ökologischen Erfordernissen	+++	

Quelle: Abfrage beim Senator für Wirtschaft und Häfen, Bremen.

In Abbildung 5a.1 sind die vom Land Bremen spezifizierte Ziele einem Zielsystem zugeordnet und die wesentlichen Interventionsbeziehungen dargestellt. In MB-Va-Abbildung 5.2 sind die Ziele sowie die Interventionslogik zusammenfassend für alle Bundesländer abgebildet. Auf die jeweiligen landesspezifischen Ziele wird in den Abschnitten bei der Beantwortung der Bewertungsfragen eingegangen.

Abbildung 5a.1: Zielspezifizierung und Relevanz der Ziele der Ausgleichszulage in Bremen vor dem Hintergrund der EU-kapitelspezifischen (V.) und EU-kapitelübergreifenden (Q.) Leitziele sowie der Interventionslogik (Int.)



Quelle: Eigene Darstellung.

Die bereits beschriebene dünne Datenlage im Land Bremen setzt der Abbildung der vorgeschlagenen Zielindikatoren enge Grenzen, was sich bei der Beantwortung der Bewertungsfragen niederschlägt.

5a.6.2 Bewertungsfragen

5a.6.2.1 Frage V.1 - Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten

Der Interventionslogik folgend soll die Ausgleichszulage natürliche Nachteile, die in den benachteiligten Gebieten zu höheren Produktionskosten und niedrigeren Erträgen und damit zu Einkommensverlusten führen, kompensieren und dadurch die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in den benachteiligten Gebieten bewirken. Als Bewertungskriterium für die Zielerreichung wird von der Europäischen Kommission das „Verhältnis der Ausgleichszulage zu höheren Produktionskosten und der Senkung des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe in den benachteiligten Gebieten“ vorgeschlagen.

Die Bewertungsfrage – wie auch das Bewertungskriterium – werden vor dem Hintergrund der Zielanalyse in Bremen von dem Evaluator als relevant angesehen, aber in der konkreten Umsetzung als schwer handhabbar betrachtet. Die Schwierigkeiten liegen einerseits in der Ableitung des Programmindikators, andererseits in der offenen Frage, welche Gruppe die „richtige“ Referenzgruppe darstellt. Als Programmindikator (V.1-1.1.) soll das Einkommensdefizit ermittelt werden, das aus den höheren Kosten und geringeren Erträgen durch die natürlichen Nachteile zurückzuführen ist. Aufgrund der dürftigen Datenlage in Bremen kann der vorgegebene Indikator nicht abgebildet werden. Auch der vom Land Bremen selbst vorgeschlagene Zielindikator „Es sind die Einkommensdefizite der mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe im Vergleich zu Betrieben mit gleicher Produktionsausrichtung außerhalb der benachteiligten Gebiete auszugleichen“ kann nicht entsprechend abgebildet werden, so dass der Hinweis auf einen Vergleich mit einer Referenzgruppe von Betrieben gleicher Produktionsrichtung nicht umgesetzt werden kann. Ein Vergleich mit an Bremen angrenzenden Gebieten ist insofern nicht sinnvoll, als im benachbarten Bundesland Niedersachsen die Ausgleichszulage bereits 1996 ausgesetzt wurde und durch höhere Flächennutzungskonkurrenz bedingte agrarstrukturelle Unterschiede einen derartigen Vergleich nur schwer zulassen.

Gemäß den EU-Vorgaben soll mit Hilfe eines weiteren Programmindikators (V.1-1.2.) die Verteilungswirkung und die Effizienz und Wirksamkeit der Maßnahme überprüft werden. Die Europäische Kommission schlägt vor, den Anteil an Betrieben mit Ausgleichszulage anhand von drei Kategorien zu ermitteln: Betriebe, bei denen die Ausgleichszulage

a) weniger als 50 %, b) zwischen 50 und 90 % und c) mehr als 90 % der höheren Produktionskosten zuzüglich der Senkung des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion kompensiert. Auch dieser Indikator kann in Bremen aus den zuvor genannten Gründen nicht ermittelt werden. Es fehlt sowohl an ausreichenden Buchführungsdaten für den Vergleich der geförderten und nicht geförderten Betriebe als auch an den einzelbetrieblichen Kenngrößen für landwirtschaftliche Betriebe.

Insofern musste für den Stadtstaat Bremen von der für die Flächenbundesländer angewandten Methodik zur der Bewertungsfrage V.1 abgewichen werden. Trotz intensiver Bemühungen von Seiten der Evaluatoren und der zuständigen Verwaltungsstellen in Bremen ist es nicht gelungen, ansatzweise vergleichbare Daten buchführender Betriebe mit einem entsprechenden Kenngrößensatz, der auch die Analyse der Einkommenssituation erlaubt, bereitzustellen. Für die Bewertung der Wirkung der Ausgleichszulage in den landwirtschaftlichen Betriebe in Bremen konnte lediglich ein Datenkatalog für acht geförderte und zwei nicht geförderte Betriebe zur Verfügung gestellt werden, der einige wenige betriebswirtschaftlichen Kenngrößen beinhaltet. Die Auswahl der Betriebe sowie der Inhalt des Datenkataloges lässt in keiner Weise Rückschlüsse auf die durchschnittlichen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe in Bremen zu. Eine Repräsentativität ist unter keinen Umständen gegeben. Eine hinreichende Beantwortung der in Bremen sehr großen Bedeutung (+++) des Einkommensziels ist damit nicht möglich. Für die wenigen Betriebe sind die Kenngrößen detailliert in der MB-Va-Tabelle 5.11 abgebildet.

Die Ergebnisse der Auswertung der vom Land Bremen bereitgestellten Daten machen zwar Unterschiede zwischen den beiden Gruppen sichtbar, es handelt sich jedoch um keine signifikanten Unterschiede. Bei den betrachteten Betrieben liegt der Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn bei durchschnittlich ca. 7 %. Insgesamt kann dabei in Bremen von einer Benachteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe in benachteiligten Gebieten anhand dieses Ergebnisses nicht ausgegangen werden. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass die gravierenden Einkommensdifferenzen u.a. auf die weit auseinanderliegenden Betriebsgrößen sowie auf die sich unterscheidenden Betriebssysteme in der Vergleichsgruppe zurückzuführen sind. Da die Ergebnisse statistisch nicht belastbar sind, ist für die zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführende Ex-post Bewertung dieser Missstand dringlichst zu beheben und möglichst eine Datengrundlage bereitzustellen, die die Umsetzung des methodischen Konzepts ermöglicht.

Ein Vergleich der Ergebnisse der Förderdaten in Bremen (vgl. MB-Va-Tabelle 5.7 bis 5.10) zeigt, dass der durchschnittliche, ausgleichszulagengeförderte Betrieb 2.342 Euro Ausgleichszulage erhielt. Aus den Daten der untersuchten Betriebe ergibt sich eine deutlich höhere durchschnittliche Ausgleichszulage von 4.148 Euro, auch die Werte bezogen auf ha LF weichen voneinander ab. So ergibt die Auswertung der Förderstatistik eine Prämie von 57 Euro je ha LF, bei den untersuchten Betrieben werden lediglich 38 Euro je

ha erreicht. Dies lässt die Vermutung zu, dass in der vorliegenden Untersuchung vorwiegend größere Betriebe berücksichtigt sind. Damit dürfte die Kompensationswirkung der Ausgleichszulage auf die durch natürliche Nachteile verursachten Einkommensnachteile bzw. -verluste in der Realität vermutlich geringer sein.

Anmerkungen zu den Indikatoren

Die Einkommenseffekte der Ausgleichszulage sollen laut der Leitlinien der Europäischen Kommission anhand des Verhältnisses der Prämie zur Einkommensdifferenz gemessen an den höheren Produktionskosten und der Senkung des Werts der landwirtschaftlichen Produktion abgeschätzt werden. Hier ist das Bundesland Bremen gefordert, eine zu den Testbetriebsdaten vergleichbare Stichprobe vorzuhalten, damit diese Bewertungsfrage beantwortet werden kann.

Fazit

Zum Zeitpunkt der Untersuchung können keine belastbaren Aussagen zum Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten getroffen werden. Auch Erkenntnisse über die Verteilungswirkung, die Effizienz und Wirksamkeit der Ausgleichszulage lassen sich derzeit nicht belastbar ableiten.

5a.6.2.2 Frage V.2 - Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen

Ein wichtiges Ziel der Ausgleichszulage besteht darin, den *Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung* zu gewährleisten und somit zur *Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* beizutragen. Mit der Bewertungsfrage V.2 soll vor allem der erste Teil dieses Ziels, die Erhaltung der landwirtschaftlichen Bodennutzung durch die Ausgleichszulage bewertet werden. Die Interventionslogik der Europäischen Kommission sieht dazu folgendes vor: Durch die Gewährung der Ausgleichszulage wird der Einkommensverlust der Landwirte, der ihnen aufgrund der natürlichen Standortbedingungen im benachteiligten Gebiet entsteht, ausgeglichen. Die landwirtschaftliche Tätigkeit bleibt erhalten und es besteht kein Anlass, aufgrund der natürlichen Nachteile die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen einzustellen.

Als Bewertungskriterium schlägt die Europäische Kommission die „Fortsetzung der Nutzung landwirtschaftlicher Fläche“ vor. Von diesem Bewertungskriterium wird der Programmindikator – Änderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) in den benachteiligten Gebieten (in ha und %) – abgeleitet. Das implizit enthaltene Ziel, die *Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit* gemessen an der Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe bzw. landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, bleibt im Fall einer strikten Anlehnung an die EU-Vorgaben bei der Beantwortung dieser Bewertungsfrage zunächst

unberücksichtigt. Das Ziel der Förderung ist gemäß EU-Zielvorgabe dann erreicht, wenn die Verringerung der LN – ausgehend vom Jahr 2000 – geringer ist als die Verringerung der LN in einem Vergleichsgebiet. Als „Vergleichsgebiete“ sollen die an die benachteiligten Gebiete angrenzenden Gebiete dienen oder Gebiete, die ihren Status als benachteiligtes Gebiet verloren haben. Bei der Änderung der LN sollen jedoch nur Änderungen berücksichtigt werden, die auf die Aufgabe der landwirtschaftlichen Produktion wegen zu niedrigen Einkommens aufgrund der Randstellung der Standorte (Grenzertragsstandorte) zurückzuführen sind. Änderungen, die sich aus einer Umstellung auf rentablere, nicht landwirtschaftliche Flächennutzungen ergeben (z.B. für Bauzwecke) sollen unberücksichtigt bleiben.

In Bremen wird das Ziel *Beitrag zu einer möglichst flächendeckenden Landbewirtschaftung* in den benachteiligten Gebieten entsprechend der Zielanalyse als sehr wichtig (+++) beurteilt. Der Erfolg soll am Indikator „Der Anteil des Grünlands soll weitestgehend nicht abnehmen“ gemessen werden. Dieses Ziel wird unterlegt durch ein weiteres ebenfalls als sehr wichtig beurteiltes Ziel *Erhalt einer ausreichenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe*. Gemessen werden soll dieses Ziel am Indikator „Die zahlenmäßige Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe (Schwerpunkt Haupterwerbsbetriebe) im Ausgleichszulagegebiet darf nicht unwesentlich schlechter verlaufen als außerhalb“.

Aus Sicht des Evaluators werden sowohl das von der EU vorgeschlagene Bewertungskriterium als auch der Bewertungsindikator nur mit Einschränkungen als relevant und sinnvoll erachtet. Dabei ist besonders die Erfassung und Abgrenzung der landwirtschaftlichen Flächen, deren Bewirtschaftung aufgrund von zu geringen Einkommen aufgegeben wurde sowie die Festlegung der Vergleichsgruppen, schwierig. Die eingeschränkte Aussagekraft hat neben allen Schwierigkeiten der korrekten statistischen Erfassung mitunter ihre Ursache in der Wirkungsbeeinflussung durch andere agrarpolitische Maßnahmen: Da ferner die Förderung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten Bremens ausschließlich Grünlandflächen umfasst, sollte neben der Entwicklung der landwirtschaftlich genutzten Flächen die Grünlandfläche und deren Entwicklung als Indikator verwendet werden. Hierdurch wird man dem von Bremen vorgeschlagenen Indikator besser gerecht. Die Erfassung der Flächen, deren Bewirtschaftung aufgrund zu geringer Einkommen aufgegeben wird, bleibt nach wie vor schwierig.

Für die Herausarbeitung des Nettoeffektes der Ausgleichszulage wird ein Mit-Ohne-Vergleich mit einem Vorher-Nachher-Vergleich kombiniert. Mit dieser Methodik soll überprüft werden, wie sich das Bewertungskriterium in den Vergleichsräumen über den Untersuchungszeitraum (2000 bis 2006) entwickelt hat. Im Rahmen der Zwischenevaluierung ist jedoch die Entwicklung auf der Grundlage der vorliegenden Sekundärstatistiken nicht darstellbar. Lediglich die Abbildung des Programmindikators sowie weitere Kontextindikatoren für die Ausgangssituation, die Definition und Abgrenzung der Vergleichs-

gruppen und damit die Schaffung der methodischen Grundlagen für die Ex-post Bewertung war möglich.

Generell stellt sich die statistische Datengrundlage für den Stadtstaat Bremen auch bei dieser Bewertungsfrage als sehr wenig belastbar heraus. Nur in wenigen Fällen kann nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten selektiert werden. Selbst die von Bremen zur Verfügung gestellten Datensätzen der buchführenden Betriebe erlauben aufgrund des geringen Stichprobenumfangs kaum belastbaren Aussagen. Wie bereits angesprochen, ist ein Vergleich mit an Bremen angrenzenden Gebieten insofern nicht sinnvoll, da im benachbarten Bundesland Niedersachsen die Ausgleichszulage bereits 1996 ausgesetzt wurde und agrarstrukturelle Unterschiede einen solchen Vergleich erschweren.

Relevante Informationen liefern die amtliche Agrarstatistik sowie die allgemeine Flächenstatistik. Dabei sollte grundsätzlich von den EU-Vorgaben abweichend statt der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) als Indikator verwendet werden, da in dieser Kennzahl das Öd- und Unland sowie die Hofflächen nicht enthalten sind. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche liegt damit näher an der zu untersuchenden Größe, die sich auf die tatsächlich bewirtschaftete Fläche bezieht. Für die Abbildung der landwirtschaftlich genutzten Fläche, der in Bremen bedeutenden Grünlandfläche sowie weiterer agrarischer Daten in den benachteiligten Gebieten wird für die Beschreibung der Ausgangslage auf die Daten der Landwirtschaftszählung 1999 zurückgegriffen. Die Datenbasis bezieht sich zwar auf das Jahr vor dem abzubildenden Ausgangsjahr 2000, sie bietet jedoch den Vorteil, dass es sich um eine Vollerhebung handelt, mit deren Hilfe im Fall einer Sonderauswertung die relevanten Indikatoren gebietsscharf abgegrenzt werden können⁶. Neben den landwirtschaftlich genutzten Flächen insgesamt lassen sich auch die Flächen anderer landwirtschaftlichen Nutzungen sowie die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und Arbeitskräfte darstellen. Durch die Unterscheidung der Betriebe nach StBE-Klassen besteht in beschränktem Umfang die Möglichkeit, Effekte in Abhängigkeit von unterschiedlichen Einkommensmöglichkeiten zu analysieren, was für die Beantwortung der Bewertungsfrage V.2 von Vorteil ist. Die Schwierigkeiten liegen bei Verwendung der LZ-Daten bei einer fehlenden Differenzierung nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten.

Die ursprünglich zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.2 geplante Sonderauswertung der Landwirtschaftszählung nach Gebiets- und Betriebstypen und ggf. StBE-Klassen wurde in dieser Untersuchung nicht durchgeführt. In der Zwischenevaluierung konnte nur auf eine Auswertung der in EASYSTAT erfassten Landkreisergebnisse der Landwirtschaftszählung 1999 sowie auf eine Sonderaufbereitung der LZ-Daten durch das BMVEL zu-

⁶ Zur methodischen Aufbereitung der Daten der Landwirtschaftszählung vgl. Abschnitt 5.2 sowie Materialband.

rückgegriffen werden (vgl. MB-Va-Tabelle 5.4). Bei dieser Auswertung bleiben Lücken bei der Abbildung der Indikatoren, zudem bestehen die erwähnten Schwierigkeiten bei der differenzierten Darstellung nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten. Für die Ex-post Bewertung ist auch hier eine verbesserte Datengrundlage sicher zu stellen.

Da die Veränderung der LF sowie anderer Agrarindikatoren aufgrund des frühen Zeitpunktes der Zwischenbewertung hier noch nicht abgebildet werden können, müssen diese Untersuchungen in einer späteren Bewertung durchgeführt werden. Die Situation im Ausgangsjahr ist für Bremen in MB-Va-Tabelle 5.5 und 5.6 beschrieben. Hieraus sind später die relevanten Bewertungsindikatoren abzuleiten.

Um die Entwicklung der LN, der Grünlandfläche sowie der landwirtschaftlichen Betriebe im benachteiligten Gebiet und der Referenzgruppe besser einzuordnen und um abschätzen zu können, welcher Teil auf eine rentable Flächennutzung zurückgeführt werden kann, sollen für die Beurteilung der Situation sowie für eine Analyse späterer Veränderungen eine Vielzahl von Kontextinformationen – z.B. Pachtpreise sowie die anteilige Nutzung der Gebietsflächen herangezogen werden. So gibt zum Beispiel die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche Hinweise darauf, ob in der Region ein größerer Siedlungsdruck besteht. Ist dies der Fall, kann davon ausgegangen werden, dass eine Reihe von landwirtschaftlichen Flächen aufgrund rentablerer Nutzungen, z.B. als Bau- bzw. Bauerwartungsland der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden. Speziell dieser Sachverhalt dürfte in Bremen von Bedeutung sein. Insgesamt handelt es sich jedoch bei diesen Indikatoren nur um erklärende Hinweise für die Entwicklung der LN, da ein Wirkungszusammenhang teilweise relativ schwach ist und – wie bereits erwähnt – von anderen Faktoren überlagert werden kann. Im Rahmen dieser indikatorengestützten Analyse können diese Einflüsse nicht kausal erklärt werden. Auch in diesem Zusammenhang konnte in Bremen mit den zur Verfügung gestellten Daten der Großteil dieser Kontextindikatoren bislang nicht hinreichend differenziert nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten abgebildet werden. In diesem Zusammenhang ist das Land gefordert, weitere Informationen auf kleinräumigerer Ebene bereitzustellen.

Vor dem Hintergrund der Interventionslogik muss darauf hingewiesen werden, dass das Ziel einer dauerhaften landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch die Ausgleichszulage auch trotzdem erreicht werden kann, wenn sich die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe verringert. Frei werdende Flächen finden auf dem Pachtmarkt bei ausreichender Nachfrage neue Bewirtschafter. Dieser Logik folgend kann der Pachtpreis als Indikator für die Wahrscheinlichkeit angesehen werden, am Pachtmarkt neue Bewirtschafter zu finden. Der Pachtpreis kann bei einem funktionierenden Markt mittelfristig als ein Anhaltswert für die Ertragskraft der Böden einschließlich Viehhaltung angesehen werden. In Bremen stellt sich bei der Ermittlung des Pachtpreishöhe die Schwierigkeit der Abgrenzung der durch eine erwerbsorientierten Landwirtschaft genutzten Grünlandflächen gegenüber der Nut-

zung durch Hobbytierhaltung. Beispielsweise besteht auf den stadtnahen Flächen in der Hobbyferdehaltung eine relativ hohe Zahlungsbereitschaft, die durchaus einen Einfluss auf den Pachtpreis von Grünlandflächen hat. Niedrige Pachtpreise deuten auf eine geringe Nachfrage nach Flächen hin und beschreiben damit ein erhöhtes Risiko, dass diese Flächen brachfallen. Da die Ausgleichszulage eine lange Tradition aufweist und deren Zahlungsströme vom Landwirt mit großer Sicherheit erwartet werden können, schlagen sich diese Zahlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem höheren Pachtpreis nieder.

Als Kontextinformation aus den zur Verfügung gestellten Betriebsdaten kann der Pachtpreis damit in die Untersuchung einbezogen werden. Der durchschnittlich über alle zugepachteten Flächen ausgewiesene Pachtpreis kann jedoch innerhalb der Region sowie innerhalb eines Betriebes erhebliche Streuungen aufweisen und speziell in einem Stadtstaat wie Bremen durch außerlandwirtschaftliche Einflüsse verzerrt sein. Außerdem sind Entwicklungstendenzen kaum ableitbar, weil Pachtverträge oft über 8 bis 10 Jahre und mehr abgeschlossen werden. Trotz dieser Schwächen soll der durchschnittliche Pachtpreis als Hilfsmittel zur Beantwortung dieser Bewertungsfrage und zur Identifizierung von Gebieten mit einem eminenten Risiko des Brachfallens herangezogen werden. Ist die durchschnittliche Ausgleichszulage je Betrieb annähernd so hoch wie der durchschnittlich gezahlte Pachtpreis, ist dies ein Indiz dafür, dass die Ausgleichszulage einen großen Anreiz zur Weiterbewirtschaftung bietet. In Bremen war dieses Risiko, das die Flächen brachfallen, anhand der analysierten Daten der Ausgangssituation nicht zu erkennen. Der Pachtpreis liegt nicht nur deutlich höher als die Ausgleichszulage, sondern ist bei den geförderten Betrieben höher als bei den Referenzbetrieben ohne Ausgleichszulage (vgl. MB-Va-Tabelle 5.11). Vor dem Hintergrund der geringen Aussagekraft der zur Verfügung gestellten Daten, besteht die Notwendigkeit einer detaillierten Analyse im Rahmen der Ex-post Bewertung.

Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung oder der landwirtschaftlichen Tätigkeit kann bei einer weniger rentablen Bewirtschaftung auch mit mangelnden Erwerbsalternativen zusammenhängen. Hierfür sind arbeitsmarkt- und regionalwirtschaftliche Indikatoren heranzuziehen. Die für Bremen vorliegenden Daten weisen eine relativ hohe Beschäftigtendichte sowie eine hohe Arbeitslosigkeit bei einem hohen Anteil an Langzeitarbeitslosen aus. Dies könnte sich auf den landwirtschaftlichen Strukturwandel hemmend auswirken.

Unabhängig von der für eine Bewertung der Ausgleichszulage nicht ausreichenden Datenlage in Bremen, scheint es tendenziell eher zweifelhaft, Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzfläche monokausal anhand der Förderung durch die Ausgleichszulage zu erklären. Vielmehr dürften Flächenveränderungen das Resultat vielschichtigerer Einflussfaktoren darstellen. Ein eindeutiger Nachweis ist für Bremen kaum zu führen. Hier können

allenfalls mit gewissen Einschränkungen die Ergebnisse aus anderen Bundesländern herangezogen werden.

Anmerkungen zu den Indikatoren

Für den gemäß den Leitlinien der Kommission vorgeschlagenen Indikator „Veränderung der LN“ wurde für eine bessere statistische Erfassung auf die LF sowie weiterer Flächennutzungsindikatoren und weitere Hilfsindikatoren zurückgegriffen. Dabei ist die Aufgabe der Flächennutzung wegen zu geringem Einkommen mit den in der Zwischenbewertung aufzubereitenden Daten nur über Hilfsindikatoren indirekt zu beantworten. In Bremen konnte mit den allgemein zugänglichen LZ-Daten und regionalwirtschaftlichen Daten die Situation nicht differenziert nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten dargestellt werden. Hier dürften die Ergebnisse einer Sonderauswertung der amtlichen Agrarstatistik sowie Ergebnisse aus Fallstudien in der Ex-post Bewertung bei Abwägung des Kostenaufwandes zusätzliche Erkenntnisse liefern.

Fazit

Der Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Fläche kann nicht befriedigend dargestellt werden. Belastbare Aussagen lassen sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht ableiten, lediglich ausgewählte Indikatoren zur Darstellung der Ausgangssituation konnten zusammengestellt werden.

5a.6.2.3 Frage V.3 - Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum

Die Abschätzung des *Beitrages der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* ist eine besondere Herausforderung. Dies liegt zum einem an dem indirekten und nur schwer zu quantifizierenden Einfluss der Ausgleichszulage auf diese Zielgröße, zum anderen an der Vielzahl anderer Maßnahmen sowie exogener Faktoren, die die Entwicklung des ländlichen Raums und das Ziel einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur beeinflussen. Eine Analyse und Abschätzung der kausalen Wirkungen und Quantifizierung der Einflüsse stellt sich als besonders schwierig dar.

Auch zu dieser Bewertungsfrage hat die Europäische Kommission im Bewertungsleitfaden Vorgaben gemacht: Die Ausgleichszulage soll den Einkommensrückstand ausgleichen, der durch eine natürliche Benachteiligung entstanden ist. Dadurch wird die landwirtschaftliche Tätigkeit aufrechterhalten, die Nutzflächen bleiben weiter in Bewirtschaftung und die landwirtschaftliche Bevölkerung verbleibt in der Region. Durch das Zusammenspiel der Ziele *Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Bevölkerung, fortgeführte Flächenbewirtschaftung* und *angemessener Lebensstandard für die Landwirte* soll

ein Beitrag zu einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum geleistet werden.

In der für Bremen durchgeführten Zielanalyse (vgl. Abschnitt 5a.6.1.) finden die in der Interventionslogik genannten Ziele durchaus ihren Niederschlag. Das Oberziel *Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* wird jedoch nicht explizit genannt. Wird sich dennoch an dem EU-Bewertungskriterium, „Erreichung und Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für Landwirte“ orientiert, wäre das Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe mit dem durchschnittlichen Einkommen in verwandten Sektoren zu vergleichen. Da in Bremen jegliches außerlandwirtschaftliches Vergleichseinkommen für entsprechende vergleichbare Berufsgruppen in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten in den vorliegenden Statistiken fehlt und die Ergebnisse für das landwirtschaftliche Einkommen der geförderten und insbesondere der nicht geförderten Betriebe auf Grund des geringen Stichprobenumfangs nicht belastbar sind, lassen sich die intrasektoralen Einkommensdifferenzen zur Abbildung des Programmindikators V.3-2.1 sowie weitere Indikatoren nicht ermitteln. Vielmehr erscheint es auf der Grundlage der Ergebnisse der Zielanalyse in Bremen sinnvoll, die Beantwortung der Bewertungsfrage V.3 auf den Indikator V.3-1.1 und entsprechenden Kontextindikatoren zu stützen. Dabei wird die *Aufrechterhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur* in einem Stadtstaat wie Bremen nicht allein von der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Erhaltung einer ausreichenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe abhängen, sondern vielmehr von den Strukturen und Entwicklungsmöglichkeiten in einem größeren Radius. Da im angrenzenden Bundesland Niedersachsen die Ausgleichszulage ausgesetzt wurde, ist eine Wirkungsabschätzung nicht zielführend. Auch die weiteren Hilfsindikatoren zur Überprüfung des Ziels einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum – wie die Bevölkerungsdichte und -veränderung sowie die Bedeutung der Landwirtschaft an der Wertschöpfung und an der Beschäftigung – liefern möglicherweise nicht den erwarteten Erklärungsbeitrag.

Anmerkungen zu den Indikatoren

Für den Stadtstaat Bremen besitzt diese Fragestellung eine untergeordnete Relevanz. Dennoch wird gemäß EU-Interventionslogik für die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen als der entscheidende Faktor angesehen. Bereits bei der Beantwortung der Bewertungsfrage V.2 wurden die Grenzen einer Bewertung in der Zwischenevaluierung verdeutlicht. Um den Einfluss der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen auf die lebensfähige Gesellschaftsstruktur besser bewerten zu können, wären eigenständige wissenschaftliche Untersuchungen wünschenswert. Die bislang erzielten quantitativen Ergebnisse liefern hierzu nur wenig Erkenntnisgewinn, zumal diese von weitaus mehr Einflussgrößen abhängen und nur schwer zu quantifizieren sind. Der große Freiheitsspielraum, der hier den Bewertern eingeräumt wird, sowie die Nennung einer einzigen Zielgröße dürfte einen in-

terregionalen Vergleich erschweren. Zumindest durch die Verwendung mehrerer Hilfs- und Kontextindikatoren soll dem entgegengewirkt werden. Auch hier gelten die bei der Bewertungsfrage V.2. genannten Einschränkungen bezüglich der Datengrundlage.

Durch einen von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Indikator zur Messung intersektoraler Einkommensunterschiede soll über eine weitere Kenngröße die Bewertungsfrage V.3 beantwortet werden. Eine Quantifizierung dieses Indikators ist aus verschiedenen Gründen äußerst schwierig. Zum einen wird für einen Wohlfahrtsindikator zu sehr auf das Einkommen abgestellt und den unterschiedlichen sozioökonomischen Verhältnissen wird bei der Abgrenzung des landwirtschaftlichen sowie außerlandwirtschaftlichen „verwandten“ Sektors zu wenig Rechnung getragen. Insbesondere die Vergleichsgruppe lässt sich nur mit erheblichen Unzulänglichkeiten konstruieren und ein Vergleich mit einer quantifizierten Zielgröße kann nicht unmittelbar vollzogen werden. Bislang sind die Ergebnisse in Bremen diesbezüglich wenig ergiebig.

Fazit

Im Gegensatz zu den flächenstarken Bundesländern besitzt die Frage nach dem Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum für den Stadtstaat keine ausgeprägte Relevanz. Möglicherweise haben in dem städtische geprägten Umland Bremens andere Faktoren einen weit stärkeren Einfluss auf eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur als die Ausgleichszulage. Mit Hilfe der im Rahmen der Zwischenbewertung wenigen erhobenen Indikatoren ist nur ein unzureichender Grundstock an Informationen gelegt und – unabhängig von der Relevanz der Fragestellung – bestehen Zweifel, ob sich innerhalb eines angemessenen und vertretbaren Aufwandsverhältnis die Situation in der Ex-post Bewertung verbessern lässt.

5a.6.2.4 Frage V.4.A - Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt

Gemäß der Interventionslogik der Europäischen Kommission soll durch die Ausgleichszulage und deren Kopplung an die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ oder darüber hinausgehender Standards die *Aufrechterhaltung bzw. Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung* gesichert und ein *Beitrag zum Schutz der Umwelt* geleistet werden. In Deutschland werden für die Zahlung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten keine Standards festgelegt, die über die „gute fachliche Praxis“ hinausgehen. Die „gute fachliche Praxis“ beruht in Deutschland auf Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts, das bundesweit für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen und Tierhaltungen gilt. Vor diesem Hintergrund ist die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis zu bewegen, die über die „gute fachliche Praxis“ hinausgeht, als äußerst gering einzuschätzen.

Ein Beitrag zum Schutz der Umwelt kann in begrenzten Umfang durch die Ausgestaltung der Förderauflagen für die Ausgleichszulage im Rahmen der GAK oder durch die speziellen Landesrichtlinien erreicht werden. Wie in den Abschnitten 5a.1.3 und 5a.1.4 Förderausgestaltung beschrieben, sind bestimmte Kulturen von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen. Durch die in Bremen ausschließliche Förderung von Grünland dürfte es zu einer Steigerung der relativen Vorzüglichkeit von Grünlandflächen gegenüber Ackerland und somit zu einem gewissen Teil zu einer Verhinderung des Umbruchs von Grünland im benachteiligten Gebiet kommen. Zudem wird in Bremen ein Großteil der Flächen in den benachteiligten Gebieten traditionell als Grünland genutzt, sodass die Gefahr des Umbruchs und der Nutzung als Ackerland als marginal eingeschätzt wird.

Positive Umwelteffekte sind auch durch die modifizierten Förderauflagen ab 2004 zu erwarten, wenn die Ausgleichszulage an eine Tierobergrenze geknüpft wird. Danach wird ein Betrieb von der Förderung ausgeschlossen, wenn er seine Viehbesatzdichte von mehr als zwei Großvieheinheiten je ha LF überschreitet und er nicht nachweisen kann, dass die Nährstoffbilanz auf seinen selbst bewirtschafteten Flächen ausgeglichen ist. Die Wirkung dieser Förderrestriktion kann frühestens bei der Ex-post Bewertung berücksichtigt werden.

Die Europäische Kommission schlägt zur Beantwortung der Bewertungsfrage folgende Programmindikatoren zur Quantifizierung vor:

- V.4.A-1.1. Anteil der LF, die umweltfreundlich bewirtschaftet werden
- V.4.A-1.1. (a) Anteil der LF, die für den ökologischen Landbau genutzt werden
- V.4.A-1.1. (b) Anteil der LF, auf denen integrierter Pflanzenbau oder Pflanzenschutz betrieben wird
- V.4.A-1.1. (c) Anteil der LF, die als Weiden für weniger als 2 GVE je ha dienen
- V.4.A-1.2. Anteil der LF, die für den Ackerbau genutzt werden und auf denen die ausgebrachte Stickstoffmenge weniger als 170 kg/ha und Jahr beträgt
- V.4.A-1.3. Anteil der LF, die für den Ackerbau genutzt werden und auf denen die Menge der ausgebrachten Pflanzenschutzmittel so bemessen ist, dass spezifische Schadensschwellen berücksichtigt werden

Die Verwendung des Mit-Ohne-Vergleichs in Form eines Vergleiches zwischen Flächen in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten ist zur Abschätzung der Umweltwirkungen nur bedingt geeignet, da sich die Ausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe in den benachteiligten Gebieten bereits durch ihre natürlichen Ausgangsbedingungen unterscheidet. Als Abgrenzungskriterium für die benachteiligten Gebiete wurde in Bremen die geringe Höhenlage (weniger als 1 m über NN) herangezogen. Aufgrund der kultur-

bautechnischen Möglichkeiten bestehen nur in geringem Maße Unterschiede in der Bewirtschaftungsweise.

Auch der Vorher-Nachher-Vergleich ist nicht ohne Schwächen: Die Ausgleichszulage ist, wie oben angeführt, ein Förderinstrument mit langer Tradition. Durch die Fortführung der Förderung mit nur geringfügigen Änderungen in der Ausgestaltung werden kaum messbare Veränderungen in den Bewirtschaftungspraktiken der Landwirte zur vorherigen Förderperiode induziert. Eine Ausnahme stellt dabei die Umstellung der Förderung von einer tier- und flächengebundenen Ausgleichszulage in der VO (EG) Nr. 950/97 auf eine rein flächengebundene Förderung nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 dar. Durch die Abkoppelung der Ausgleichszulage von den im Betrieb vorhandenen Tiereinheiten konnte der Anreiz einer Intensivierung der Produktion gemindert werden. Eine Quantifizierung dieses Effekts ist zum Zeitpunkt der jetzigen Untersuchung noch nicht möglich, da die Ausgestaltungen der vorangegangenen Förderperiode auch noch über das Ende dieser Förderperiode hinaus wirken. Diese Wirkungen sind jedoch vermutlich sehr gering und damit schwer nachzuweisen.

Aufgrund der dargestellten methodischen Schwierigkeiten, der schwachen Wirkungszusammenhänge und des frühen Zeitpunktes zur Abschätzung der Wirkungen der aktuellen Förderperiode, wird in dieser Untersuchung nur die Ausgangssituation im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet beschreibend dargestellt. Damit wird die Grundlage gelegt, um bei der Ex-post Bewertung mögliche Umwelteffekte unter Berücksichtigung von externen Effekten bestmöglich abschätzen zu können.

Die Umweltsituation wird anhand der Datengrundlage der InVeKoS-Daten⁷ untersucht. Damit kann für Flächen, die durch die Agrarumweltmaßnahmen erfasst sind, eine relativ sichere Aussage zu den Programmindikatoren der Bewertungsfrage V.4 abgeleitet werden. Für die gesamte Landesfläche, bzw. das gesamte benachteiligte Gebiet bleibt die Aussagekraft jedoch eingeschränkt, da zum einen nicht alle Flächen erfasst sind und zum anderen Landwirte auch ohne an den Agrarumweltprogrammen teilzunehmen, ihre Flächen, den vorgegebenen Kriterien entsprechend, umweltfreundlich bewirtschaften können.

Da von der Europäischen Kommission nicht definiert wurde, welche Charakteristika „umweltfreundlich bewirtschaftete Flächen“ außer den dargelegten Indikatoren zu erfüllen haben, wurden alle Flächen, auf denen Agrarumweltprogramme zur Anwendung kommen, als „umweltfreundlich bewirtschaftete Flächen“ nach Programmindikator V.4.A-1.1 eingestuft. Diese Flächen sind aus den InVeKoS-Daten verfügbar und können für die benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiete abgebildet werden. Mit den Programmin-

⁷ Eine methodische Beurteilung der Aufbereitung der InVeKoS-Daten sowie detaillierter Ergebnisse finden sich in den MB-Va-Tabelle 5.12 bis 5.15.

dikatoren V.4.A-1.1(b) und V.4.A-1.1(c) wurde entsprechend verfahren: Auch hier wurden die entsprechenden Agrarumweltmaßnahmen für die Datenauswertung zugrunde gelegt. Die ackerbaulich genutzten Flächen haben in den benachteiligten Gebieten in Bremen eine nachrangige Bedeutung; zudem sind sie aufgrund der Förderausgestaltung von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen. Daher wird den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen den Ackerbau betreffenden Indikatoren „Anteil der LF, die für den Ackerbau genutzt werden und auf denen die ausgebrachte Stickstoffmenge weniger als 170 kg/ha und Jahr beträgt“ (V.4.A-1.2.) und „Anteil der LF, die für den Ackerbau genutzt werden und auf denen die Menge der ausgebrachten Pflanzenschutzmittel so bemessen ist, dass spezifische Schadensschwellen berücksichtigt werden“ (V.4.A-1.3.) in dieser Untersuchung eine untergeordnete Relevanz beigemessen. Zusätzliche aus der Agrarstatistik und den Testbetriebsdaten ermittelte Indikatoren zu Umweltwirkungen liegen in Bremen repräsentativ und nach Gebietskategorien differenziert nicht vor. In Tabelle 5a.9 sind die ermittelten Indikatoren zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 5a.9: Bewertungs- und Kontextindikatoren für Bewertungsfrage V.4 sowie Querschnittsfrage Q.5 – Bremen

Indikator	Einheit	benachteiligte Gebiete	nicht benachteiligte Gebiete	Bremen insges.
Anteil umweltfreundl. bewirtschaftete LF an LF insges. ¹⁾	%	31,4	33,6	
Anteil GL für Weidefl. mit ≤ 2 RGV/ha an umweltfreundl. bewirtschafteter LF ¹⁾	%	88,4	82,9	
Anteil umweltfreundl. bewirtsch. GL an GL insges. ¹⁾	%	31,4	50,1	
Anteil GL für Weidefl. mit ≤ 2 RGV/ha an umweltfreundl. bewirtsch. GL ¹⁾	%	88,4	86,4	
Veränderung des DGL (91-99) ²⁾	%			-11,9
Anteil Brachfläche an AF (99) ³⁾	%			8,3

1) Angaben aus Auswertung InVeKoS.

2) Angaben aus Eval-Bericht 950/97.

3) Angaben aus amtlicher Agrarstatistik.

Quelle: Eigene Ermittlung (siehe MB-Va-Tabellen).

Für Flächen, die durch die Agrarumweltmaßnahmen erfasst sind, kann eine relativ sichere Aussage zu den Programmindikatoren der Bewertungsfrage V.4 abgeleitet werden. Für die gesamte Landesfläche, bzw. das gesamte benachteiligte Gebiet bleibt die Aussagekraft jedoch eingeschränkt, da zum einen nicht alle Flächen erfasst sind und zum anderen

Landwirte auch ohne an den Agrarumweltprogrammen teilzunehmen ihre Flächen, den vorgegebenen Kriterien entsprechend, umweltfreundlich bewirtschaften können.

Aus den für Bremen ausgewerteten InVeKoS-Daten des Jahres 2000 geht hervor, dass die als umweltfreundlich bewirtschaftet eingestuft LF (V.4.A-1.1) im benachteiligten Gebiet bei 3.674,9 ha und im nicht benachteiligten Gebiet bei 2.779,5 ha liegt. Damit liegt der Anteil der umweltfreundlich bewirtschafteten LF an der Gesamt-LF im benachteiligten Gebiet bei 31,4 % und im nicht benachteiligten Gebiet bei 33,6 % (vgl. Tabelle 5a.9 bzw. MB-Va-Tabelle 5.12 bis 5.15). Ähnlich geringe Unterschiede zeigen sich auch bei den weiteren Programmindikatoren. Der EU-Indikator „Anteil der Weiden mit einem Viehbesatz kleiner 2 RGV je ha an der umweltfreundlich bewirtschafteten LF“ (V.4.A-1.1(c)) liegt im benachteiligten Gebiet bei ungefähr 88 % und im nicht benachteiligten Gebiet bei knapp 83 %. Der „Anteil des umweltfreundlich bewirtschafteten Grünlands am Grünland insgesamt“ entspricht in den benachteiligten Gebieten dem Anteil der umweltfreundlich bewirtschafteter LF an der LF insgesamt und liegt bei 31,4 %. Gemessen an diesem Indikator stellt sich die Situation im nicht benachteiligten Gebiet mit einem Anteil von 50,1 % deutlich besser dar.

Der von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Indikator „Anteil der umweltfreundlich bewirtschafteten Fläche (V.4.A-1.1(a)), auf der ökologischer Landbau betrieben“ wurde, konnte mit den vorliegenden Daten nicht abgebildet werden. Auch der „Anteil der umweltfreundlich bewirtschafteter LF, auf der integrierter Pflanzenbau oder Pflanzenschutz praktiziert wird“ (V.4.A-1.1(b)), ließ sich in der vorliegenden Untersuchung aufgrund der speziellen Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen in Bremen nicht ermitteln. Die Indikatoren V.4.A-1.2. „Anteil der LF, die für den Ackerbau genutzt werden und auf denen die ausgebrachte Stickstoffmenge weniger als 170 kg/ha und Jahr beträgt“ und V.4.A-1.3. „Anteil der LF, die für Ackerbau genutzt werden und auf denen die Menge der ausgebrachten Pflanzenschutzmittel so bemessen ist, dass spezifische Schadensschwellen berücksichtigt werden“ entwickeln in Bremen keine Relevanz, da eine Förderung von Ackerbaustandorte ausgeschlossen ist.

Der Beitrag der Ausgleichszulage um einer Verringerung der Artenvielfalt entgegenzuwirken kann in der vorliegenden Untersuchung nicht bewertet werden. Zum einen ist der Wirkungszusammenhang mit der Ausgleichszulage nicht ausreichend herzustellen, zum anderen wurden die erforderlichen Daten vom Land Bremen nicht bereitgestellt. Da diesem Ziel jedoch eine sehr hohe Bedeutung zukommt (+++), sollte das Land Bremen den dafür erforderlichen Datenrahmen im Zuge des Monitoring schaffen, um das Ziel im Zuge der Ex-post Bewertung überprüfen zu können.

Der im Zuge des Mit-Ohne-Vergleichs von der EU vorgesehene Alternativvergleich mit einer Referenzgruppe von Betrieben, die ihren Status als benachteiligtes Gebiet verloren haben, konnte mit den vorliegenden Daten für Bremen nicht durchgeführt werden.

Anmerkungen zu den Indikatoren

Die im Leitfaden der Kommission genannten Programmindikatoren zur Beantwortung der Frage V.4 stellen für die Bewertung eine Basis dar. Die für die Bildung der Indikatoren verwendeten Informationen liegen in Deutschland von wenigen Ausnahmen abgesehen nur für Flächen, die im Rahmen der Agrarumweltprogramme und –maßnahmen gefördert werden, vor. Durch den hohen Freiheitsgrad bei der Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen und die unterschiedliche finanzielle Ausstattung in den Ländern kann es einerseits bei der Zuordnung zu den einzelnen Maßnahmengruppen zu Abgrenzungs- und Vergleichbarkeitsproblemen führen, andererseits sind die Ergebnisse nicht uneingeschränkt auf die gesamte Fläche übertragbar. Die der Ausgleichszulage zuzuschreibenden Nettowirkungen sind nur schwer abzuschätzen. In der Zwischenevaluierung kann nur anhand des Mit-Ohne-Vergleichs die Basis für differenzierte Ergebnisse in der Ex-post Bewertung gelegt werden. Hierzu werden in Anlehnung an den Leitfaden der Europäischen Kommission weitere Hilfs- und Kontextindikatoren herangezogen. Da in Bremen die Ausgleichszulage einer Verringerung der Artenvielfalt entgegenwirken soll, ist hier das Land gefordert, die notwendige Monitoring-Datenbasis zu liefern.

Fazit

Wie die Zielanalyse ergab, nennt das Land Bremen zwei Ziele im Zusammenhang mit der Erhaltung und Förderung nachhaltiger, den Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragender Bewirtschaftungsformen. Neben der *Bedeutung der Ausgleichszulage für die umweltschonende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen* soll die *Ausgleichszulage auch einer Verringerung der Artenvielfalt entgegenwirken*. Das erstgenannte Ziel gilt dann als erreicht, wenn der Anteil der LF, auf denen Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt werden, im benachteiligten Gebiet gleich hoch oder höher ist als im nicht benachteiligten Gebiet. Die vorliegende Untersuchung hat ergeben, dass dieses Ziel nahezu erreicht wurde; zumindest bestehen keine gravierenden Unterschiede zwischen dem Anteil an Agrarumweltmaßnahmen innerhalb und außerhalb der benachteiligten Gebiete.

Aufgrund der schwachen Wirkungszusammenhänge zwischen der Ausgleichszulage und dem Schutz der Umwelt und des frühen Zeitpunktes zur Abschätzung der Wirkungen in Bezug auf die aktuelle Förderperiode, können keine weitreichenden Aussagen getroffen werden. Somit wird in dieser Untersuchung nur die Ausgangssituation im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet beschreibend dargestellt. Mögliche Umwelteffekte der Ausgleichszulage müssen zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der externen Effekten detailliert abgeschätzt werden.

5a.6.2.5 Zusätzliche regionalspezifische Frage: Beitrag der Ausgleichszulage zum Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft im Einklang mit den ökologischen Erfordernissen

Mit Hilfe der Ausgleichszulage soll in Bremen ein *Beitrag zum Erhalt bzw. zur Pflege der Kulturlandschaft im Einklang mit den ökologischen Erfordernissen* geleistet werden. Diesem landesspezifischen Ziel wird gemäß der in Abschnitt 5a.6.1 durchgeführten Zielanalyse eine sehr hohe Bedeutung (+++) beigemessen. An der Zielerreichung sind jedoch neben der Ausgleichszulage weitere agrarpolitische Maßnahmen wie z.B. die Flurneueordnung sowie Einflüsse der regionalen Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik beteiligt. Generell ist es schwierig, für Ziele wie die Sicherung einer Kulturlandschaft, geeignete und operable Zielindikatoren zu definieren. Der Nutzen der Kulturlandschaft hängt von dessen Angebot, also der Vielfalt typischer Landschaftsmerkmale und -strukturen sowie dem Wechsel der Landschaft, aber auch von der Nachfrage nach dieser Landschaft durch Erholungssuchende ab. Die schwierige aber entscheidende Frage lautet, wie viel Kulturlandschaft kann und will sich eine Gesellschaft in einem Spannungsfeld mit anderen gesellschaftlichen Zielen und Instrumenten und unter Berücksichtigung einer möglichst hohen Kosteneffizienz leisten. Diese Bewertungsfrage kann aus Sicht des Evaluators der Ausgleichszulage nicht vollständig beantwortet werden, sondern bedarf einer maßnahmenübergreifenden integrativen Bewertung, besonders vor dem Hintergrund der immer größer werdenden Bedeutung der Agrarumweltmaßnahmen. Eine entscheidende Rolle spielt die steigende Flächennutzungskonkurrenz.

Für eine bessere Beurteilung der Wirkung der Ausgleichszulage zur Erhaltung der Kulturlandschaft wäre eine monetäre Bewertung des Nutzens von Kulturlandschaft wünschenswert. Ein derartiger Nutzwert kann allerdings nur durch detaillierte Fallstudien, wie z.B. durch eine Zahlungsbereitschaftsanalyse, genauer ermittelt werden. In Anbetracht des vergleichsweise geringen Nutzens zum entstehenden Aufwand sowie der eingeschränkten Übertragbarkeit von Fallstudienresultaten auf andere Regionen wird in der Zwischenevaluierung auf eine derartige Untersuchung in Bremen verzichtet.

Zur Überprüfung der Zielerreichung strebt das Land Bremen an, dass der „Anteil der Wiesen und Weiden in den benachteiligten Gebieten konstant bleibt“ und der „Anteil der Kulturlandschaft nicht stärker abnimmt als in den nicht benachteiligten Gebieten“. Die Überprüfung dieser und weiterer erklärender Indikatoren kann auch hier erst in der Ex-post Bewertung erfolgen, wenn die Entwicklungen dieser Indikatoren während der Programmperiode beobachtet werden können. In Tabelle 5a.10 sind einige Indikatoren aus der umfassenden Sekundärdatenanalyse dargestellt. Sie beschreiben die Ausgangssituation für einige die Kulturlandschaft charakterisierende Merkmale und Ausprägungen. In der Ex-post Bewertung sind diese Indikatoren ggf. durch aussagekräftige Indikatoren aus zusätzlichen Daten für das Land Bremen zu vervollständigen.

Tabelle 5a.10: Indikatoren für die Bewertung der regionalen Zielsetzung R 1 – Bremen

Indikator	Ein- heit	benachteiligte Gebiete	nicht benachteiligte Gebiete	Bremen insges.
Anteil Fläche für Landwirtschaft	%			30,8
Anteil Unland	%			1,0
Anteil umweltfreundl. bewirtsch. GL an umweltfreundl. bewirtsch. LF	%	100,0	96,0	
Anteil umweltfreundl. bewirtsch. GL an GL	%	31,4	50,1	
Anteil umweltfreundl. bewirtsch. LF an LF insges.	%	31,4	33,6	

Quelle: Eigene Ermittlung (siehe MB-Va-Tabellen).

Anmerkungen zu den Indikatoren

Die Beantwortung der regionalspezifischen Fragen scheint nur durch entsprechende Fallstudien möglich, wobei der Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn stehen sollte.

Fazit

Der Beitrag der Ausgleichszulage zum Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft im Einklang mit den ökologischen Erfordernissen kann zum derzeitigen Zeitpunkt sehr schwer erfasst werden. Die Wirkung der Förderung kann erst zu einem späteren Zeitpunkt – bei Vorliegen der notwendigen Daten – detailliert nachgewiesen werden.

5a.6.3 Kritische Wertung des vorgegebenen Bewertungsrasters und Überlegungen für die Ex-post Bewertung

Die im Leitfaden der Kommission zur Ausgleichszulage enthaltenen Fragen, Bewertungskriterien und –indikatoren stellen aus der Sicht der Evaluatoren für die Bewertung der Maßnahme eine gute Grundlage für die Durchführung einer Zwischenevaluierung dar. Wenngleich bei einigen Fragen die vorgeschlagenen Indikatoren nicht hinreichend operationalisiert werden können, geben sie wichtige Hinweise auf die Zielrichtung der Bewertung. In der vorliegenden Untersuchung können die Bewertungsfragen noch nicht vollständig beantwortet werden, da der kurze Beobachtungszeitraum eine Quantifizierung aller Indikatoren noch nicht möglich macht. Es werden jedoch partiell die Grundlage und der Rahmen für eine spätere Ex-post Bewertung gelegt. Insofern lassen sich anhand der vorliegenden Ergebnisse noch keine hinreichenden Empfehlungen zur inhaltlichen Aus-

richtung der Ausgleichszulage geben. Es können dennoch einige wichtige Empfehlungen für die später durchzuführenden Bewertungen vorgenommen werden.

Die für alle mit der Ausgleichszulage geförderten Länder konzipierte zentrale Evaluationsmethodik eines Querschnittsvergleichs zwischen geförderten Betrieben in benachteiligten Gebieten und nicht geförderten Betrieben außerhalb der benachteiligten Gebiete erwies sich in der konkreten Umsetzung in Bremen als schwierig. Insbesondere die statistikspezifischen Besonderheiten bei der Zuordnung der allgemeinstatistischen und betrieblichen Informationen waren nicht immer mit der notwendigen Präzision und Konsistenz zu lösen. Bei einer von der Europäischen Kommission gewünschten, nach Gebietskategorien und Betriebsgruppen differenzierten Abschätzung der Wirkungen, zeigten sich vielfach durch das unzureichende Datenmaterial Grenzen. Speziell für die Bewertung der Ausgleichszulage im Hinblick auf die Beantwortung der Kommissionsfragen im Rahmen der Zwischenbewertung mussten bei einigen Bewertungs- und Programmindikatoren nicht nur Anpassungen erfolgen, vielmehr konnten in Bremen viele Programmindikatoren nicht ermittelt werden. Um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, wären – neben einer verbesserten einzelbetrieblichen Datenlage – zusätzliche Befragungen, Experteninterviews und Fallstudien notwendig gewesen. Dies hätte jedoch im Rahmen der zentralen Evaluation dazu geführt, dass die Untersuchungen in den übrigen Bundesländern nicht mit der gleichen Intensität durchgeführt hätten können. Beide Vorgehensweisen – die Bewertung der Ausgleichszulage auf Ergebnissen anhand massenstatistischer Auswertungen und Fallstudien – ist nur mit einem erhöhten zeitlichen und personellen Evaluationsaufwand zu leisten.

In den Ausführungen zu den einzelnen Bewertungsfragen wird auf viele Schwierigkeiten und Lücken verwiesen. Insbesondere wurde immer wieder deutlich, dass die Datenlage Bremens nicht ausreicht, um zu verlässlichen Betriebsgruppen-differenzierten und belastbaren Aussagen zu kommen. Lediglich die Auswertung der InVeKoS-Daten führt zu Erkenntnissen vergleichbar der anderen Bundesländer. Hier hat sich auch gezeigt, dass die Auswertung der InVeKoS-Daten speziell für die Ermittlung von Bewertungsindikatoren für die Frage V.4 weiterhin in den Händen des jeweiligen Landes in Kooperation mit dem Bewerter der Agrarumweltmaßnahmen liegen sollte. Dies hat sich bewährt und führt zu einer sachlich konsistenten Aufbereitung des Datenmaterials. Ferner sollten für den Fall, dass die Ausgleichszulage in Zukunft in Deutschland wieder zentral einer Ex-post Evaluation unterzogen wird, die Länder eine inhaltlich und zeitlich besser aufeinander abgestimmte Datenlieferung garantieren, um möglichst hohe Synergieeffekte zu erzielen.

Für die Ex-post Bewertung wird es verstärkt darauf ankommen, die Beiträge der Ausgleichszulage anhand der zu beobachtenden Veränderungen zu dokumentieren und zu quantifizieren. Dabei sind die äußerst komplizierten kausalen Zusammenhänge durch eine

notwendigerweise differenzierte Vorgehensweise zu bewerten und aus den unterschiedlich quantifizierten Zielbeiträgen ist eine Gesamtbeurteilung abzuleiten.

Weitere Hinweise zur Wertung des vorgegebenen Bewertungsrasters sind den bei den jeweiligen Bewertungsfragen aufgeführten Anmerkungen zu den Indikatoren zu entnehmen.

5a.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme hinsichtlich Inanspruchnahme und erzielten Wirkungen

Das Förderinstrument der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten wurde in den ersten beiden Jahren 2000 und 2001 geringfügig weniger als im EPLR geplant in Anspruch genommen. Die Ausgleichszulage hat nach wie vor eine hohe Relevanz, dies zeigt sich u.a. am Anteil von 25 % an den gesamten Finanzmitteln des EPLR. Die geschätzte Inanspruchnahme von 97 % an der förderfähigen Fläche verdeutlicht ebenfalls die hohe Attraktivität der Maßnahme. Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich die mit Hilfe der Ausgleichszulage erzielten Wirkungen noch nicht ausreichend beurteilen, da der Strukturbruch in der Förderung erst zwei Jahre zurückliegt.

Die in der Zwischenevaluierung praktizierten Auswertungen liefern hinsichtlich der Wirksamkeit der Ausgleichszulage für die Beantwortung der EU-Bewertungsfragen und landesspezifischen Ziele bislang wenig gesicherte Ergebnisse. Dies liegt primär an der schlechten Datensituation in Bremen. Hier sollte die Ex-post Bewertung für Abhilfe sorgen. Schwierig stellt sich die Bewertung des Beitrages der Ausgleichszulage zur Kulturlandschaft dar.

Generell scheint eine Beurteilung der Ausgleichszulage dadurch erschwert zu sein, dass gerade in jüngster Zeit von weiteren sektoralen und regionalen Förderprogrammen, wie z.B. Modulation und Ausweitung der Agrarumweltmaßnahmen überlagernde Effekte ausgehen und diese eine Abschätzung der reinen Nettoeffekte der Ausgleichszulage erschweren.

5a.8 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

5a.8.1 Methodisches Vorgehen zur Ableitung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Generell sind – abgesehen von den Schwierigkeiten bei der Datenbereitstellung in Bremen – zwei Probleme bei der Analyse der Ausgleichszulage zu nennen. Zum einen handelt es sich bei der Ausgleichszulage um eine Maßnahme mit langer Tradition. Die Ausgangssi-

tuation bildet insofern nicht die Nullsituation ab. Zum anderen stellt der indikatorengestützte Bewertungsansatz eine eindeutige Analyse der Ursache-Wirkungszusammenhänge nicht sicher. Mit Hilfe der erweiterten Zielanalyse ist es allerdings gelungen, gewisse Defizite bei der Quantifizierung von Zielgrößen zu beseitigen. Die multidimensionale Zielsetzung der Ausgleichszulage macht eine Überprüfung des Zielerreichungsgrades für alle Ziele erforderlich.

5a.8.2 Ausgestaltung der Landesrichtlinien

Auf der Grundlage der nicht hinreichend quantifizierten Ergebnisse der Zwischenevaluierung können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Empfehlungen hinsichtlich Änderungen der Ausgestaltung der Landesrichtlinie für die Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten in Bremen gegeben werden. Die bereits in den ersten drei Jahren zu beobachtenden inhaltlichen Veränderungen in der Förderausgestaltung, welche im Wesentlichen auf die Vorgaben der GAK-Förderungsgrundsätze zur Ausgleichszulage zurückgehen, erfordern von den Betrieben eine gewisse Anpassungsflexibilität, die sich mitunter auch in den Ergebnissen niederschlägt. Eine quantitative Abschätzung dieser Einflüsse setzt eine kontinuierliche Bewertung voraus. Der damit einhergehende Aufwand dürfte i.S. einer effizienten Bewertung nicht zu rechtfertigen sein. Daher sollte man sich auf die Abschätzung des Einflusses signifikanter Änderungen konzentrieren. Allerdings entstehen durch die Vielzahl der Ziele Ziel-Mittel-Konflikte, die aus wirtschaftstheoretischer Sicht eine Bewertung der Ausgleichszulage sehr erschweren.

In der Ex-post Bewertung ist verstärkt der Frage nachzugehen, inwieweit landesspezifische Sonderausgestaltungen der Ausgleichszulage zu positiven als auch negativen Zielbeeinflussungen führen. Dies sollte im Vergleich zwischen den Ländern geschehen.

5a.8.3 Durchführungsbestimmungen

Aus der administrativen Analyse kann die Förderung hinsichtlich ihrer verwaltungsmäßigen Organisation und Abwicklung als sachgerecht beurteilt werden. Hemmbarrieren bei der finanziellen Abwicklung konnten im ersten Förderjahr nicht festgestellt werden, im zweiten Jahr der Förderung ist der Verdacht auf Vollzugsprobleme in der Anfangsphase nicht ganz auszuschließen. Der im Vergleich zu anderen Förderinstrumenten geringe Verwaltungsaufwand macht das Instrument der Ausgleichszulage aus administrativer Sicht zu einem effizienten Instrument. Für einen Stadtstaat wie Bremen dürften die relativen administrativen Kosten höher liegen als in den Bundesländern mit einer hohen Flächenausstattung. Generell erschweren inhaltliche und formale Änderungen in den Durchführungsbestimmungen im Planungszeitraum eine Bewertung. Für einen Stadtstaat wie

Bremen dürfte jedoch der relative Aufwand durch das Fehlen von Kostendegressionseffekten vergleichsweise hoch sein.

5a.8.4 Begleitungs- und Bewertungssystem

Die im Zusammenhang mit den Bewertungsfragen, -kriterien und Programmindikatoren relevanten Ausführungen sind bereits im Abschnitt 5a.6.3 niedergelegt. Dabei wurde auf die wesentlichen Schwierigkeiten – soweit dies im Rahmen der Zwischenbewertung möglich ist – eingegangen. Für die Begleitung und Bewertung der Ausgleichszulage im strengen Sinne des EU-Leitfadens ist der finanzielle und materielle Indikatorensatz des Monitoringsystems unzureichend und durch ein breites Netzwerk weiterer Daten zu ergänzen, was aber sehr arbeitsintensiv ist. Um der von der EU geforderten betrieblich differenzierten Analyse zu genügen, haben sich die auf nationaler Ebene verfügbaren Daten gegenüber EUROSTAT-Daten in Bremen nicht in dem Maße wie in anderen Bundesländern bewährt, da differenzierte Aussagen nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten nur partiell möglich waren. Die Verwendung verschiedener Datenquellen erwies sich jedoch bei der Beantwortung der Bewertungsfragen als sinnvoll und sollte auch in einer späteren Bewertung beibehalten werden. Dabei ist für eine tiefere Auswertung die Datenbasis insbesondere um eine größere Stichprobe von geförderten und nicht geförderten Betrieben zu vervollständigen. Darüber hinaus sollte auch das Bundesland Bremen, wie die übrigen Länder, die Voraussetzungen prüfen und ggf. schaffen, dass für die Ex-post Bewertung eine Verschneidung der Daten der aufgabenbuchführenden Betriebe mit den InVeKoS-Betriebsdaten ermöglicht wird.

Literaturverzeichnis

- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (1998): Aktuelle Daten zur Entwicklung der Städte, Kreise und Gemeinden, Ausgabe 1998, Band 1, Bonn.
- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (2000): Raumordnungsbericht 2000. Band 7, Bonn.
- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung, und Landwirtschaft, versch. Jahrgänge Agrarbericht der Bundesregierung, Bonn
- Burgath, A.; Doll, H.; Fasterding, F.; Grenzebach, M.; Klare, K.; Plankl, R.; Warneboldt, S. (2001): Ex-post-Evaluation von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 950/97 für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 in Deutschland. Endbericht (bislang unveröffentlicht). Braunschweig.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (1998): GAK-Gesetz: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl I S. 1055) zuletzt geändert

durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zu Änderung des GAK-Gesetzes vom Mai 2000 (BGBl I 1527).

Deutscher Bundestag (Hrsg.): Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“; verschiedene Jahrgänge.

Freie Hansestadt Bremen (1999): Entwicklungsplan des Landes Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach VO (EG) Nr. 1257/1999, Der Senator für Wirtschaft und Häfen, 2000.

KOM (1997): Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1997 zur Änderung der Abgrenzung der gemäß der Richtlinie 75/268/EWG in Deutschland benachteiligten Gebiete, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 072 vom 13.3.97, S.1-38.

KOM (1999): Leitlinien für die Durchführung der Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionsregelungen bei den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes gemäß der VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates – Aus dem EAGFL-Garantie finanzierten Maßnahmen, Europäische Kommission VI/10535/99. – DE Rev. 7 in der Fassung vom 23.07.2002.

KOM (2000): Gemeinsame Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren, Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Dokument VI/12004/00 endg., Dezember 2000.

KOM (2002a): Leitfaden für die Halbzeitbewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2000-2006, Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Dokument VI/4351/02-DE, 2002.

KOM (2002b): VO (EG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 074 vom 15.03.2002, S. 1-34.

Plankl, R. (1989): Entwicklung der Ausgleichszulage in der Bundesrepublik – Ziele, Ausgestaltung, Mittelaufwand, Institut für Strukturforchung, Arbeitsbericht 2/1989, Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL), Braunschweig 1998.

RAT (1975): Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 128 vom 19.05.1975, S. 1-7.

RAT (1986): Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 273 vom 24.09.1986, S. 1-103.

RAT (1997): VO (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 142 vom 02.06.1997, S. 1-21.

RAT (1999a): VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 160 vom 26.09.1999, S. 80-102.

RAT (1999b): VO (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 161 vom 26.06.1999, S. 1-42.

Statistische Ämter der Länder und des Bundes (1999): Kreiszahlen – Ausgewählte Regionaldaten für Deutschland.

Statistisches Bundesamt (1999): Tabellenprogramm zur Landwirtschaftszählung 1999 (einschl. Agrarstrukturerhebung) – Arbeitsunterlage, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (2000): Landwirtschaftszählung 1999 (bisher unveröffentlicht), Wiesbaden.

Halbzeitbewertung des Plans des Landes Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Materialband zu Kapitel 5

Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen – Kapitel V der VO (EG) Nr. 1257/1999

Projektbearbeitung 5a

*Ulf Bernhards, Helmut Doll, Christoph Klockenbring,
Reiner Plankl, Katja Rudow*

Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur
und ländliche Räume,
Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft



Projektbearbeitung 5b

Achim Sander

Arbeitsgemeinschaft Umwelt- und Stadtplanung GbR



**Halbzeitbewertung des Plans des Landes Bremen
zur Entwicklung des ländlichen Raums**

Kapitel 5

Kapitel V - (a) Benachteiligte Gebiete

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	I
Tabellenverzeichnis	I
Erläuterung zu den verwendeten Statistiken und zur methodischen Vorgehensweise	1
Materialbandtabellen zu Kapitel Va	20

Abbildungsverzeichnis

MB-Va-Abbildung 5.1: Benachteiligte Gebiete in Bremen (RL 75/268/EWG)	53
MB-Va-Abbildung 5.2: EU-kapitelspezifische (V.) und EU-kapitelübergreifende (Q.) Leitziele sowie regionalspezifische (R.) Ziele der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten sowie Interventionslogik (-Int.)	57

Tabellenverzeichnis

MB-Va-Tabelle 5.1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen, 1999/2002 bis 2006/2009)	21
MB-Va-Tabelle 5.2: Zielsystem der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten - Bremen	33
MB-Va-Tabelle 5.3: Abbildungsqualität der für die Untersuchung bereitgestellten Daten buchführender Betriebe im Vergleich zu Indikatoren der Grundgesamtheit – Bremen	36
MB-Va-Tabelle 5.4: Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten und landwirtschaftlich genutzte Fläche 1999 – Bremen	37

MB-Va-Tabelle 5.5:	Ausgangsindikatoren für den Querschnitts- und Zeitreihenvergleich von Landkreisen innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes anhand von Daten der Landwirtschaftszählung 1999 – Bremen	38
MB-Va-Tabelle 5.6:	Indikatorenvergleich von Landkreisen innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes anhand von Daten der Landwirtschaftszählung 1999 – Bremen	39
MB-Va-Tabelle 5.7:	Betriebe, Fläche, GV und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 1999 – Bremen insgesamt	40
MB-Va-Tabelle 5.8:	Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2000 – Bremen insgesamt	41
MB-Va-Tabelle 5.9:	Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2001 – Bremen insgesamt	42
MB-Va-Tabelle 5.10:	Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 – Bremen insgesamt	43
MB-Va-Tabelle 5.11:	Indikatorenvergleich mit Ausgleichszulage geförderte und nicht geförderte buchführende Betriebe des WJ 2000/2001 – Bremen	44
MB-Va-Tabelle 5.12:	Kenngrößen und Indikatoren zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 für die landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt mit InVeKoS-Förderantrag – Bremen 2001	46
MB-Va-Tabelle 5.13:	Kenngrößen und Indikatoren zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 für die landwirtschaftlichen HE-Betriebe mit InVeKoS-Förderantrag – Bremen 2001	47
MB-Va-Tabelle 5.14:	Kenngrößen und Indikatoren zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 für die landwirtschaftlichen NE-Betriebe mit InVeKoS-Förderantrag – Bremen 2001	48

MB-Va-Tabelle 5.15: Kenngrößen und Indikatoren zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 für die landwirtschaftlichen Betriebe von 20 bis 50 ha LF mit InVeKoS-Förderantrag – Bremen 2001	49
MB-Va-Tabelle 5.16: Definition ausgewählter Testbetriebskenngrößen und –indikatoren	50

Erläuterung zu den verwendeten Statistiken und zur methodischen Vorgehensweise

Der Materialband mit seinen Anhängen beschreibt die einzelnen Datenquellen, erläutert in ausführlicher und nachvollziehbarer Form die Aufbereitungsmethode der jeweiligen Daten, dient der Dokumentation der Vorgehensweise und stellt die Ergebnisse in ausführlicher Form dar. Dies geschieht soweit möglich und sinnvoll nach den einzelnen Abschnitten des Kapitels Va. Lücken in der Darstellung der Daten und insbesondere in der methodischen Aufbereitung, wie sie in der verkürzten Textversion zwingend verbleiben, werden geschlossen, so dass sich ein komplettes Bild der Datenerfassung und -aufbereitung für die Zwischenbewertung der Ausgleichszulage ergibt und zugleich die Grundlage für die Ex-post Bewertung geschaffen wird. Die Ausführungen gelten für alle Länderberichte. Länderspezifische Abweichungen bei den Daten und in der Methodik werden explizit beschrieben.

Alle in der Zwischenbewertung verwendeten Daten wurden anhand einer Datenbedarfsanalyse zur Verfügung gestellt. Überwiegend konnten die Daten in digitalisierter Form übergeben werden. Für die Überführung der Daten in verarbeitbare Datenformate war ein erheblicher Aufbereitungsaufwand erforderlich. Positive Synergieeffekte, wie sie bei einer länderübergreifenden Analyse zunächst erwartet wurden, konnten wegen nicht unerheblicher Unterschiede in Qualität, Vollständigkeit, Form und Inhalt der Daten nur partiell genutzt werden.

Zu Textband Kapitel 5a.1: *Ausgestaltung der Ausgleichszulage*

Datenquellen und Methodik

Die Beschreibung der Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten basiert auf verschiedenen Dokumenten, die vor dem Hintergrund des EU-Rechtsrahmens gemäß VO (EG) Nr. 1257/1999, den nationalen GAK-Fördergrundsätzen und regionalen Rechtsrahmen (Förderrichtlinien und Durchführungsverordnungen der Länder) die Förderausgestaltung abbilden. Eine vom BMVEL erstellte tabellarische Übersicht bildet die Grundlage. Als Darstellungsform wird zur besseren Übersichtlichkeit eine Synopse gewählt. Die Synopse zu den GAK-Fördergrundsätzen der Ausgleichszulage (vgl. **MB-Va-Tabelle 5.1**) bildet den Referenzrahmen für die Synopsen der Länderrichtlinien. In der GAK-Synopse wird für das letzte Jahr der alten Förderperiode (Rahmenplan 1999 bis 2002) und für das Ausgangsjahr der neuen Förderperiode (Rahmenplan 2000 bis 2003) der Volltext erfasst. Die grundlegenden Änderungen zwischen den folgenden Rahmenplänen der neuen Förderperiode (Rahmenpläne 2001 bis 2004 und 2002 bis 2005) werden durch ‚Streichung‘ bzw. ‚Fettschrift‘ hervorgehoben. Die Synopsen zu den Förderrichtlinien der Länder (vgl. die entsprechenden **Tabellen** im Textband) beschreiben die Ausgestaltung der Förderung beginnend mit dem Jahr 1999. Um die Situation in der

neuen Förderperiode 2000 bis 2006 mit den früheren Rahmenbedingungen vergleichen zu können, diente die Synopse der Ex-post Evaluation gemäß VO (EG) Nr. 950/97 als Referenzsystem. Zu Vergleichszwecken wurde die Förderpraxis 1999 in die synoptische Darstellung übernommen. Um Fehlerquellen in der Dokumentenanalyse gering zu halten und den aktuellen Stand zu beschreiben, wurden die Synopsen durch die zuständigen Fachreferate in den Länderministerien einer Überprüfung unterzogen. Als letzter Vergleichszeitraum im Rahmen der Zwischenbewertung wurde das Jahr 2002 ausgewertet.

Für die Prüfung der externen Kohäsion der Ausgleichszulage mit anderen Fördermaßnahmen wurden die Kombinationsmöglichkeiten der Ausgleichszulage mit der Flächenstilllegung und Förderung von Agrarumweltmaßnahmen bei den zuständigen Länderministerien abgefragt und tabellarisch dargestellt. Gleichzeitig war dieser Schritt für die Berechnung der ausgleichszulagenberechtigten Fläche bei der Auswertung der Buchführungsdaten der Testbetriebe notwendig (vgl. **MB-Va-Tabellen**).

Zu Textband Kapitel 5a.3+5a.4: Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle/ Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs

Datenquellen und Methodik

Für die Überprüfung der finanziellen Ausgestaltung der Ausgleichszulage wurden neben den Daten des indikativen Finanzplans des EPLR, die Informationen aus dem Monitoring und ggf. den Änderungsanträgen sowie die Daten aus der GAK-Berichterstattung verwendet. Darüber hinaus stellten die Länder differenzierte Auswertungen der Förderdaten nach Betriebsgruppen für das Jahr 1999 sowie die ersten beiden Förderjahre 2000 und 2001 (teils auch 2002) auf Veranlassung und nach Vorgaben des Evaluators zur Verfügung (vgl. **MB-Va-Tabellen 5.7 bis 5.10**). Für die alten Bundesländer konnten ferner Förderdaten zurückliegender Jahre (Ex-post Evaluationsbericht gemäß VO (EG) Nr. 950/97) verwendet werden. Für eine aktuelle Darstellung der Ausgleichszulage im Rahmen der Zwischenbewertung wurden im Zeitraum Februar/März 2003 von den Ländern nochmals die Monitoringdaten für das Förderjahr 2002 abgefragt und ausgewertet. Informationen für das Jahr 2003 liegen zum Zeitpunkt des Berichts noch nicht vor. Insgesamt war mit Hilfe dieser Daten – von einigen Ausnahmen abgesehen – eine quantitative Analyse des Finanzmitteleinsatzes (Vergleich tatsächliche zu geplanten Finanzmitteln, Finanzmitteleinsatz im Vergleich zu materiellen Outputs, Verteilung der Finanzmittel auf die Finanzierungsträger) sowie eine Analyse der Inanspruchnahme teilweise bis auf die Ebene der Gebietskategorien benachteiligter Gebiete und unterschiedlicher Betriebsgruppen möglich.

Zur Abschätzung der geförderten Fläche (Betriebe) im Vergleich zur potentiell förderfähigen Fläche (Betriebe) wurden die Daten der Förderstatistik (2000) mit Informationen

aus einer BMVEL-Sonderauswertung der Agrarstatistik (LZ 1999) verschnitten. Hierdurch konnte das Potenzial an geförderten Betrieben und geförderter Fläche, wiederum differenziert nach den benachteiligten Gebietskategorien, annähernd abgeschätzt werden. Bei der Ermittlung der anspruchsberechtigten Fläche waren auch hier länderspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Abschätzung spiegeln den Stand im Ausgangsjahr der Förderung wider.

Zu Textband Kapitel 5a.5: ***Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme***

Datenquellen und Methodik

Bei der Beurteilung der Ausgleichszulage ist auch eine Effizienzanalyse des Verwaltungssystems vorzunehmen. Der unterschiedliche Verwaltungsaufbau machte eine länderspezifische Vorgehensweise erforderlich. Auf Anforderung des Evaluators wurden durch das jeweilige Land verschiedene Dokumente für die Analyse der administrativen Umsetzung zur Verfügung gestellt. Da sich das Datenmaterial nach einer ersten inhaltlichen Prüfung teilweise als unzureichend erwies, mussten weitere Informationen nachgefordert werden. Soweit dann noch Informations- oder Verständnislücken für die Beurteilung der administrativen Umsetzung verblieben, wurden weitere Informationen mit Hilfe von fragebogenunterstützten Telefoninterviews auf der Ebene der Fachreferenten der Länder eingeholt. Ergebnisse aus einer Befragung von landwirtschaftlichen Beratern im Zusammenhang mit der Beurteilung der Ausgleichszulage (Ex-post Evaluationsbericht gemäß VO (EG) Nr. 950/97) wurden in Ergänzung zur Einschätzung der verwaltungsmäßigen Effizienz herangezogen.

Zu Textband Kapitel 5a.6.1: ***Zielanalyse und Ableitung landesspezifischer Bewertungsfragen***

Datenquellen und Methodik

Der Zwischenbewertung kommt u.a. die Aufgabe zu, den Grad der mutmaßlichen Verwirklichung der angestrebten Ziele auszuloten. Dies wiederum verlangt die Ableitung und Überprüfung des Zielsystems. Hierzu ist zunächst zu prüfen, welche Ziele durch die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten verfolgt werden, ob die Ziele in einer hierarchischen Ordnung stehen, welche Interventionslogik besteht, ob die Ziele hinreichend verständlich und überprüfbar spezifiziert, operationalisiert und quantifiziert sind und ob die Ziele in Abstimmung mit den kapitelspezifischen und kapitelübergreifenden Bewertungsfragen stehen. Auch Unterschiede in der Zielsetzung und –gewichtung in den verschiedenen benachteiligten Gebietskategorien sind Gegenstand der Zielanalyse. Beispielsweise sollte mit Hilfe der Zielanalyse bei der Überprüfung der Bewertungsfrage V.1 herausgearbeitet werden, um welche Art der Standortnachteile es sich handelt. Sind es die Stand-

ortnachteile im Vergleich zu Betrieben gleicher Produktionsrichtung oder sind es die Nachteile aufgrund mangelnder Produktionsalternativen. Ähnliche Präzisierungen sind auch bei den anderen Bewertungsfragen vorzunehmen. Ferner sollten mit Hilfe der Zielanalyse regionale/landesspezifische Ziele identifiziert werden, um die regionalen Einflüsse der Ausgleichszulage ableiten, überprüfen und bewerten zu können.

Die Analyse des Zielsystems wurde in einem zweistufigen Verfahren vorgenommen. Zunächst erfolgte durch den Evaluator im Kontext mit den kapitelspezifischen und kapitelübergreifenden Bewertungsfragen unter zur Hilfenahme der Länderdokumente (EPLR, Ex-ante Analyse, Lageberichte, Agrarberichte und Förderrichtlinien) eine Überprüfung der Spezifizierung und Quantifizierung der Ziele. In einer zweiten Stufe sollten die Länder die genannten Ziele und das Zielsystem überprüfen und vervollständigen. Dabei sollten die Ziele entsprechend ihrer Relevanz einer dreistufigen Skala zugeordnet, die gebietsspezifische Bedeutung der Ziele vermerkt sowie „weiche“ Indikatoren für eine mögliche Quantifizierung der Ziele benannt werden. Für die Bestimmung der Indikatoren wurden den Fachreferenten der Länder Beispiele zur Hand gegeben. Die methodische Vorgehensweise wurde bereits auf der ersten Begleitausschusssitzung mit den Ländern diskutiert und abgesprochen.

Durch die Nacherhebung des Zielsystems konnten Lücken in den Zielen und speziell in der Prioritätensetzung geschlossen werden. Ferner ermöglicht die Quantifizierung der Ziele unter der Option der verfügbaren Daten die Ableitung handhabbarer Zielindikatoren für die relevanten Betriebsgruppen. Die Ergebnisse sind in der **MB-Va-Tabelle 5.2** in ausführlicher Form dargestellt. Im Textteil des Berichts wird das vollständige landesspezifische Zielsystem mit seiner Kongruenz zu den EU-Zielen und den verschiedenen Interventionsbeziehungen in **Abbildung 5a.1** für das jeweilige Bundesland dargestellt. Dem Materialband beigelegt ist ferner eine für alle Länder zusammengefasste vollständige Abbildung des Zielsystems (vgl. **MB-Va-Abbildung 5.2**). Hierin werden, ausgehend von den vorgegebenen Interventionsbeziehungen der EU, weitere Beziehungen zwischen den Zielen beschrieben und alle in Deutschland speziell genannten regionalen Ziele aufgelistet. Die landesspezifischen Zielsysteme weichen von diesem bundesländerübergreifenden Referenzsystem mehr oder weniger stark ab. Bei der Überprüfung der landesspezifischen Ziele wurden einige Ziele zusammengefasst. Der in der Zwischenbewertung noch zu erstellende länderübergreifende Evaluationsbericht beschreibt die Unterschiede ausführlich.

Zu Textband Kapitel 5a.6.2: *Bewertungsfragen*

Datenquellen und Methodik

Für die Beantwortung der Bewertungsfragen werden teilweise die bereits beschriebenen sowie weitere Datenquellen verwendet und Informationen zumeist in Form von monetä-

ren und physischen Indikatoren miteinander verschnitten. Ein vollständiger Überblick zu den verwendeten Primär- und Sekundärdaten findet sich im Textteil (vgl. **Tabelle 5a.2**). Um mit Hilfe der verschiedenen Daten die Bewertungen vornehmen zu können, waren die Daten methodisch unterschiedlich aufzubereiten. Neben einzelbetrieblichen Daten einer Stichprobe buchführender Betriebe handelt es sich um Landkreisdaten der amtlichen Agrar- und Regionalstatistik sowie um Förderdaten. Die Daten stammen von verschiedenen Quellen. Insbesondere Qualität, Vollständigkeit und Umfang sowie Verzögerungen erschwerten die vergleichende Analyse und Bewertung.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über die Datenquellen und Methodik gegeben. Durch die im Textband verkürzte Form der Beschreibung der Datenquellen kann es in der Langfassung zu unvermeidlichen Wiederholungen kommen.

Beschreibung der verwendeten Daten

Buchführungsergebnisse des BMVEL-Testbetriebsnetzes

Bei den Daten der Testbetriebe handelt es sich um eine Stichprobe landwirtschaftlicher Betriebe auf der Basis eines geschichteten Stichprobenplans. Die Daten bilden in Deutschland die Grundlage für den jährlichen Agrarbericht der Bundesregierung. Durch die freiwillige aber zwischen Betriebsgruppen offensichtlich unterschiedliche Bereitschaft zur Teilnahme am Testbetriebsnetz ist eine reine Zufallsauswahl nicht möglich, insbesondere die kleineren und einkommensschwachen landwirtschaftlichen Betriebe sind unterrepräsentiert, demzufolge die Verteilungen verzerrt sind und die Abbildungsgüte beeinträchtigt wird. Der einzelbetriebliche Kenngrößenkatalog entspricht durch die Codierung nach dem „Stuttgarter Programm“ jenem der INLB-Datenbasis; der Stichprobenumfang des BMVEL-Testbetriebsnetzes ist jedoch größer und ermöglicht eine differenziertere und zeitnähere Auswertungen.

Der Betriebsbereich Landwirtschaft ist im Testbetriebsnetz für das als Ausgangsjahr verwendete Wirtschaftsjahr 2000/01 mit rd. 10.500 Betrieben erfasst. Die Daten standen Ende des ersten Quartals 2002 der FAL (BAL) zur Verfügung. Für die Stadtstaaten Bremen und Berlin sind keine Testbetriebsdaten verfügbar und für Schleswig-Holstein sind die mit Ausgleichszulage geförderten Testbetriebe nicht gesondert erfasst. Bei den einzelbetrieblichen Daten handelt es sich um Buchführungsergebnisse auf der Grundlage des BMVEL-Jahresabschlusses. Aus den erhobenen Informationen sind rd. 10.000 einzelbetriebliche (physische und monetäre) Kenngrößen, einschließlich der vom BMVEL errechneten sogenannten komplexen Variablen abgeleitet. Die monetären Größen mussten von DM- in Eurobeträge umgerechnet werden. Ferner wurden die Daten einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Für die Bewertung der Ausgleichszulage wurden rd. 120 Bewertungsindikatoren und Kenngrößen ermittelt (vgl. **MB-Va-Tabelle 5.11**). Sie dienen soweit möglich unmittelbar der Abbildung der von der EU geforderten Programmindikator-

ren für die Bewertungsfragen sowie der Abbildung relevanter Kontextinformationen. Konnten die EU-Bewertungsindikatoren nicht hinreichend abgeleitet werden oder ist deren Aussagegehalt begrenzt, sind die Kenngrößen als Ergänzungs- und Hilfsindikatoren zu verstehen. Für die Darstellung der Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe sind die Testbetriebe die wesentliche Datenquelle. Die Daten stehen der FAL zweckgebunden bei Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung.

Einzelbetriebliche Daten

Für Länder die im BMVEL-Testbetriebsnetz nicht repräsentiert sind (Bremen und Berlin) oder für die keine ausgleichszulagengeförderten Betriebe im Testbetriebsnetz enthalten sind (Schleswig-Holstein), musste nach alternativen Daten gesucht werden, um insbesondere die Bewertungsfrage V.1 beantworten zu können. Nach intensiven und zeitaufwendigen Verhandlungen mit den verschiedenen Stellen wurden Informationen für einen jedoch nur begrenzt aussagefähigen Kennziffernsatz für ausgleichszulagengeförderte und nicht geförderte buchführende Betriebe bereitgestellt. Für Bremen und Schleswig-Holstein wurden die Daten erst Januar/Februar 2003 bereitgestellt. Die Daten mussten in einem zeitaufwendigen Verfahren separat zu den Testbetriebsdaten teils mit modifizierten Auswertungskonzepten aufbereitet und ausgewertet werden. Hierdurch konnten Synergieeffekte, wie sie aus einer länderübergreifenden Evaluationsmethodik zunächst zu erwartet gewesen wären, nicht erreicht werden. Zusätzlicher personeller und zeitlicher Aufwand war nötig um die Aufgabe bewältigen zu können. Für die beiden Stadtstaaten Berlin und Bremen wurden keine mit den Testbetrieben vergleichbaren einzelbetrieblichen Daten zur Verfügung gestellt. Von Berlin wurden für 36 ausgleichszulagengeförderte und 14 nicht ausgleichszulagengeförderte Betriebe lediglich einige wenige aussagefähige betriebliche Kenngrößen bereitgestellt. Notwendige Kenngrößen zur Einkommenslage wurden nicht geliefert. Für Bremen ist die Datengrundlage mit insgesamt 11 buchführenden Betrieben ähnlich dünn. Hier liegen jedoch Angaben zum Gewinn und zu einigen Erfolgsgrößen vor. Für Schleswig-Holstein konnte die Situationsbeschreibung für die mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe durch eine nachgeforderte Stichprobe von 104 buchführenden Betrieben verbessert werden. Im Vergleich zu den Testbetrieben fehlen die komplexen Variablen, weshalb eine Auswertung nach Betriebsformen scheiterte. Der Vergleich zu nicht geförderten Betrieben Schleswig-Holsteins stützt sich auf eine Stichprobenauswertung des Testbetriebsnetzes.

Verschneidung einzelbetrieblicher Daten

Eine statistische Verschneidung der Daten auflagenbuchführender Testbetriebe mit den InVeKoS-Betriebsdaten und den Förderdaten über die Betriebsnummern war für alle Länder in einer vergleichbaren Form nicht möglich. Auf diese zunächst im ursprünglichen Konzept als aussagekräftig vorgeschlagene Auswertungsmethode musste in der Zwischenbewertung verzichtet werden. Von einigen Ländern wurden datenschutzrechtliche

Einwände gegen diesen methodischen Ansatz geltend gemacht. Gegebenenfalls ist eine Umsetzbarkeit im Rahmen der Ex-post Bewertung erneut zu prüfen.

Daten der Landwirtschaftszählung (LZ) und der Agrarberichterstattung (AB)

Die Daten der LZ bilden für die Untersuchung der Ausgleichszulage eine weitere wichtige Datenquelle. Sie liegen als Hardcopy, digitalisiert sowie in unterschiedlichen Sekundärquellen (EuroFarm, RegioStat) vor und unterscheiden sich im Umfang der betrieblich erfassten Informationen und in Hinblick auf die Abbildungsqualität und räumliche Differenzierung. Bei den ohne hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand vorliegenden Daten handelt es sich vorwiegend um Informationen auf Landkreisebene (NUTS 3). Auf Gemeindeebene dünnt teilweise der Umfang an Kenngrößen stark aus. Zudem ist speziell in den neuen Bundesländern aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Gemeindereformen und daraus resultierend sich ständig ändernden Gemeindekennziffern die Verwendung von Daten auf Gemeindeebene problematisch bzw. unmöglich. Auswertungen der Daten der LZ und der AB nach benachteiligten Gebieten und deren Gebietskategorien sowie nach nicht benachteiligten Gebieten wurden in Deutschland letztmals 1987 auf der Grundlage der amtlichen AB veröffentlicht.

Für die Zwischenbewertung sind die Daten der LZ 1999 und soweit bereits in digitalisierter Form vorliegend, die Daten der AB 2001 von Interesse. Für beide Datenquellen fehlt eine nach Gebietskategorien differenzierte Auswertung. Die im Datensatz von EuroStat abgelegten Informationen würden eine derartige Differenzierung ermöglichen; für Deutschland und seine Bundesländer basieren die Informationen jedoch auf den Daten der AB 1997, sind damit nicht zeitnah und erlauben nicht jede wünschenswerte Betriebsgruppendifferenzierung. Eine vom BMVEL zur Verfügung gestellte Sonderauswertung der LZ 1999 (vgl. **MB-Va-Tabelle 5.4**) für die Anzahl der Betriebe und deren bewirtschaftete Fläche nach benachteiligten Gebieten und Gebietskategorien sowie nach nicht benachteiligten Gebieten reicht für eine nach Betriebsgruppen differenzierte Analyse nicht aus. Für die Identifizierung benachteiligter und nicht benachteiligter Landkreise sowie zur Potenzialabschätzung ist diese Datenquelle jedoch eine hilfreiche Informationsquelle. Wichtige in der AB erhobene Informationen stehen jedoch in dieser Sonderauswertung nicht zur Verfügung. Um diese Informationen für die Beantwortung der Bewertungsfragen und für die Ermittlung von Bewertungsindikatoren gezielt einsetzen zu können, war bereits nach Gesprächen hinsichtlich der Machbarkeit im Frühstadium der Zwischenbewertung ein mit den Ländern abgestimmtes Auswertungskonzept für die LZ 1999 und die im zwei- bzw. vierjährigen Turnus stattfindenden AB auf der Basis einer Sonderauswertung von Standardtabellen zur Bodennutzung und Viehhaltung sowie zum Arbeitskräfteeinsatz in der Landwirtschaft in einer gebietsdifferenzierten und für alle Bundesländer vergleichbaren Form erarbeitet worden. Durch administrative und finanzielle Probleme kam es zu zeitlichen Verzögerungen in der Umsetzung, so dass in der Zwischenbewertung auf diese Sonderauswertung verzichtet werden musste. Als second best Alternative wurde auf der Basis

der in RegioStat erfassten Landwirtschaftsdaten ein modifiziertes Auswertungsschema zur Erfassung der Ausgangssituation der Betriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Landkreisen entwickelt. Die Ergebnisse sind dargestellt in **MB-Va-Tabelle 5.6**. In der Ex-post Bewertung wird zu prüfen sein, ob das Konzept der ursprünglichen Sonderauswertung umgesetzt werden kann. Für die Analyse zeitlicher Veränderungen sind inzwischen die im Zuge der EU-Vereinheitlichung der Statistik erfolgten Umstellung in der Abgrenzung der Betriebsformen zu berücksichtigen. In den Ergebnissen der Zwischenbewertung sind diese Umstellungen noch nicht berücksichtigt.

InVeKoS-Daten

Die Informationen aus dem Basis- und Flächennutzungsbogen des InVeKoS-Datensatzes bilden eine weitere weitgehend repräsentative Sekundärdatenbasis für die Bewertung der Ausgleichszulage. Wenngleich wichtige Informationen zum Einkommen, zum Arbeitskräftebesatz fehlen und eine differenzierte Darstellung nach Betriebstypen, insbesondere nach Betriebsformen nur begrenzt bzw. nur mit relativ hohem Arbeitsaufwand möglich sind, bilden die InVeKoS-Daten eine der wenigen Informationsquellen als Grundlage für die Beantwortung der Bewertungsfrage V.4. Ferner ergänzen und unterlegen die InVeKoS-Daten die Aussagen auf der Basis der übrigen Datenquellen und eignen sich insbesondere für die Beurteilung von Veränderungen. Für Flächen und ggf. für Betriebe mit und ohne Ausgleichszulage in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten lassen sich unter gewissen Abgrenzungsvorgaben hilfreiche Informationen ableiten.

Bei der Bereitstellung der InVeKoS-Daten kam es in einigen Ländern zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen. Vielfach waren für die Umsetzung eines vom Evaluator für die Zwischen- und Ex-post Bewertung konzipierten und für alle Länder gleichermaßen anwendbaren Auswertungsschema mehrere Vorgespräche zu führen, um die Ergebnisse in einer vergleichbaren und den landesspezifischen Besonderheiten entsprechenden Form zu bekommen. Ferner waren teils Kompetenzfragen zu entscheiden, wer für die Auswertung der InVeKoS-Daten zuständig ist. Durch die Auswertungsvorgaben des Evaluators und die Einbindung der für die Bearbeitung der Agrarumweltprogramme zuständigen Bewerter ist es gelungen, den EU-Konventionen folgende vergleichbare Bewertungsindikatoren abzuleiten.

Die ursprünglich im Forschungskonzept vorgesehene Verschneidung der Datenquellen Testbetriebsnetz, Förderstatistik und InVeKoS-Daten musste wie bereits erwähnt fallengelassen werden, da die aus unterschiedlichen Gründen eingeschränkte Bereitstellung der Daten ein für alle Länder gleichermaßen zu realisierendes Vorgehen verhinderte.

Daten aus RegioStat ergänzt um Kaufwerte, Pachtpreise, Tourismusinformationen und siedlungsstrukturelle Kreistypen

Die RegioStat-Daten umfassen wichtige sektorale und gesamtwirtschaftliche, arbeitsmarktpolitische, infrastrukturelle sowie geografische Informationen auf der Darstellungsebene der Landkreise. Die Daten sind damit eine hinreichend brauchbare Sekundärstatistik, mit deren Hilfe wichtige Hilfsindikatoren zur Beantwortung der Bewertungsfragen sowie Indikatoren zur Erfassung der allgemeinen Rahmenbedingungen (exogene Einflussgrößen) abgebildet werden können. Ferner liefern sie wichtige Informationen zur Abschätzung der Opportunitätskosten. Die Daten stehen jährlich in digitalisierter Form zur Verfügung. Bei den in der Zwischenbewertung verwendeten RegioStat-Daten handelt es sich um Daten der Jahre 1996 bis 2000. Für die Zwischenbewertung werden mit Hilfe der in RegioStat enthaltenen Basiskennzahlen Bewertungsindikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage in den vorher selektierten benachteiligten und nicht benachteiligten Landkreisen ermittelt und die Voraussetzungen für den Vorher-Nachher-Vergleich gelegt. Da es sich um Landkreisdaten handelt, waren für eine Analyse nach den benachteiligten Gebietskategorien Konventionen für die räumliche Zuordnung zu berücksichtigen.

Verzeichnis der benachteiligten Gebiete, Kerngebiete und Wirtschaftsgebiete

Um Unterschiede zwischen verschiedenen Gebietskategorien erfassen zu können, werden die einzelbetrieblichen Daten der Testbetriebe und die auflagenbuchführenden Betriebe den benachteiligten Gebieten und Gebietskategorien Berggebiet, benachteiligte Agrarzone, Kleines Gebiet und Kerngebiete der benachteiligten Agrarzone zugeordnet. Die Testbetriebsdaten selbst enthalten keinen Code für die benachteiligten Gebietskategorien. Die Zuordnung der Testbetriebe zu den benachteiligten Gebietskategorien erfolgte vielmehr über die Betriebsnummer und das Gemeindeverzeichnis der benachteiligten Gebiete. Letzteres wurde dem Evaluator durch das BMVEL zur Verfügung gestellt. Die Zuordnung der Betriebe zu den Kerngebieten der benachteiligten Gebiete basiert andererseits auf Gebietsverzeichnissen der Länder.

Um standortspezifische Unterschiede darstellen zu können, wurden für die Auswertungen der Testbetriebe die geförderten Betriebe zusätzlich den sogenannten Wirtschaftsgebieten zugeordnet. Hierfür steht für die Betriebe in den alten Bundesländern ein entsprechender Code im Kennziffernkatalog der Testbetriebe zur Verfügung.

Relevante methodische Aufbereitungsschritte der Daten

Buchführungsergebnisse der Testbetriebe

Die einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes wurden mit Hilfe eines speziell hierfür entwickelten FORTRAN-Programms ausgewertet. Sowohl die geförderten als auch die nicht ausgleichszulagengeförderten Betriebe wurden nach „harten“ Abgrenzungskrite-

rien selektiert. Hierfür wurde auf der ersten Begleitausschusssitzung Konsens mit den Ländern erzielt. Für die Zuordnung der Betriebe mit und ohne Ausgleichszulage wird der Code 0021 mit seinen Schlüsselzahlen verwendet. Als geförderte Betriebe wurden Betriebe eingestuft, die gemäß ihrer Gebietszugehörigkeit 100 % der LF im benachteiligten Gebiet haben und die in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung einen Erlös aus Ausgleichszulage ausweisen (Code 0021, Schlüsselnummer 3). Zu den nicht benachteiligten Betrieben wurden hingegen Betriebe gezählt, die keine LF im benachteiligten Gebiet haben (Schlüsselnummer 0). Alle anderen Betriebe, deren Flächen nur zum Teil in der Fördergebietenkulisse liegen (Schlüsselnummern 1 und 2) bleiben bei dieser harten Abgrenzung unberücksichtigt.

Die Gruppe der ausgleichszulagengeförderten Betriebe des Betriebsbereichs Landwirtschaft umfasst 3.304 Testbetriebe. Bei einer Eingrenzung der landwirtschaftlichen Betriebe auf die erweiterten Futterbaubetriebe (F-Betriebe) liegt der Stichprobenumfang bei 2.403 Betrieben. 4.711 Betriebe gelten als nicht ausgleichszulagengefördert. Die Stichprobe erlaubt eine hinreichend tiefe Unterteilung nach Betriebsgruppen, allerdings war in einigen Bundesländern der Stichprobenumfang so gering, dass auf einige betriebsgruppendifferenzierte Auswertungen verzichtet werden musste. Die von Seiten der Europäischen Kommission geforderte Tiefe der Auswertung nach Gebietskategorien und Betriebstypen war nur mit den nationalen Testbetriebsdaten sicher zu stellen. Die Ausdehnung der F-Betriebe auf die erweiterten F-Betriebe (d.h. neben den Futterbaubetrieben im engeren Sinne werden auch Marktfrucht-Futterbaubetriebe, Veredlungs-Futterbaubetriebe, Dauerkultur-Futterbaubetriebe und landwirtschaftliche Gemischtbetriebe mit Futterbau einbezogen) dient der Sicherstellung eines ausreichenden Stichprobenumfangs und ermöglicht eine hinreichende Differenzierung der Betriebe nach weiteren Betriebsmerkmalen sowie einen homogenen interregionalen Vergleich zwischen den Bundesländern.

Die Zuordnung der geförderten Betriebe zu den benachteiligten Gebietskategorien erfolgt über das vom BMVEL bereitgestellte Gebietsverzeichnis der benachteiligten Gebiete. Hiernach ist eine Zuordnung nach Berggebieten, benachteiligten Agrarzonen und kleinen Gebieten möglich. Die Zuordnung ist synonym zu den Gebieten entsprechend Artikel 18, 19 und 20 der VO (EG) Nr. 1257/1999. Bei der Zuordnung der Betriebe zu den geförderten bzw. nicht geförderten Betrieben kann es in bestimmten Fällen, wenn Betriebssitz und Lage der Flächen nicht übereinstimmen, zu Verzerrungen kommen. Um Unterschiede in den natürlichen Standortvoraussetzungen erfassen zu können, sind die ausgleichszulagengeförderten Betriebe den verschiedenen Wirtschaftsgebieten zugeordnet worden. Die geförderten, respektive die nicht geförderten Betriebe wurden darüber hinaus in mehrere Betriebsgruppen gegliedert: in landwirtschaftliche Betriebe insgesamt, erweiterte Futterbaubetriebe, Marktfruchtbetriebe, Betriebe nach Betriebsgrößenklassen, Betriebe nach LVZ-Klassen und nach Unternehmensformen. In Rheinland-Pfalz wurden als zusätzliche Referenzgruppe Dauerkulturbetriebe und Weinbaubetriebe gebildet. In den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, in denen die Aus-

gleichszulage von einer einkommensbezogenen Prosperitätsschwelle abhängt, wurde nach diesen Betrieben differenziert. Um eine weitgehende Homogenität zwischen geförderten und nicht geförderten Betrieben erreichen zu können, werden in die Referenzgruppe der nicht ausgleichszulagengeförderten Betriebe ferner ausschließlich Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche größer gleich 3 ha berücksichtigt, da auch die mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe mehr als 3 ha aufweisen müssen. Der Vergleich erfolgt mit Betrieben vergleichbarer Betriebsformen. Teilweise wurden in die Referenzgruppe nur Betriebe mit einer LVZ kleiner gleich 35 einbezogen. Die ausgewählten Referenzgruppen beschränken sich jedoch nicht ausschließlich auf die erweiterten Futterbaubetriebe, sondern zusätzlich auf regional relevante Referenzgruppen, wie sie teilweise aus der Zielanalyse abgeleitet werden konnten. Bei der Festlegung und Abgrenzung der Betriebsgruppen war den Ansprüchen eines intraregionalen Vergleichs (Länderberichte) sowie denen eines interregionalen Vergleichs (Länderübergreifender Bericht) hinreichend Rechnung zu tragen. In Fällen, in denen die Gruppe der erweiterten F-Betriebe nur mit wenigen Betrieben besetzt war, wurden betriebsgruppendifferenzierte Auswertungen mit den landwirtschaftlichen Betrieben insgesamt vorgenommen. Zu den Ergebnissen der Ex-post Bewertung gemäß VO (EG) Nr. 950/97 besteht ein gewisser Grad an Vergleichbarkeit.

Auf ein statistisches Hochrechnungsverfahren und eine Gewichtung der Buchführungsergebnisse wurde verzichtet, da die Gruppierung nach den Auswahlstufen für das freie Hochrechnungsverfahren nicht die erforderliche Korrelation zu den Gruppierungskriterien aufweist und für einen Vergleich der Indikatoren vielfach die entsprechenden Werte der Grundgesamtheit für die ausgewählten Betriebsgruppen fehlen. Ferner hätten auf der Basis hochgerechneter Werte für die Abbildung der EU-Programmindikatoren insbesondere der Indikatoren V.1-1.2 keine verbesserten Ergebnisse erzielt werden können. Für die Beurteilung der Stichprobenqualität werden einige Kenngrößen der ausgewerteten Testbetriebe mit den entsprechenden Größen der Förderstatistik bzw. der Landwirtschaftstatistik verglichen (vgl. **MB-Va-Tabelle 5.3**). Auf diesem Wege werden die Ergebnisse auf Plausibilität überprüft und hinsichtlich ihrer Aussagefähigkeit indirekt relativiert.

Der betriebliche Kennzahlenkatalog der Testbetriebe erlaubt die Ableitung einer Vielzahl materieller (physischer und monetärer) Indikatoren, mit deren Hilfe die Bewertungsindikatoren der kapitelspezifischen Bewertungsfragen, Indikatoren zur Beantwortung landesspezifischer Bewertungsfragen sowie Kontextindikatoren und weitere Hilfsindikatoren abgeleitet werden können. Für einige Bewertungsfragen sind die Testbetriebe die einzige verfügbare und hinreichend statistisch zuverlässige Datenbasis. Im Fall der Bewertung der Ausgleichszulage wurden zunächst rd. 220 Indikatoren gebildet (vgl. **MB-Va-Tabelle 5.11**). Teils war der Berechnungsalgorithmus den landesspezifischen Ausgestaltungsbesonderheiten anzupassen. Dies war speziell für die Ermittlung der ausgleichszulageneberechtigten Fläche und weiterer hierauf Bezug nehmender Indikatoren sowie für die relevanten Einkommensgrößen notwendig. Letztere mussten insbesondere den Ansprü-

chen eines Einkommensvergleichs zwischen verschiedenen Rechtsformen genügen. Die letztendlich verwendeten Indikatoren sind den Ergebnistabellen zu entnehmen. In **MB-Va-Tabelle 5.16** werden für den Teil der Indikatoren, die sich nicht selbst erklären, Erläuterungen gegeben. Alle für die Ermittlung der Indikatoren verwendeten Kenngrößen wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Neben der nach verschiedenen Regions- und Betriebsgruppen differenzierten Analyse liegen die Vorzüge der Testbetriebsdaten in der Erfassung relevanter, von der Rechtsform unabhängiger Einkommensgrößen, sowie der Abbildung der verschiedenen staatlichen Transferzahlungen, der Erfassung komplexer Indikatoren, wie den Vieheinheiten, dem StBE und dem Vergleichslohn. Wie bereits erwähnt, schränkt der teilweise zu geringe Stichprobenumfang jedoch die Auswertungsmöglichkeiten in einigen Bundesländern stark ein und erschwert einen interregionalen Vergleich zwischen den Bundesländern. Für den länderübergreifenden Evaluationsbericht wurden deshalb weitere möglichst vergleichbare Gruppen gebildet.

TB-Daten für den Mit-Ohne-Vergleich

Die Testbetriebsdaten eignen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausschließlich für den Querschnittsvergleich von geförderten und nicht geförderten Betrieben (Mit-Ohne-Vergleich). Mit den Daten des Wirtschaftsjahres 2000/01 wird die Ausgangssituation zu Beginn des neuen Förderzeitraums abgebildet. Ein Vergleich mit der Situation der vorangegangenen Förderausgestaltung kann in eingeschränktem Maße für die alten Bundesländer mit Hilfe der Ergebnisse der Ex-post Evaluation gemäß VO (EG) Nr. 950/97 vorgenommen werden. Im Rahmen der Zwischenbewertung konnte die Ausgangssituation nur auf der Basis eines Wirtschaftsjahres durchgeführt werden, so dass saisonale Schwankungen in den Erfolgs- und Einkommensgrößen nicht ausgeglichen werden. Ferner erschien ein Vergleich mit Hilfe der Dreijahresdurchschnittswerte der identischen Testbetriebe der Wirtschaftsjahre 1998/99, 1999/00 und 2000/01 durch den Strukturbruch in der Ausgleichszulage (Umstellung von einer tier- und flächenbezogenen auf eine rein flächenbezogene Förderung) als nicht zweckmäßig und hätte durch Verwendung identischer Betriebe zu einer weiteren Ausdünnung der Stichprobe geführt. Sollte in einer späteren Ex-post Bewertung der Mit-Ohne-Vergleich wiederholt werden, lässt sich bei Verwendung von Einjahresdurchschnittswerten ein hinreichend langer Beobachtungszeitraum analysieren. Bei einem Vergleich der Ausgangs- und Endsituation auf der Basis von Dreijahresdurchschnittswerten würde sich der Beobachtungszeitraum um bis zu drei Jahre verkürzen.

TB-Daten für den Vorher-Nachher-Vergleich

Die Aufbereitung der Testbetriebsdaten im Rahmen der Zwischenbewertung wurde so vorgenommen, dass in der Ex-post Bewertung der Vorher-Nachher-Vergleich durchgeführt werden kann. Methodik und Indikatorensatz sollten möglichst dem der Zwischenbewertung entsprechen, wobei Erfahrungen, insbesondere bei der Auswahl der Indikato-

ren, der Eignung der verschiedenen Betriebsgruppen und die Besonderheiten der auflagenbuchführenden Betriebe (in SN) im Vergleich zu den Testbetrieben, zu berücksichtigen sind.

Beim Vorher-Nachher-Vergleich wird die Entwicklung von geförderten und nicht geförderten Betrieben am Anfang und am Ende des Untersuchungszeitraums mit Hilfe der ausgewählten Indikatoren und Kennziffern nach den Gebiets- und Betriebsgruppen dargestellt. Um Einflüsse aus der unterschiedlichen Zusammensetzung der Stichprobe auszuschließen, erscheint es aus methodischer Sicht sinnvoll, den zeitlichen Vergleich auf der Grundlage der identischen Betriebe durchzuführen. Da jedoch über einen längeren Beobachtungszeitraum sich der Stichprobenumfang reduziert, grenzt ein solches Vorgehen die Tiefe der Auswertung ein.

Für Berlin und Bremen steht aus den bereits genannten Gründen kein ausreichender mit den Testbetrieben vergleichbarer Satz an betrieblichen Kenngrößen zur Verfügung. Wichtige Kenngrößen speziell zur Beschreibung der Einkommenslage fehlen.

Daten der Landwirtschaftszählung und der Agrarberichterstattung

Für die fördergebietsdifferenzierte Auswertung der Kreisdaten der LZ 1999 ist eine Zuordnung der Kreise zu den benachteiligten bzw. nicht benachteiligten Gebieten notwendig. Hierbei sind bestimmte Abgrenzungskriterien festzulegen. Den benachteiligten Gebieten werden nur solche Landkreise zugeordnet, die einen Anteil an der benachteiligten LF von mindestens 75 % aufweisen. Die Referenzgruppe der nicht benachteiligten Gebiete bilden Landkreise mit einer benachteiligten LF von weniger als 25 %. Da die benachteiligten Gebiete in Deutschland nicht kreisscharf abgegrenzt sind und teilweise nur Gemeinden oder Gemeindeteile in benachteiligten Gebieten liegen, kann es bei diesem Vorgehen zu Verzerrungen kommen. Ferner kommt es in einigen Bundesländern vor, dass es durch die Festsetzung des Anteils von 25 % keine Landkreise für die Referenzgruppe gibt. Im Vergleich zur ursprünglich vorgesehenen Sonderaufbereitung der LZ-Daten 1999 und der Folgejahre durch das Statistische Bundesamt und die statistischen Landesämter hat diese Vorgehensweise erhebliche Nachteile bei einer regionalen und betrieblichen Differenzierung. Unter Berücksichtigung der Auswertungskosten ist die in der Zwischenbewertung gewählte Auswertungsalternative jedoch eine sinnvolle second-best-Lösung. Die Methode lieferte bereits in der Ex-post Evaluation gemäß VO (EG) Nr. 950/97 für die alten Bundesländer für den Vergleich der Situation 1991 und 1999 relativ zuverlässige Ergebnisse.

Für die Typisierung nach Berggebieten, benachteiligten Agrarzonen oder Kleinen Gebieten wurde in der Gruppe der benachteiligten Landkreise der Anteil der Fläche auf mindestens 75 % festgelegt. Infolge dieser Abgrenzung waren in einigen Bundesländern differenzierte Analysen nach Berggebieten und Kleinen Gebieten nicht möglich.

In der Zwischenbewertung wurden die in der RegioStat-Datenbank enthaltenen landwirtschaftlichen Kenngrößen der LZ-Daten 1999 verwendet. Der ausgewertete Kenngrößensatz umfasst rund 30 Indikatoren. Mit den Indikatoren lassen sich einerseits im Rahmen des Mit-Ohne-Vergleichs strukturelle Unterschiede zwischen Betrieben in benachteiligten Landkreisen zu Betrieben in Landkreisen außerhalb benachteiligter Gebiete beschreiben (vgl. **MB-Va-Tabelle 5.6**). Andererseits handelt es sich um Kenngrößen, die für die Bildung von Indikatoren für den Vorher-Nachher-Vergleich zunächst vorgehalten werden. Mit ihnen lassen sich zeitliche Veränderungen analysieren (vgl. **MB-Va-Tabelle 5.5**).

InVeKoS-Daten für die Zwischenbewertung

Die InVeKoS-Daten sind zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 eine wichtige Informationsquelle. Die Informationen sind jedoch aufgrund bestehender Unterschiede in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich abgelegt und stehen nicht in einheitlicher Form zur Verfügung. Zur Nutzung der Informationen aus dem Flächenerhebungsbogen für die Bewertung der Ausgleichszulage mussten die Daten zudem mit Informationen der Zahlstellenstatistik verknüpft werden. Ferner mussten zur Ermittlung der EU-Bewertungsindikatoren die im jeweiligen Land angebotenen Agrarumweltmaßnahmen speziellen Wirkungskriterien zugeordnet werden. Hierfür sollte aus Sicht des Evaluators externer Sachverstand durch die Länder bzw. durch die Bewerter der Agrarumweltmaßnahmen eingebunden werden. Aufgrund des engen zeitlichen Rahmens war eine für alle Länder eigenständige Auswertung der einzelbetrieblichen InVeKoS-Daten nicht möglich. Von Seiten der FAL wurde ein Auswertungskonzept erarbeitet und mit den Ländern abgesprochen. Dieses sah neben einem Vorschlag für einen Variablenkatalog, eine Abgrenzung der Betriebe und Flurstücke mit und ohne Ausgleichszulage in den verschiedenen benachteiligten Gebietskategorien vor. Hierfür wurden für verschiedene Betriebsgruppen (Betriebe insgesamt, NE- und HE-Betriebe, Betriebe in Form juristischer Personen, Betriebe nach Betriebsgrößenklasse) Leertabellen erstellt und die Länder gebeten, diese zu einer vorgegebenen Frist auszufüllen und der FAL zur Verfügung zu stellen. Um die landesspezifischen Aspekte hinreichend zu berücksichtigen, konnten die Länder Anpassungen und Ergänzungen am methodischen FAL-Konzept vornehmen. Insbesondere die Abgrenzung und Zuordnung der im jeweiligen Land angebotenen Agrarumweltmaßnahmen zu den von der EU erfragten Wirkungen war von den Ländern vorzunehmen und nachvollziehbar zu dokumentieren. In einigen Ländern ist diese Zuordnung im Dialog mit den Programmevaluatoren erfolgt. Ausgewertet wurden für die Zwischenbewertung je nach Bundesland die Daten des Berichtsjahres 2000 und/oder 2001 für verschiedene Betriebsgruppen (vgl. **MB-Va-Tabelle 5.12 bis 5.15**). In Schleswig-Holstein und Bremen wurden die InVeKoS-Daten durch die Programmevaluatoren in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Ministerium und der FAL ausgewertet.

InVeKoS-Daten für die Ex-post Bewertung

Die Auswertungen der InVeKoS-Daten im Rahmen der Zwischenbewertung sollen zur Verbesserung der Abschätzung des Beitrags der Ausgleichszulage zur Verbesserung der Umwelt durch eine weitere InVeKoS-Auswertung im Rahmen der Ex-post Evaluation ergänzt werden. So sieht es das methodische Konzept des Evaluators vor. Hierfür wurde ein entsprechendes Auswertungskonzept für die Ermittlung weiterer Indikatoren entwickelt. In der Zwischenbewertung hatten die Länder zunächst die Machbarkeit zu prüfen. Einige Länder führten bereits Auswertungen in der Zwischenbewertung durch. Soweit dies geschah, wurden die Ergebnisse in die Zwischenbewertung mit einbezogen.

RegioStat ergänzt um Kaufwerte, Pachtpreise, Tourismusinformationen und Informationen zu siedlungsstrukturellen Kreistypen

Neben den landwirtschaftlichen Kenngrößen aus der RegioStat-Datenbank werden weitere sektoral und gesamtwirtschaftlich relevante Kenngrößen aus RegioStat den benachteiligten und nicht benachteiligten Landkreisgruppen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt dem gemäß für die LZ-Daten beschriebenen methodischen Vorgehen. Um Verzerrungen infolge struktureller Unterschiede zwischen den Landkreisen aufgrund der Bevölkerungsdichte zu minimieren, beschränkt sich die Untersuchung überwiegend auf ländliche Landkreise (unter 150 Einwohner je km²) i.S. der siedlungsstrukturellen Kreistypen des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung. Dabei wird je nach Zugehörigkeit zu Regionstypen zwischen ländlichen Landkreisen in Agglomerations-, verstäderten und ländlichen Räumen unterschieden. Bei den ländlichen Landkreisen ländlicher Räume wird nach Landkreisen mit höherer und geringerer Dichte differenziert. Eine solch scharfe Abgrenzung zwischen Kreisen der Gruppe der benachteiligten Gebiete und der Referenzgruppe ist nötig, um Rückschlüsse auf Ausprägungsunterschiede zu ermöglichen. Ferner werden hierdurch elementare Informationen für die Beantwortung der Bewertungsfragen geliefert. Bislang lassen sich mit Hilfe der Indikatoren strukturelle Unterschiede zwischen den Landkreisgruppen analysieren. Für die Ex-post Evaluation ist ein vergleichbarer Indikatorenansatz zu ermitteln und um Indikatoren, die Hinweise auf Veränderungen ermöglichen, zu ergänzen. Die Ergebnisse sind in **MB-Va-Tabelle 5.5** dargestellt.

Verzeichnis der benachteiligten Gebiete, Kerngebiete und Wirtschaftsgebiete

Eine nach benachteiligten Gebietskategorien und nach Wirtschaftsgebieten differenzierte Auswertung der Testbetriebsdaten war nicht automatisch möglich, sondern erforderte eine Verschneidung mit den Verzeichnissen der benachteiligten Gebiete sowie der Wirtschaftsgebiete. Speziell die Zuordnung der Betriebe zu den Wirtschaftsgebieten in den neuen Bundesländern war durch mehrstufige Gebietsreformen nur mit viel Aufwand lösbar.

Verwendung der Daten zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Frage - V.1

Buchführungsdaten der Testbetriebe

Für die Beantwortung der Bewertungsfrage V.1 und die Ermittlung der Programmindikatoren V.1-1.1 und V.1-1.2 sind die Testbetriebsdaten die einzige verfügbare und hinreichend statistisch zuverlässige Datenbasis. Für die Abbildung des sich durch natürliche Nachteile ergebenden Einkommensdefizits wird der Gewinn (beim Vergleich der Einzelunternehmen in Form von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben) und/oder das ordentliche Ergebnis plus Personalaufwendungen (speziell im Fall von juristischen Personen) verwendet. Als Bezugsgröße wird alternativ der Betrieb, die landwirtschaftlich genutzte Fläche und die Anzahl Arbeitskräfte verwendet. Speziell in Ländern, in denen der Stichprobenumfang nicht ausreicht, um nach Betrieben gleicher Betriebsgrößenklasse gruppieren zu können, wird durch die Verwendung der Bezugsgröße ha LF eine bessere Vergleichbarkeit erzielt. Um eine Beantwortung der Bewertungsfrage hinreichend zu ermöglichen, wurden weitere, die Einkommenslage beschreibende Indikatoren sowie Indikatoren zur Messung von Unterschieden in den Produktionskosten und des Werts der landwirtschaftlichen Produktion herangezogen. Ferner können durch die breite Palette an Indikatoren verschiedene exogene Faktoren besser abgebildet werden. Darüber hinaus wird die Bedeutung der Ausgleichszulage durch weitere Indikatoren (z.B. die relative Bedeutung im Verhältnis zum Einkommen, zu den Agrarumweltzahlungen sowie zu allen produkt-, aufwands- und betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen, Zulagen und Zuschüssen) unterstrichen. Für die Abbildung der Situation von Betrieben, in denen die Einkommenslage mit Ausgleichszulage günstiger ist als jene der nicht geförderten Betriebe außerhalb der benachteiligten Gebiete, wurde für die Prüfung der Effizienz und Wirksamkeit der Ausgleichszulage ein weiterer Anteilswert beim Programmindikator V.1-1.2. errechnet. Ebenso wurde eine weitere Gruppe von geförderten Betrieben ermittelt, deren Einkommenslage bereits ohne Ausgleichszulage besser ist, als die der nicht geförderten Betriebe.

Für die beiden Länder Bremen und Berlin kann aufgrund der bereits beschriebenen Schwierigkeiten die Bewertungsfrage V.1 nicht hinreichend beantwortet werden.

Für eine Validitätsprüfung wurden einige Kenngrößen der Auswertung der Testbetriebe mit Kenngrößen der Agrarstatistik und der Förderstatistik verglichen. Die Abbildung der Einkommenslage mit Hilfe der InVeKoS-Daten und KTBL-Standardbetriebseinkommensermittlungen wurde verworfen. Auch eine Gegenüberstellung des in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten abgeleiteten StBE auf der Basis der ursprünglich geplanten Sonderauswertung unterblieb im Rahmen der Zwischenbewertung.

Frage - V.2

Der Beitrag der Testbetriebe zur Beantwortung aller weiteren Bewertungsfragen ist geringer als im Fall der Bewertungsfrage V.1. Für die Überprüfung des kausalen Zusammenhangs von Ausgleichszulage und Verhinderung der Einstellung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen wegen zu niedrigen Einkommens sind neben der Testbetriebsdatengrundlage primär Informationen aus der allgemeinen Flächenstatistik (erfasst in RegioStat), aus der landwirtschaftlichen Bodennutzungsstatistik und der Flächenerhebung des InVeKoS-Datennetzes heranzuziehen. Letztere Statistiken haben im Vergleich zu den Daten der Testbetriebe den Vorteil die Grundgesamtheit besser abzubilden, verbunden mit dem Nachteil, dass die Flächenaufgabe infolge eines zu geringen Einkommens nicht untersucht werden kann. Ohne die ursprünglich vorgesehenen Sonderauswertungen der amtlichen Agrarstatistik nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten und Gebietskategorien ist jedoch die Veränderung der landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht differenziert nach Betriebs- und Erwerbsformen landwirtschaftlicher Betriebe darstellbar und durch die Auswertung aggregierter Landkreisdaten sind Schätzfehler nicht auszuschließen.

Die in der Zwischenbewertung dargestellten Ergebnisse aus der LZ-Kreisstatistik 1999 sind nicht frei von statistischen Verzerrungen und beschreiben zunächst nur die Ausgangssituation. Zur Abbildung zeitlicher Veränderungen ist der gegenwärtige Zeitpunkt zu früh. Es wird jedoch das methodische Gerüst für die Beantwortung der Frage in der späteren Ex-post Bewertung gelegt.

Hinsichtlich der Abschätzung von Veränderungen der landwirtschaftlich genutzten Fläche die ausschließlich auf zu geringe Einkommen zurückzuführenden sind, stößt man mit den zugänglichen Sekundärstatistiken der amtlichen Agrarstatistik an analytische Grenzen. Ohne entsprechende Sonderauswertungen der amtlichen Agrarstatistik dürften auch Nutzungsänderungen für Ackerland und Grünland nur partiell abzubilden sein. Auswertungen der Testbetriebe sowie die Verschneidung von Informationen aus mehreren quantitativen und qualitativen Datenquellen können zur Erreichung zuverlässiger Aussagen beitragen. Die Befragungsergebnisse aus der Ex-post Bewertung gemäß VO (EG) Nr. 950/1997 können zur Unterlegung der indikatorengestützten Aussagen beitragen. Auch die Kenngrößen und Indikatoren aus der RegioStat-Auswertung stellen eine hilfreiche Ergänzung für die Abbildung exogener Einflussfaktoren dar. In der Ex-post Evaluation ist letztendlich das adäquate methodische Vorgehen festzulegen.

Frage - V.3

Der Beitrag der Testbetriebsdaten zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.3 ist unterschiedlich. Hinsichtlich der Beurteilung des Beitrags der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen V.3-1 ist die Testbetriebsdatenbasis i.V. zu anderen Datenquellen (Flächenstatistik und Flächennutzungsstatistik) wenig geeignet (vgl.

die vorher genannten Ausführungen). Die Aussagen haben nur einen eingeschränkten Repräsentativitätsgrad und eine Untergliederung nach den benachteiligten Gebietskategorien ist nur begrenzt möglich. Andererseits ist in den Daten zur Flächennutzung der Testbetriebe die Brachfläche, definiert als Schwarzbrache, erfasst. Damit ließen sich in Ergänzung zu den Auswertungen der amtlichen Agrarstatistik (LZ und AB) und der Flächenstatistik (RegioStat) auf der Basis der Daten identischer Testbetriebe wichtige Hinweise auf nicht rentable Flächennutzungen und entsprechende Veränderungen ableiten. Gegenwärtig ist der Beobachtungszeitraum zur Darstellung von Veränderungen noch zu kurz.

Wichtige Kontextindikatoren leiten sich aus den Auswertungen der RegioStat-Daten ab. Insbesondere lassen sich hierdurch Einkommensunterschiede zu Einkommensbeziehern außerhalb des landwirtschaftlichen Sektors messen.

Für die Beantwortung der Bewertungsfrage V.3-2 können die Informationen aus den Testbetrieben in Kombination mit weiteren Datenquellen wichtige Informationen zur Beurteilung eines angemessenen Lebensstandards liefern. Die Testbetriebsdaten weisen neben dem Gesamteinkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten auch das verfügbare Einkommen aus und quantifizieren in der Vergleichsrechnung nach § 4 des LWG für die landwirtschaftlichen HE-Betriebe den Einkommensunterschied zwischen Vergleichsgewinn und gewerblichem Vergleichslohn. Um der unterschiedlichen Einkommenslage in Abhängigkeit von der Rechtsform gerecht werden zu können, wird bei der Darstellung der Gesamteinkommenslage das betriebliche Einkommen anhand des Gewinns bzw. des ordentlichen Ergebnisses einbezogen. Das sogenannte Vergleichseinkommen ist definiert als durchschnittlicher Bruttolohn je abhängig beschäftigten Arbeitnehmer, ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. Zur Abbildung des durchschnittlichen Einkommens von Familien in verwandten Sektoren und zur Ableitung des Programmindikators V.3-2.1 werden Informationen aus der RegioStat-Statistik zugespielt. Diese betreffen den gewerblichen Vergleichslohn und das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte. Da keine der verfügbaren Einkommensgrößen einen optimalen intersektoralen Einkommensvergleich ermöglicht, wird eine Aussage anhand mehrerer Indikatoren vorgenommen. Keine der verwendeten Einkommensdifferenzen bildet einen ausreichenden Indikator zur Messung des Lebensstandards für Landwirte. Für Länder in denen das Ziel „Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum“ modifiziert wurde oder entsprechend der Interventionslogik Ziele auf einem niedrigeren Zielniveau spezifiziert wurden, wurden auf der Basis der verschiedenen Datenquellen insbesondere mit RegioStat Hilfsindikatoren ermittelt. Bei allen diesen meso- und makroökonomischen Indikatoren werden die von der Ausgleichszulage ausgehenden Nettoeffekte nicht separiert.

Frage - V.4

Die Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 stützt sich im Wesentlichen auf die Auswertungen der InVeKoS-Daten. Indikatoren auf der Basis der Testbetriebsdaten liefern auf

regionaler und betriebsgruppendifferenzierter Ebene wichtige Kontextinformationen. Ergänzt werden die Informationen durch LZ-Auswertungen für ökologisch wirtschaftende Betriebe und Indikatoren aus RegioStat.

Querschnittsfragen XI.1 – 6

Die verschiedenen Bewertungsindikatoren und Kenngrößen der Sekundärstatistiken, insbesondere der Testbetriebsdaten, liefern auch für einige kapitelübergreifende Bewertungsfragen wesentliche Informationen. So kann ein Vergleich des durchschnittlichen Alters der Betriebsleiter in HE- und NE-Betrieben in geförderten und nicht geförderten Betrieben vorgenommen werden und ein Beitrag für die Beantwortung der Q 1-1.1 geleistet werden. Eine alters- und geschlechtsspezifische Differenzierung der Betriebsleiter wird jedoch aufgrund einer vergleichbaren Differenzierung in der Förderausgestaltung als nicht relevant angesehen. Für Q 1 „Beitrag, die Bevölkerung auf dem Land zu halten“ und Q 2 „die Beschäftigungslage in den landwirtschaftlichen Betrieben und außerhalb zu sichern“ kann die Untersuchung anhand eines Vorher-Nachher-Vergleichs gestützt auf die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und Arbeitskräfte in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten einen Erklärungsbeitrag liefern. Für die Querschnittsfragen Q 3 und Q 5 liefern die Ergebnisse aus den kapitelspezifischen Fragen V.1 und V.4, insbesondere die über die engen Bewertungsindikatoren hinausgehenden Kenngrößen, Zusatzinformationen.

Materialbandtabellen zu Kapitel Va

MB-Va-Tabelle 5.1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen, 1999/2000 bis 2006/2009)

MB-Va-Tabelle 5.2: Zielsystem der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten – Bremen

MB-Va-Tabelle 5.3: Abbildungsqualität der für die Untersuchung bereitgestellten Daten buchführender Betriebe im Vergleich mit Indikatoren der Grundgesamtheit – Bremen

MB-Va-Tabelle 5.4: Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten und landwirtschaftlich genutzte Fläche 1999 – Bremen

MB-Va-Tabelle 5.5: Ausgangsindikatoren für den Querschnitts- und Zeitreihenvergleich von Landkreisen innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes anhand von Daten der Landwirtschaftszählung 1999 – Bremen

MB-Va-Tabelle 5.6: Indikatorenvergleich von Landkreisen innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes anhand von Daten der Landwirtschaftszählung 1999 - Bremen

MB-Va-Tabelle 5.7, 5.8, 5.9, 5.10: Betriebe, Fläche, GV und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebieten nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 1999, 2000, 2001, 2002 – Bremen insgesamt

MB-Va-Tabelle 5.11: Indikatorenvergleich mit Ausgleichszulage geförderter und nicht geförderter aufgabenbuchführender Betriebe (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2000/01 – Bremen

MB-Va-Tabelle 5.12, 5.13, 5.14, 5.15: Kenngrößen und Indikatoren zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 für verschiedene Betriebsgruppen mit InVeKoS-Förderantrag – Bremen 2001

MB-Va-Tabelle 5.16: Definition ausgewählter Testbetriebskenngrößen und -indikatoren

MB-Va-Abbildung 5.1: Benachteiligte Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland (RL 75/268/EWG)

MB-Va-Abbildung 5.2: EU-kapitelspezifische (V.) und EU-kapitelübergreifende (Q) Leitziele sowie regionalspezifische (R.) Ziele der Ausgleichszulagenförderung in benachteiligten Gebieten sowie Interventionslogik (-Int.)

MB-Va-Tabelle 5.1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen, 1999/2002 bis 2006/2009)

	Förderperiode 2000 - 2006				
	Förderperiode vor 2000	2000 bis 2003	2001 bis 2004	2002 bis 2005	2003 bis 2006
	(Volltext)	(Volltext)	(Veränderung) ¹⁾	(Veränderung) ¹⁾	(Veränderung) ¹⁾
1. Zuwendungszweck					
1.1	Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutztes zu leisten.	Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landwirtschaft zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen	1. keine	1. keine	
2. Gegenstand der Förderung					
2.4	Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	2. keine	2. keine	

Fortsetzung 1 – MB-Va-Tabelle 5.1

	Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾
				2006 bis 2009 (Volltext)
3. Zuwendungsempfänger	3.3 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt. Unternehmen beträgt.	3. Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidewirtschaften.	3. keine	3 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, — die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - sofern bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidewirtschaften.
4. Zuwendungsvoraussetzungen	4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen bei der Gewährung der Ausgleichszulage mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 keine	4.1 keine
	4.4 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 17 der	4.2 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der	4.2 keine	4.2 keine

Fortsetzung 2 – MB-Va-Tabelle 5.1

	Förderperiode 2000 - 2006					
	Förderperiode vor 2000	2000 bis 2003	2001 bis 2004	2002 bis 2005	2003 bis 2006	2006 bis 2009
	(Volltext)	(Volltext)	(Veränderung) ¹⁾	(Veränderung) ¹⁾	(Veränderung) ¹⁾	(Volltext)
4. Zuwendungs- voraussetzungen (Fortsetzung)	<p>noch 4.4</p> <p>VO (EG) Nr. 950/97 ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre ausüben.</p> <p>Sie werden von dieser Verpflichtung befreit</p> <ul style="list-style-type: none"> - sobald sie eine Altersrente nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), eine Beihilfe zur Stilllegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstilllegung oder eine Produktionsaufgabente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beziehen, - bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt, - im Falle genehmigter Aufforstungen oder - bei höherer Gewalt oder bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse. <p>Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (...) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung befreit.</p>	<p>noch 4.2</p> <p>Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre ausüben.</p> <p>Im Falle genehmigter Aufforstungen werden sie von der Verpflichtung befreit.</p> <p>Außerdem finden Artikel 29 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999² der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung.</p> <p>Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht befreit.</p>				
		4.3	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine	
		Der Zuwendungsempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.				

Fortsetzung 3 – MB-Va-Tabelle 5.1

		Förderperiode 2000 - 2006					
		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009 (Volltext)
4.		4.5	4.4	4.4 keine	4-4		
Zwundungs- voraussetzungen (Fortsetzung)	Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.		
5.		4.6	4.5	4.5 keine	4.5 keine		
Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.		
	5.1 Die Zuwendung kann in Form von - Zinszuschüssen und - Zuschüssen gewährt werden.	5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine		
	5.4.1 Bei der Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung die Futterfläche in den benachteiligten Gebieten. Ist der in	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von	5.2	5.2	5.2 keine		

Fortsetzung 4 – MB-Va-Tabelle 5.1

		Förderperiode 2000 - 2006					
		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009 (Volltext)
5.	noch 5.4.1		noch 5.2	noch 5.2			
Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand des Betriebes kleiner als der Umfang der Futterflächen in Hektar, kann nur für die Futterfläche eine Zuwendung gewährt werden, die dem Umfang des Viehbestandes entspricht. In den "Benachteiligten Agrarzon" und den "Kleinen Gebieten" können höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb berücksichtigt werden, bei Betriebszusammenschlüssen höchstens 80 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 Kühe je Mitglied des Betriebszurechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:		- Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).	- Erzeugung von Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).			
	- Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren 1,00 GVE						
	- Rinder von sechs Monaten bis zu 2 Jahren 0,60 GVE						
	- Pferde von mehr als sechs Monaten 1,00 GVE						
	- Schafe (Mutterschafe) 0,15 GVE						
	- Ziegen (Muttertiere) 0,15 GVE						
5.4.2	im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich in allen benachteiligten Gebieten						
	- der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen,						

Fortsetzung 5 – MB-Va-Tabelle 5.1

	Förderperiode 2000 - 2006					
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009 (Volltext)
5. noch 5.4.2						
Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> - Weizenflächen - Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pflirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten; - in Benachteiligten Agrarzonnen und Kleinen Gebieten - Anbauflächen für Wein, - Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen). 					
5.4.3	Die Ausgleichszulage nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 beträgt jährlich mindestens 39 DM und höchstens 285 DM je zuschussberechtigter Großvieheinheit bzw. zuschussberechtigten Hektar. In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu 342 DM betragen.	Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: <ul style="list-style-type: none"> - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: <ul style="list-style-type: none"> - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM 	Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: <ul style="list-style-type: none"> - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: <ul style="list-style-type: none"> - LVZ u. 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden 	Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: <ul style="list-style-type: none"> - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: <ul style="list-style-type: none"> - LVZ u. 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden 	Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: <ul style="list-style-type: none"> - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: <ul style="list-style-type: none"> - LVZ u. 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden 	

Fortsetzung 6 – MB-Va-Tabelle 5.1

Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	2000 bis 2003 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾
			noch 5.3	noch 5.3.1
			- Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z.B. besonders starke Hangneigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50% auch im übrigen benachteiligten Gebiet Euro/ha LF bis zu 400 DM/ha LF	- Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM 180 Euro/ha LF Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z.B. besonders starke Hangneigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50% auch im übrigen benachteiligten Gebiet bis zu 200 Euro/ha LF .
	Die Länder können in ihren Landesrichtlinien eine entsprechende Staffelung auch anhand der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) vornehmen.		5.3 keine	5.3 keine
	Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge - mindestens jedoch 50 DM - gezahlt werden.			5.3.2 Im Falle der Ackernutzung des Anbaus von Getreide, Öfrüchten und Kartoffeln darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten in Nr. 5.3.1 genannten Beträge - mindestens jedoch 50 DM 25 Euro - gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hier von unberührt.
5.4.4 Die Ausgleichszulage wird dem Anwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird. Die nach	5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Anwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM erreicht wird. Die nach	5.4 keine	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Anwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM 250 Euro erreicht wird.

Fortsetzung 7 – MB-Va-Tabelle 5.1

	Förderperiode 2000 - 2006					
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009 (Volltext)
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.4 Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch 5.4 Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch 5.4 keine	noch 5.4 keine	noch 5.4 Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	
	5.4.5 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12.000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung - wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden - von 18.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM, jedoch nicht mehr als 24.000 DM je Zuwendungsempfänger Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM, jedoch nicht mehr als 24.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM 12.000 Euro je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM 48.000 Euro , jedoch nicht mehr als 24.000 DM 12.000 Euro je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM 6.000 Euro je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	
	5.4.6 Die Regelungen für Betriebszusammenschlüsse in den Nummern 5.4.1 und 5.4.5 gelten nur, wenn der Betriebszusammenschluss Betriebe oder Betriebsanteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied des Betriebszusammenschlusses mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im	5.4 Die Regelungen für Kooperationsunternehmen oder Teile der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne	5.4 Die Regelungen für Kooperationsunternehmen oder Teile der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996	5.4 Die Regelungen für Kooperationsunternehmen oder Teile der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996	5.4 Die Regelungen für Kooperationsunternehmen oder Teile der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996	

Fortsetzung 8 – MB-Va-Tabelle 5.1

	Förderperiode 2000 - 2006						
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009 (Volltext)	
5.	noch 5.4.6	die Voraussetzungen des Satzes I erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.	noch 5.4	noch 5.4	noch 5.4		
Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	Sinne der Nr. 4.3 der Grundsätze für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle eines Betriebszusammenschlusses mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades. Betriebszusammenschlüsse , die in den neuen Ländern 1992 - 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes I erfüllt zu haben, können weiterhin als Betriebszusammenschlüsse gefördert werden.	die Voraussetzungen des Satzes I erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.	noch 5.4 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes I erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weidrechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidvieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt: Rinder von mehr als 2 Jahren, Equiden von mehr als 6 Monaten 1,0 GY Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren 0,6 GY Mutterschafe und Ziegen 0,15 GY	noch 5.4 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes I erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weidrechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidvieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt: Rinder von mehr als 2 Jahren, Equiden von mehr als 6 Monaten 1,0 GY Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren 0,6 GY Mutterschafe und Ziegen 0,15 GY	noch 5.4 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes I erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weidrechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidvieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt: Rinder von mehr als 2 Jahren, Equiden von mehr als 6 Monaten 1,0 GY Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren 0,6 GY Mutterschafe und Ziegen 0,15 GY		
5.4.7	Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche	5.5 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine		

Fortsetzung 9 – MB-Va-Tabelle 5.1

	Förderperiode 2000 - 2006					
	Förderperiode vor 2000	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009 (Volltext)
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)						
noch 5.4.7		noch 5.5				
Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.						
5.4.8		5.6	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine	
Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgestellte Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden.		Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgestellte Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden.				
Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgestellte Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach der Höhe der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.		Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgestellte Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach der Höhe der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.				

Fortsetzung 10 – MB-Va-Tabelle 5.1

		Förderperiode 2000 - 2006					
Förderperiode vor 2000		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009 (Volltext)
6. Abschluss von der Förderung		<p>6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG³ verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG⁴ nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr,</p>					
		<p>Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG³ verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG⁴ nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr,</p>					
		<p>Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG³ verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG⁴ nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr,</p>					
		<p>Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG³ verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG⁴ nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr,</p>					
		<p>Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG³ verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG⁴ nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr,</p>					
		<p>Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG³ verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG⁴ nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr,</p>					
		<p>Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG³ verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG⁴ nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr,</p>					
		<p>Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG³ verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG⁴ nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr,</p>					
		<p>Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG³ verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG⁴ nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr,</p>					

Fortsetzung 11 – MB-Va-Tabelle 5.1

		Förderperiode 2000 - 2006			
Förderperiode vor 2000		2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009 (Volltext)
6. Ausschluss von der För- derung (Fortsetzung)	noch 6. in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlos- sen.	noch 6. Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG in der jeweils geltenden Fassung zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausge- schlossen.	noch 6. Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG in der jeweils geltenden Fassung zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausge- schlossen.	noch 6. Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG in der jeweils geltenden Fassung zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausge- schlossen.	noch 6. Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG in der jeweils geltenden Fassung zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausge- schlossen.
		6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wieder- holung des Verstoßes festge- stellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rück- stände erforderlichen Inspektio- nen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.	6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Versto- ßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behin- dert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationa- len Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probe- nahmen bzw. die Ermittlun- gen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG in der jeweils geltenden Fassung durch- geführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.	6. keine	6. keine

1) Änderungen sind durch Streichung und Fettschrift hervorgehoben.

Quelle: Eigene Darstellung anhand der Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten der Rahmenpläne GAK.

MB-Va-Tabelle 5.2: Zielsystem der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten - Bremen

EU-Landesspezifische und kapitelübergreifende Leitziele	Landesspezifische Zielpräzisierung	Relevanz	Bedeutung in Gebiet insgesamt	EU-Programmindikator	Vom Bundesland vorgeschlagener Indikator
V.1 Ausgleich von Einkommensdefiziten, die aus natürlichen Nachteilen resultieren	Ausgleich/teilweise Kompensation der natürlichen Standortnachteile	+++	benacht. Gebiet insgesamt	V.1-1.1. Verhältnis von (Prämie) zu {höheren Produktionskosten + Senkung des Werts der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe} V.1-1.2. Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die Ausgleichszahlungen erhalten und in denen die Prämie (a) weniger als 50 % der {höheren Produktionskosten + Senkung des Werts der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe} (in %) ausmacht (b) zwischen 50 und 90 % der {höheren Produktionskosten + Senkung des Werts der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe} (in %) ausmacht (c) mehr als 90 % der {höheren Produktionskosten + Senkung des Werts der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe} ausmacht (in %)	Es sind die Einkommensdefizite der mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe im Vergleich zu Betrieben mit gleicher Produktionsausrichtung außerhalb der benachteiligten Gebiete auszugleichen. Es sind die Einkommensdefizite der mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe im Vergleich zu Betrieben mit gleicher Produktionsausrichtung außerhalb der benachteiligten Gebiete auszugleichen. Es sind die Einkommensdefizite der mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe im Vergleich zu Betrieben mit gleicher Produktionsausrichtung außerhalb der benachteiligten Gebiete auszugleichen.
V.1 Int. Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit	Ausgleich vom Wettbewerbsnachteilen	+			
V.2 Dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen	++			
V.1 Int. Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit	Erhalt einer ausreichenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe	+++	benacht. Gebiet insgesamt		Die zahlenmäßige Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe im Ausgleichszulagegebiet darf nicht unwesentlich schlechter verlaufen als außerhalb. (Gesamtzahl HE-Betriebe)
V.2 Dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	Beitrag zu einer möglichst flächendeckenden Landbewirtschaftung	+++	benacht. Gebiet insgesamt	V.2-1.1. Veränderungen bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) in benachteiligten Gebieten (in Hektar und %)	Der Grünlandanteil soll weitestgehend konstant bleiben.
V.3 Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum	Sicherung einer nachhaltigen Bewirtschaftung	+++	benacht. Gebiet insgesamt		Der Grünlandanteil soll weitestgehend nicht abnehmen
V. 3-1 Dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen				V.3-1.1. Hinweise auf eine dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, die als entscheidender Faktor für die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum anzusehen ist (Beschreibung). V.3-2.1. Verhältnis von „Familienbetriebsentkommen“ + nichtlandwirtschaftlichem Einkommen des Betriebsinhabers und/oder des Ehepartners) zu (dem durchschnittlichen Einkommen von Familien in verwandten Sektoren)	
V.3 Int. Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Bevölkerung					
Q. 1-3 Verringerung von Abwanderung				Querschnittsindikator 1-3.1 Hinweise auf den positive Einfluss, den das Programm auf die Abwanderung der Bevölkerung aus dem ländlichen Raum hat (Beschreibung, einschließlich Änderungen der Abwanderungsrate der landwirtschaftlichen Bevölkerung und der sonstigen ländlichen Bevölkerung)	
Q. 3-1 Sicherung des Einkommensniveaus der ländlichen Bevölkerung				Querschnittsindikator 3-1.1 Einkommen der auf direkte/indirekte Weise begünstigten landwirtschaftlichen Bevölkerung (EUR/Person, Anzahl der betreffenden Personen) (a) davon Einkommen, das „Familienbetriebsentkommen“ ist (in %)	

Fortsetzung 1 – MB-Va-Tabelle 5.2

EU-kapitelspezifische und kapitellübergreifende Leitziele	Landesspezifische Zielpräzisierung	Relevanz	Bedeutung im	EU-Programmindikator	Vom Bundesland vorgeschlagener Indikator
Q 3-1 Sicherung des Einkommensniveaus der ländlichen Bevölkerung (Fortsetzung)				(b) davon Einkommen, das von Nicht-Familienarbeitskräften der landwirtschaftlichen Betriebe erwirtschaftet wurde (in %) (c) davon Einkommen, das durch die Mehrfachfähigkeit der Nebenverberbslandwirte oder durch Erwerbstätigen in landwirtschaftlichen Betrieben erwirtschaftet wurde, jedoch nicht der Produktion von landwirtschaftlichen forstwirtschaftlichen Grundzuerzeugnissen zuzuordnen ist (in %) (d) davon Einkommen, das indirekt das Resultat von Angebotseffekten (supplier effects) ist (in %)	
V.4. A Schutz der Umwelt	Bedeutung für den Erhalt einer umweltschonenden Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen Erbliche Einer Verringerung der Artenvielfalt entgegenwirken	+++	benachteiligt Gebiet insgesamt	V.4.A-1.1. Anteil der LF, die umweltfreundlich bewirtschaftet wird (in ha u. %) (b) davon LF, die für den ökologischen Landbau genutzt wird (in ha u. %) (c) davon LF, die als Weiden mit weniger als 2 GYU/ha dienen (oder einer spezifischen regionalen Variante hiervon) (in ha u. %) V.4.A-1.2. Anteil der LF, die für den Ackerbau genutzt wird und auf der die ausgebrachte Stickstoffmenge (Wirtschaftsdünger + mineralischer Dünger) weniger als 170 kg/ha und Jahr beträgt (in ha u. %) V.4.A-1.3. Anteil der LF, die für den Ackerbau genutzt wird und auf der die Menge an ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln so bemessen ist, dass spezifische Schwellenwerte berücksichtigt werden (in ha u. %)	Der Anteil der LF, die unter Agrarumweltmaßnahmen unter Vertragsnaturschutz fällt, soll annähernd gleich hoch oder höher sein als im nicht benachteiligten Gebiet. Der Anteil der LF, die unter Agrarumweltmaßnahmen unter Vertragsnaturschutz fällt, soll annähernd gleich hoch oder höher sein als im nicht benachteiligten Gebiet.
V.4-1 Erhaltung und Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen					
Q 5 Erhaltung einer standortgerechten Landwirtschaft	Beitrag zur Sicherung einer standortgerechten Agrarstruktur	+++	benachteiligt Gebiet insgesamt	Querschnittsindikator 5-1.1 Anteil der Fördermaßnahmen, die vollständig/überwiegend den Schatz oder die Verbesserung der Umwelt zum Ziel haben (in % der Programmkosten, in % der Projekte) Querschnittsindikator 5-1.2 Anteil der Fördermaßnahmen mit solchen Produktions- und Entwicklungsspekten als Schwerpunkte, die positive Nebenergebnisse für die Umwelt hervorgebracht haben (in % der Programmkosten, in % der Projekte) (a) davon Fördermaßnahmen, die dies auf Grund umweltfreundlicher Technologie bewirken (in %) (b) davon Fördermaßnahmen, die dies auf Grund verbesserter landwirtschaftlicher Praktiken oder durch Änderungen/Verbesserungen der Bodenutzungsmuster bewirken (einschließlich Standorte/Konzentration von Vieh) (in %) Querschnittsindikator 5-1.3 Anteil der Fördermaßnahmen, die negative Umweltwirkungen hervorgebracht haben (in % der Programmkosten, in % der Projekte) (a) davon Fördermaßnahmen während der Gründungs-/Investitions-/Bauphase (in %) (b) davon Fördermaßnahmen während der Betriebsphase (in %)	Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und die der Einwohner im Ausgleichszulagen Gebiet darf nicht unwesentlich schlechter verlaufen als außerhalb.

Fortsetzung 2 – MB-Va-Tabelle 5.2

EU-kapitelspezifische und kapitelübergreifende Leitziele	Landesspezifische Zielpräzisierung	Relevanz	Bedeutung im Gebiet	EU-Programmindikator	Vom Bundesland vorgeschlagener Indikator
R. 1	Erhalt der Kulturlandschaft	+++	benachteil. Gebiet		Der Rückgang der Kulturlandschaft darf prozentual nicht höher sein als außerhalb der benachteiligten Zone. Der Grünlandanteil soll konstant bleiben
	Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft im Einklang mit ökologischen Erfordernissen	+++	insgesamt		Der Rückgang der Kulturlandschaft darf prozentual nicht höher sein als außerhalb der benachteiligten Zone. Der Grünlandanteil soll konstant bleiben.

MB-Va-Tabelle 5.3: Abbildungsqualität der für die Untersuchung bereitgestellten Daten buchführender Betriebe im Vergleich zu Indikatoren der Grundgesamtheit – Bremen

Indikator	Einheit	buchführ. Betriebe ¹⁾		Förderstatistik ²⁾	LZ 99	
		AZ gefördert	nicht AZ gefördert		Betriebe in benacht. Gebieten ³⁾	Betriebe außerh. benacht. Gebiete
Geförd. LF je Betrieb	ha	-	-	41,8	-	-
AZ je Betrieb	Euro	4.148,2	0,0	2.323,4	-	-
AZ je geförd. LF	Euro	37,6 ³⁾	0,0	55,6	-	-
Anteil DGL an LF	%	91,2	92,5	-	-	91,5
LF je Betrieb	ha	110,5	53,2	-	-	13,5

1) n=8 geförderte Betriebe, n=2 nicht geförderte Betriebe.

2) Jahr 2000.

3) je LF insgesamt.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand von Daten buchführender Betriebe, Förder- und Landwirtschaftszählungsdaten

MB-Va-Tabelle 5.4: Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten und landwirtschaftlich genutzte Fläche
1999 – Bremen

Regionale Gliederung	Anzahl ldw. Betriebe mit Betriebsitz in				Ldw. Genutzte Flächen der Betriebe mit Betriebsitz in						benacht. Land-kreis ¹⁾	Typologie			Referenzgruppe ⁵⁾	
	Nicht benachteil. Gebiet	Benachteil. Agrarzone	Berg- gebiet	Kleines Gebiet	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteil. Agrarzone	Berg- gebiet	Kleines Gebiet	ldw. genutzte Fläche insges.	benacht. lwd. genutzte Fl. insges.		Anteil benacht. Fl. an lwd.Fl. insges. %	A ²⁾	B ³⁾		K ⁴⁾
LD RB KR	Anzahl															
04 0 11	114	0	0	117	3.400,0	0,0	0,0	4.870,8	8.270,8	4.870,8	58,9				X	
04 0 12	21	0	0	0	283,3	0,0	0,0	0,0	283,3	0,0	0,0				X	
04 0	135	0	0	117	3.683,2	0,0	0,0	4.870,8	8.554,0	4.870,8	56,9					
04	135	0	0	117	3.683,2	0,0	0,0	4.870,8	8.554,0	4.870,8	56,9	0	0	0	2	

1) Anteil der benachteiligten lwd. Fläche an der gesamten lwd. genutzten Fläche ≥ 75 %.

2) Landkreis wird als "benachteiligte Agrarzone" definiert, da 75 % der gesamten benachteiligten lwd. genutzten Flächen aus benachteiligter Agrarzone bestehen.

3) Landkreis wird als "Berggebiet" definiert, da 75 % der gesamten benachteiligten lwd. genutzten Flächen aus Berggebiet bestehen.

4) Landkreis wird als "Kleines Gebiet" definiert, da 75 % der gesamten benachteiligten lwd. genutzten Flächen aus kleinem Gebiet bestehen.

5) Anteil der benachteiligten lwd. Fläche an der gesamten lwd. genutzten Fläche < 25 %.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Daten der Landwirtschaftszählung 1999 (Sonderauswertung BMVEL).

MB-Va-Tabelle 5.5: Ausgangsindikatoren für den Querschnitts- und Zeitreihenvergleich von Landkreisen innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes anhand von Daten der Landwirtschaftszählung 1999 – Bremen

Indikator	Einheit	benachteiligte Landkreise ¹⁾	nicht benachteiligte Landkreise ²⁾
1 Landkreise	Anzahl	0	1
2 Betriebe insgesamt	Anzahl	.	21
3 davon: HE-Betriebe	Anzahl	.	.
4 NE-Betriebe	Anzahl	.	.
5 F-Betriebe	Anzahl	.	.
6 M-Betriebe	Anzahl	.	.
7 ökol. wirtsch. Betriebe	Anzahl	.	.
8 Betriebe 30-50 ha LF	Anzahl	.	.
9 Betriebe 100 u. m. ha LF	Anzahl	.	.
10 Betriebe unter 5 000 DM StBE	Anzahl	.	.
11 Betriebe 5 000-20 000 DM StBE	Anzahl	.	.
12 Betriebe 20 000-50 000 DM StBE	Anzahl	.	.
13 Betriebe 50 000-100 000 DM StBE	Anzahl	.	.
14 Betriebe 100 000 u. m. DM StBE	Anzahl	.	.
15 rindviehhaltende Betriebe	Anzahl	.	4
16 schweinehaltende Betriebe	Anzahl	.	0
17 LF der Betriebe insgesamt	ha	.	283
18 davon: AF	ha	.	24
19 DGL	ha	.	259
20 HFF (DGL + Futterpf.)	ha	.	262
21 Wiesen u. Mähweiden	ha	.	.
22 Weiden u. Almen o. Hutungen	ha	.	.
23 Brache, stillgelegte Fl. mit Beihilfe	ha	.	.
24 LF der HE-Betriebe	ha	.	.
25 LF der NE-Betriebe	ha	.	.
26 LF der F-Betriebe	ha	.	.
27 LF der M-Betriebe	ha	.	.
28 LF der ökol. wirtsch. Betriebe	ha	.	.
29 GV	Anzahl	.	.
30 Rinder	Anzahl	.	347
31 Milchkühe	Anzahl	.	96
32 Schweine	Anzahl	.	0

1) Kreise mit einem Anteil benachteiligter Fläche an der LF > 75 %.

2) Kreise mit einem Anteil benachteiligter Fläche an der LF < 25 % (Bremerhaven).

Quelle: EASYSTAT.

MB-Va-Tabelle 5.6: Indikatorenvergleich von Landkreisen innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes anhand von Daten der Landwirtschaftszählung 1999 – Bremen

Indikator	Einheit	benachteiligte Landkreise ¹⁾	nicht benachteiligte Landkreise ²⁾
Anteil HE Betriebe an Betrieben insges.	%	0,0	.
Anteil NE-Betriebe	%	.	.
Anteil F-Betriebe	%	.	.
Anteil M-Betriebe	%	.	.
Anteil ökol. wirtsch. Betriebe	%	.	.
Anteil Betriebe 30-50 ha LF	%	.	.
Anteil Betriebe 100 u. m. ha LF	%	.	.
Anteil Betriebe unter 5 000 DM StBE	%	.	.
Anteil Betriebe 5 000-20 000 DM StBE	%	.	.
Anteil Betriebe 20 000-50 000 DM StBE	%	.	.
Anteil Betriebe 50 000-100 000 DM StBE	%	.	.
Anteil Betriebe 100 000 u. m. DM StBE	%	.	.
Anteil rindviehhaltende Betriebe	%	.	19,0
Anteil schweinehaltende Betriebe	%	.	0,0
Anteil DGL - Fläche an LF	%	.	91,5
Anteil HFF an LF	%	.	92,6
Anteil Wiesen, Mähweiden an GL	%	.	.
Anteil Weiden, Almen o. Hutungen an GL	%	.	.
Anteil Brache, stillgelegte Fl. an AF	%	.	.
LF/Betrieb	ha	.	13,5
LF/HE-Betrieb	ha	.	.
LF/NE-Betrieb	ha	.	.
LF/F-Betrieb	ha	.	.
LF/M-Betrieb	ha	.	.
LF/ökologisch wirtschaft. Betrieb	ha	.	.
GV/100 ha LF	Anzahl	.	.
Rinder/100 ha LF	Anzahl	.	1,2
Milchkühe/100 ha LF	Anzahl	.	33,9
Schweine/100 ha LF	Anzahl	.	0,0
Rinder/Betrieb	Anzahl	.	16,5
Milchkühe/Betrieb	Anzahl	.	4,6
Schweine/Betrieb	Anzahl	.	0,0
Anteil Milchkühe an Rindern	%	.	27,7
Kaufpreis	Euro/ha	.	.
Pachtpreis	Euro/ha	.	.

1) Kreise mit einem Anteil benachteiligter Fläche an der LF > 75 %.

2) Kreise mit einem Anteil benachteiligter Fläche an der LF < 25 % (Bremerhaven).

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten aus EASYSTAT ergänzt um Daten der Pachtpreise und Kaufwerte ldw. Grundbesitz.

MB-Va-Tabelle 5.7: Betriebe, Fläche, GV und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 1999 – Bremen insgesamt

	geförderte Fläche		GV		öffentlichen Ausgaben			Ausgleichszulage			
	geför- derte Be- triebe	ha	ins- gesamt	ha	ins- gesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
benachteiligte Agrarzonen:											
Betriebe insgesamt	121	4.759	0	-	4.759			113.333	2.341,6	59,5	-
HE-Betriebe	116	4.518	0	-	4.518			109.674	2.363,7	60,7	-
Juristische Gesellschaften	5	239	0	-	239			5.488	1.829,5	38,2	-
Kleine Gebiete:											
Betriebe insgesamt											
HE-Betriebe											
Juristische Gesellschaften											
Berggebiete:											
Betriebe insgesamt											
HE-Betriebe											
Juristische Gesellschaften											
Insgesamt	121	4.759	0	-	4.759			113.333			

Quelle: Förderstatistik des Landes Bremen (teilweise Korrekturen nach Rücksprache mit dem Land)

MB-Va-Tabelle 5.8: Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2000 – Bremen insgesamt

geförderte Betriebe	geförderte Fläche						öffentlichen Ausgaben			Ausgleichszulage															
	LF insges.		Acker- fläche		Auf- for- mungs- fläche		Futter- fläche		davon		insgesamt		EU		Bund		Land		je Betrieb		je ha LF		je ha AF1)		
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
benachteiligte Agrarzonon:																									
Betriebe insgesamt	113	4.722	0	-	4.722	4.722	4.722	4.722	4.722	-	-	262.543	131.122	78.673	52.449	2.323,4	55,6	-	-	-	-	-	-	-	-
HE-Betriebe	107	4.419	0	-	4.419	4.419	4.419	4.419	4.419	-	-	242.834	121.267	72.760	48.507	2.269,5	55,0	-	-	-	-	-	-	-	-
Juristische Gesellschaften	6	303	0	-	303	303	303	303	303	-	-	19.710	9.855	5.913	3.942	3.285,0	65,0	-	-	-	-	-	-	-	
Kleine Gebiete:																									
Betriebe insgesamt																									
HE-Betriebe																									
Juristische Gesellschaften																									
Berggebiete:																									
Betriebe insgesamt																									
HE-Betriebe																									
Juristische Gesellschaften																									
Insgesamt	113	4.722	0	0	4.722	4.722	4.722	4.722	4.722	0	0	262.543	131.122	78.673	52.449										

Quelle: Förderstatistik des Landes Bremen (teilweise Korrekturen nach Rücksprache mit dem Land)

MB-Va-Tabelle 5.9: Betriebe, Fläche und Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2001 – Bremen insgesamt

geförderte Betriebe	geförderte Fläche						öffentlichen Ausgaben				Ausgleichszulage								
	LF insges.		Ackerfläche		Futterflächest.		insgesamt		EU		Bund		Land		je Betrieb		je ha AF1		
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	ha LF	Euro	ha AF1	Euro	
benachteiligte Agrarzonen:																			
Betriebe insgesamt	110	4.569	0	0	4.569	4.569	4.569	-	254.306	127.153	75.874	50.583	2.311,9	55,7	-	-	-	-	-
HE-Betriebe	105	4.258	0	0	4.258	4.258	4.258	-	233.788	116.894	69.719	46.479	2.226,6	54,9	-	-	-	-	-
Juristische Gesellschaften	5	311	0	0	311	311	311	-	20.518	10.259	6.155	4.104	4.103,6	66,0	-	-	-	-	-
Kleine Gebiete:																			
Betriebe insgesamt																			
HE-Betriebe																			
Juristische Gesellschaften																			
Bergebiete:																			
Betriebe insgesamt																			
HE-Betriebe																			
Juristische Gesellschaften																			
Insgesamt	110	4.569	0	0	4.569	4.569	4.569	0	254.306	127.153	75.874	50.583							

Quelle: Förderstatistik des Landes Bremen (teilweise Korrekturen nach Rücksprache mit dem Land)

MB-Va-Tabelle 5.10: Betriebe, Fläche und Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 – Bremen insgesamt

geförderte Betriebe	geförderte Fläche						öffentlichen Ausgaben				Ausgleichszulage										
	LF insges.		Ackerfläche		Futterflächestufe		insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb		je ha AF								
	ha	ha	ha	ha	ha	ha					ha	Euro	Euro	Euro	Euro	ha	ha				
benachteiligte Agrarzonen:																					
Betriebe insgesamt	111	4.658	0	0	4.658	4.658	-	265.229	132.615	79.569	53.046	2.389,5	56,9	-	-	-	-	-	-	-	
HE-Betriebe	106	4.324	0	0	4.324	4.324	-	243.243	121.621	72.973	48.649	2.294,7	56,3	-	-	-	-	-	-	-	
Juristische Gesellschaften	5	334	0	0	334	334	-	21.986	10.993	6.596	4.397	4.397,2	65,9	-	-	-	-	-	-	-	
Kleine Gebiete:																					
Betriebe insgesamt																					
HE-Betriebe																					
Juristische Gesellschaften																					
Bergebiete:																					
Betriebe insgesamt																					
HE-Betriebe																					
Juristische Gesellschaften																					
Insgesamt	111	4.658	0	0	4.658	4.658	0	265.229	132.615	79.569	53.046										

Quelle: Förderstatistik des Landes Bremen

MB-Va-Tabelle 5.11: Indikatorenvergleich mit Ausgleichszulage geförderte und nicht geförderte buchführende Betriebe des WJ 2000/2001 – Bremen

Nr. Indikator	Einheit	L		Anmerkung zur Fallzahl
		Betrieb gefördert		
		nein	ja	
1 Betriebe insgesamt	Anzahl	2	8	
28 LF/Betrieb	ha	53,2	110,5	
29 AF/Betrieb	ha	-	-	
35 Dauergruenland/Betrieb	ha	49,2	100,8	
32 Ackerfutter/Betrieb	ha	-	-	
33 HFF/Betrieb	ha	51,8	103,2	
36 Silomais/Betrieb	ha	-	-	
37 Koermermais/Betrieb	ha	-	-	
38 CCM-Mais/Betrieb	ha	-	-	
39 intensiv bewirtschafte AF/Betrieb	ha	-	-	
44 Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	-	-	
46 Brache/Betrieb	ha	-	-	
47 AZ berechnigte LF/Betrieb(GAK)	ha	-	-	
50 AZ berechnigte AF/Betrieb(GAK)	ha	-	-	
56 Anteil Mais an AZ berecht.AF	%	-	-	
57 Anteil Eiweiss+Ackerfutter an AF	%	-	-	
58 Anteil Hackfutter an AF	%	-	-	
60 Anteil stillgelegte AF an AF	%	-	-	
63 Anteil AZ berecht.LF an LF(GAK)	%	-	-	
67 Anteil AF an LF	%	-	-	
68 Anteil korr.AZ berecht.LF an LF(GAK)	%	-	-	
73 Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	%	-	-	
74 Anteil Getreideflaeche an AF	%	-	-	
75 Anteil intensiv bewirtschaft.AF an AF	%	-	-	
194 Anteil Weinbauflaeche an LF	%	-	-	
195 Anteil Obstbauflaeche an LF	%	-	-	
196 Anteil Weizenflaeche an AF	%	-	-	
79 Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	0,0	37,5	
80 Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	0,0	0,0	
82 Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	-	-	
84 Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	-	-	
85 Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	-	-	
87 Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	-	-	
92 VE/100 ha LF	VE	194,9	131,5	gef. Betr.: n=7
93 VE Milchkuhe/Betrieb	VE	48,0	73,4	n. gef. Betr.: n=1
94 VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	46,3	71,1	n.gef. Betr.: n=1
95 RGV/100 ha HFF	RGV	200,2	138,0	gef. Betr.: n=7
173 Milchkuhleistung/Betrieb	kg	-	-	
174 Milchleistung kg/HFF	kg	-	-	
175 Getreideertrag/ha	dt	-	-	
99 AK insgesamt/Betrieb	AK	1,4	2,2	gef. Betr.: n=7
101 Familien-AK /Betrieb	AK	1,4	2,2	gef. Betr.: n=7
102 Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	100,0	100,0	
103 AK insgesamt/100 ha	AK	2,7	2,1	gef. Betr.: n=7
105 Alter Betriebsleiter	Jahre	-	-	
106 AZ/Betrieb	Euro	0,0	4.148,2	
107 AZ/LF	Euro	0,0	37,6	
217 AZ/AK	Euro	0,0	2.125,1	gef. Betr.: n=7
108 AZ/berecht.LF (GAK)	Euro	0,0	-	
112 AZ/ korr.berecht.LF (GAK)	Euro	0,0	-	
118 Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	Euro	-	-	
120 Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	Euro	-	-	
122 Extensivierungspraemie/Betrieb	Euro	-	-	
124 Zahlung f.Flächen mit Umweltauflagen/geoerd.Betrieb	Euro	-	-	
126 Gewinn/Betrieb	Euro	19.815,1	58.563,3	
127 Gewinn/LF	Euro	372,3	530,2	
218 Gewinn/Familien-AK	Euro	13.905,3	26.081,6	gef. Betr.: n=7
128 AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	Euro	19.815,1	46.086,2	
129 AZ bereinigter Gewinn/LF	Euro	372,3	492,6	
138 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	Euro	-	-	
139 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	Euro	-	-	
140 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	Euro	-	-	
143 Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	Euro	-	-	

Fortsetzung MB-Va-Tabelle 5.11

Nr. Indikator	Einheit	L		Anmerkung zur Fallzahl
		Betrieb gefördert nein	ja	
186 Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	Euro	-	-	
187 Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	Euro	-	-	
147 Verleichtslohn/Betrieb	Euro	-	-	
148 Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	Euro	-	-	
149 Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	Euro	-	-	
150 Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	Euro	-	-	
153 Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	7,1	
188 Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	-	-	
189 Anteil AZ am Veruegbaren Einkommen	%	-	-	
155 Anteil AZ am ord.Erg.+Pers.Aufwand	%	-	-	
158 Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	-	-	
159 Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	-	-	
161 Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	-	-	
162 Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	-	-	
163 Personalaufwand/LF	Euro	-	-	
219 Personalaufwand/AK	Euro	-	-	
164 Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	Euro	-	-	
165 StBE/LF	Euro	-	-	
166 StBE/Betrieb	Euro	-	-	
177 LVZ/Betrieb	LVZ	-	28,4	
178 Hoehenlage/Betrieb	Code	-	-	
167 PSM Aufwand/Betrieb	Euro	709,2	1.596,2	gef. Betr.: n=4
168 Duengemittelaufwand/Betrieb	Euro	1.560,0	3.761,7	
169 Duengemittelaufwand/bereinigte LF	Euro	-	-	
170 Duengemittelaufwand/bereinigte AF	Euro	-	-	
171 PSM Aufwand/LF	Euro	13,3	14,8	gef. Betr.: n=4
172 PSM Aufwand/bereinigte AF	Euro	-	-	
181 Pachtpreis/ha gepachtete LF	Euro	132,9	147,1	
182 Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	Euro	-	-	
190 Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	-	-	
191 Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	-	-	
201 Eink.diff.[Gewinn/LF Ord.Erg.+PA/LF]	Euro	-	-	
202 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	-	-	
208 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	-	-	
203 > 100 %	%	-	-	
204 > 90 %	%	-	-	
205 50 - 90 %	%	-	-	
207 0 - 50 %	%	-	-	
209 Eink.diff.[- Ord.Erg.+PA/AK]	Euro	-	-	
210 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	-	-	
216 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	-	-	
211 > 100 %	%	-	-	
212 > 90 %	%	-	-	
213 50 - 90 %	%	-	-	
215 0 - 50 %	%	-	-	

Quelle: Eigene Ermittlung anhand einer Stichprobe buchfuehrender Betriebe (außerhalb des Testbetriebsnetzes).

MB-Va-Tabelle 5.12: Kenngrößen und Indikatoren zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 für die landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt mit InVeKoS-Förderantrag – Bremen 2001

Kenngröße/Indikator	Einheit	Flurstücke der Betriebe mit AZ in ...				Flurstücke der Betriebe ohne AZ außerhalb benachteiligte Gebiete
		Berggebieten	benacht. Agrarzone	kleinen Gebieten	benacht. Gebieten insgesamt	
LF	ha				3.675,0	2.779,5
LF für umweltfreundlich bewirtsch. Flächen	ha				1.152,8	934,1
LF für Flächen mit integr. Pflanzenbau oder -schutz	ha				k.A.	k.A.
LF für Flächen mit ökologischem Landbau	ha				-	-
GL	ha				3.675,0	1.789,9
GL für umweltfreundlich bewirtsch. Flächen	ha				1.152,8	896,5
GL für Weideflächen mit < 2 RGV/ha	ha				1.018,7	774,6
AF	ha				-	983,6
AF für umweltfreundlich bewirtsch. Flächen	ha				-	-
AF für Flächen mit <= 170 kg/ha Wirtschafts- und Mineraldünger	ha				-	-
AF für Flächen mit PS-Schwellenwert	ha				-	-
Anteil umweltfr. bewirtsch. LF an LF	%				31,4	33,6
Anteil ökolog. bewirtsch. LF an umweltfr. bewirtsch. LF	%				0,0	0,0
Anteil LF mit integr. Pflanzenbau an umweltfr. bewirtsch. LF	%				-	-
Anteil Weidefl. < 2 RGV/ha an umweltfr. bewirtsch. LF	%				88,4	82,9
Anteil AF <= 170 kg/ha N an AF	%				-	-
Anteil AF mit PS-Schwellenwert an AF	%				-	-
Anteil umweltfr. bewirtsch. GL an GL	%				31	50
Anteil Weidefl. < 2 RGV/ha an umweltfr. bewirtsch. GL	%				88	86
Anteil umweltfr. bewirtsch. AF an AF	%				-	-
Anteil AF <= 170 kg/ha N an umweltfr. bewirtsch. AF	%				-	-
Anteil AF mit PS-Schwellenwert an umweltfr. bewirtsch. AF	%				-	-

1) Abgrenzung und Zuordnung der agrarumweltpolitischen Maßnahmen wurde nach Vorgaben des Evaluators vom Land selbst vorgenommen.

Quelle: Eigene Berechnungen und Berechnungen der Länder anhand der InVeKoS-Förderantragsdaten

MB-Va-Tabelle 5.13: Kenngrößen und Indikatoren zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 für die landwirtschaftlichen HE-Betriebe mit InVeKoS-Förderantrag – Bremen 2001

Kenngröße/Indikator	Einheit	Flurstücke der Betriebe mit AZ in ...				Flurstücke der Betriebe ohne AZ außerhalb benachteiligte Gebiete
		Berg-gebieten	benacht. Agrarzone	kleinen Gebieten	benacht. Gebieten insgesamt	
LF	ha				3.028,5	1.947,7
LF für umweltfreundlich bewirtsch. Flächen	ha				914,2	785,4
LF für Flächen mit integr. Pflanzenbau oder -schutz	ha				k.A.	k.A.
LF für Flächen mit ökologischem Landbau	ha				-	-
GL	ha				3.028,5	1.358,0
GL für umweltfreundlich bewirtsch. Flächen	ha				914,2	748,1
GL für Weideflächen mit < 2 RGV/ha	ha				788,7	641,3
AF	ha				-	583,7
AF für umweltfreundlich bewirtsch. Flächen	ha				-	-
AF für Flächen mit <= 170 kg/ha Wirtschaft- und Mineraldünger	ha				-	-
AF für Flächen mit PS-Schwellenwert	ha				-	-
Anteil umweltfr. bewirtsch. LF an LF	%				30,2	40,3
Anteil ökolog. bewirtsch. LF an umweltfr. bewirtsch. LF	%				0,0	0,0
Anteil LF mit integr. Pflanzenbau an umweltfr. bewirtsch. LF	%				--	-
Anteil Weidefl. < 2 RGV/ha an umweltfr. bewirtsch. LF	%				86,3	81,7
Anteil AF <= 170 kg/ha N an AF	%				-	-
Anteil AF mit PS-Schwellenwert an AF	%				-	-
Anteil umweltfr. bewirtsch. GL an GL	%				30	55
Anteil Weidefl. < 2 RGV/ha an umweltfr. bewirtsch. GL	%				86	86
Anteil umweltfr. bewirtsch. AF an AF	%				--	-
Anteil AF <= 170 kg/ha N an umweltfr. bewirtsch. AF	%				--	-
Anteil AF mit PS-Schwellenwert an umweltfr. bewirtsch. AF	%				--	-

1) Abgrenzung und Zuordnung der agrarumweltpolitischen Maßnahmen wurde nach Vorgaben des Evaluators vom Land selbst vorgenommen.

Quelle: Eigene Berechnungen und Berechnungen der Länder anhand der InVeKoS-Förderantragsdaten

MB-Va-Tabelle 5.14: Kenngrößen und Indikatoren zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 für die landwirtschaftlichen NE-Betriebe mit InVeKoS-Förderantrag – Bremen 2001

Kenngröße/Indikator	Einheit	Flurstücke der Betriebe mit AZ in ...				Flurstücke der Betriebe ohne AZ außerhalb benachteiligte Gebiete
		Berg-gebieten	benacht. Agrarzone	kleinen Gebieten	benacht. Gebieten insgesamt	
LF	ha				444,0	422,0
LF für umweltfreundlich bewirtsch. Flächen	ha				238,6	148,6
LF für Flächen mit integr. Pflanzenbau oder -schutz	ha				k.A.	k.A.
LF für Flächen mit ökologischem Landbau	ha				-	-
GL	ha				444,0	292,2
GL für umweltfreundlich bewirtsch. Flächen	ha				238,6	148,4
GL für Weideflächen mit < 2 RGV/ha	ha				230,0	133,3
AF	ha				-	129,8
AF für umweltfreundlich bewirtsch. Flächen	ha				-	-
AF für Flächen mit <= 170 kg/ha Wirtschafts- und Mineraldünger	ha				-	-
AF für Flächen mit PS-Schwellenwert	ha				-	-
Anteil umweltfr. bewirtsch. LF an LF	%				53,7	35,2
Anteil ökolog. bewirtsch. LF an umweltfr. bewirtsch. LF	%				0,0	0,0
Anteil LF mit integr. Pflanzenbau an umweltfr. bewirtsch. LF	%				-	-
Anteil Weidefl. < 2 RGV/ha an umweltfr. bewirtsch. LF	%				96,4	89,7
Anteil AF <= 170 kg/ha N an AF	%				-	-
Anteil AF mit PS-Schwellenwert an AF	%				-	-
Anteil umweltfr. bewirtsch. GL an GL	%				54	51
Anteil Weidefl. < 2 RGV/ha an umweltfr. bewirtsch. GL	%				96	90
Anteil umweltfr. bewirtsch. AF an AF	%				-	-
Anteil AF <= 170 kg/ha N an umweltfr. bewirtsch. AF	%				-	-
Anteil AF mit PS-Schwellenwert an umweltfr. bewirtsch. AF	%				-	-

1) Abgrenzung und Zuordnung der agrarumweltpolitischen Maßnahmen wurde nach Vorgaben des Evaluators vom Land selbst vorgenommen.

Quelle: Eigene Berechnungen und Berechnungen der Länder anhand der InVeKoS-Förderantragsdaten

MB-Va-Tabelle 5.15: Kenngrößen und Indikatoren zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 für die landwirtschaftlichen Betriebe von 20 bis 50 ha LF mit InVeKoS-Förderantrag – Bremen 2001

Kenngröße/Indikator	Einheit	Flurstücke der Betriebe mit AZ in ...				Flurstücke der Betriebe ohne AZ außerhalb benachteiligte Gebiete
		Berg-gebieten	benacht. Agrarzone	kleinen Gebieten	benacht. Gebieten insgesamt	
LF	ha				589,6	580,2
LF für umweltfreundlich bewirtsch. Flächen	ha				277,9	210,5
LF für Flächen mit integr. Pflanzenbau oder -schutz	ha				k.A.	k.A.
LF für Flächen mit ökologischem Landbau	ha				0,0	0,0
GL	ha				589,6	395,1
GL für umweltfreundlich bewirtsch. Flächen	ha				277,9	206,8
GL für Weideflächen mit < 2 RGV/ha	ha				254,1	181,9
AF	ha				-	179,0
AF für umweltfreundlich bewirtsch. Flächen	ha				-	-
AF für Flächen mit <= 170 kg/ha Wirtschafts- und Mineraldünger	ha				-	-
AF für Flächen mit PS-Schwellenwert	ha				-	-
Anteil umweltfr. bewirtsch. LF an LF	%				47,1	36,3
Anteil ökolog. bewirtsch. LF an umweltfr. bewirtsch. LF	%				0,0	0,0
Anteil LF mit integr. Pflanzenbau an umweltfr. bewirtsch. LF	%				-	-
Anteil Weidefl. < 2 RGV/ha an umweltfr. bewirtsch. LF	%				91,4	86,4
Anteil AF <= 170 kg/ha N an AF	%				-	-
Anteil AF mit PS-Schwellenwert an AF	%				-	-
Anteil umweltfr. bewirtsch. GL an GL	%				47	52
Anteil Weidefl. < 2 RGV/ha an umweltfr. bewirtsch. GL	%				91	88
Anteil umweltfr. bewirtsch. AF an AF	%				-	-
Anteil AF <= 170 kg/ha N an umweltfr. bewirtsch. AF	%				-	-
Anteil AF mit PS-Schwellenwert an umweltfr. bewirtsch. AF	%				-	-

1) Abgrenzung und Zuordnung der agrarumweltpolitischen Maßnahmen wurde nach Vorgaben des Evaluators vom Land selbst vorgenommen.

Quelle: Eigene Berechnungen und Berechnungen der Länder anhand der InVeKoS-Förderantragsdaten

MB-Va-Tabelle 5.16: Definition ausgewählter Testbetriebskenngrößen und –indikatoren

Nr.	Kenngröße / Indikator	Erläuterung
32	Ackerfutter/Betrieb	=Silomais, Futterhackfrüchte, Klee, Ackerwiesen, Getreidegrünfütter und sonstige Futterpflanzen
33	HFF/Betrieb	=Silomais, Futterhackfrüchte, Klee, Ackerwiesen, Dauerwiesen und Weiden, Almen und Hutungen, Getreidegrünfütter, sonstige Futterpflanzen
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	=Winterweizen und Dinkel, Wintergerste, Körnermais, Winterraps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse im Feldbau, Silomais
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	Energiepflanzen und sonstige nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen
47	AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	Bewirtschaftete Fläche des Betriebs abzüglich der von der Ausgleichszulage im Rahmen der GAK ausgeschlossenen Früchte
49	AZ berechn. LF (SN)	wie Indikator 47, aber zuzüglich der Flächen für Silomais
53	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(TH, BW, BY)	wie Indikator 47, aber abzüglich stillgelegter Flächen
54	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(BB)	wie Indikator 47, aber abzüglich der obligatorisch stillgelegten Flächen
55	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(ST)	wie Indikator 53, aber abzüglich Eiweiß und Ölfrüchte (TB-Codes 4020 bis 4029)
73	Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF	Bewirtschaftungsauflagen nach Testbetriebscode (TB-Code 8016)
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	Agrarumweltzahlungen nach TB-Code 2444 einschließlich Zahlungen für Ökolandbau TB-Code 2443
80	Anteil ökologisch wirtschaft.Betriebe	abgegrenzt nach TB-Code 0023 Schlüssel 2 und 3 (ökologisch wirtschaftende Betriebe und in Umstellung)
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltspez. Beschr.	abgegrenzt nach TB-Code 2445
118	Prämie Öko-Landbau/Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2443
120	Prämie Agrarumweltmaßnahmen/Betrieb	Agrarumweltmaßnahmen (TB-Code 2444) einschließlich Ökolandbau (TB-Code 2443)
122	Extensivierungsprämie/Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2418
124	Zahlung f.Flächen mit Umweltauflagen/gefördertem Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2445
138	AZ korr.ord.Erg+ Pers.Aufwand/Betrieb	=Gewinn (TB-Code 2959) -Ausgleichszulage (TB-Code 2440) -Personalaufwendungen (TB-Code 2799) ¹ -Summe der zeitraumfremden Erträge (TB-Code 2497) -Summe der zeitraumfremden Aufwendungen (TB-Code 2896) -Erträge aus Investitionszuschüssen/-zulagen (TB-Code 2351-2357) -Außerplanmäßige Abschreibungen für Vermögensgegenstände (TB-Code 2802) -Außerplanmäßige Abschreibungen für Sachanlagen (TB-Code 2803) -Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (TB-Code 2910) -Abschreibungen auf Tiere in unüblicher Höhe (TB-Code 2804) -Abschreibungen auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe (TB-Code 2805) -Außerordentliches Ergebnis (TB-Code 2929) -Berücksichtigung von Steuern von Einkommen und Ertrag (TB-Code 2939) -Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Aufwendungen aus Verlustübernahme) (TB-Code 2912) -Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Erträge aus Gewinngemeinschaften) (TB-Code 2906)
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	=Einkünfte aus Gewerbebetrieben (TB-Code 8211) + Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit (TB-Code 8212+8213) + Einkünfte aus Kapitalvermögen (TB-Code 8214) + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (TB-Code 8215) + sonstige Einkünfte (TB-Code 8216) + erhaltene Einkommens- und Vermögensübertragungen (TB-Code 8229) - geleisteter Einkommens- und Vermögensübertragungen (TB-Code 8239)
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	Gewinn + außerlandwirtschaftliches Einkommen (Indikator 143)
187	Verf.Einkom. d.ldw.Unternehmerfamilie	Gesamteinkommen (Indikator 186) - private Steuern- Krankenversicherung und Rentenversicherung
147	Verleichslohn/Betrieb	gebildet nach TB-Code 9210 und dient dem intersektoralen Einkommensvergleich

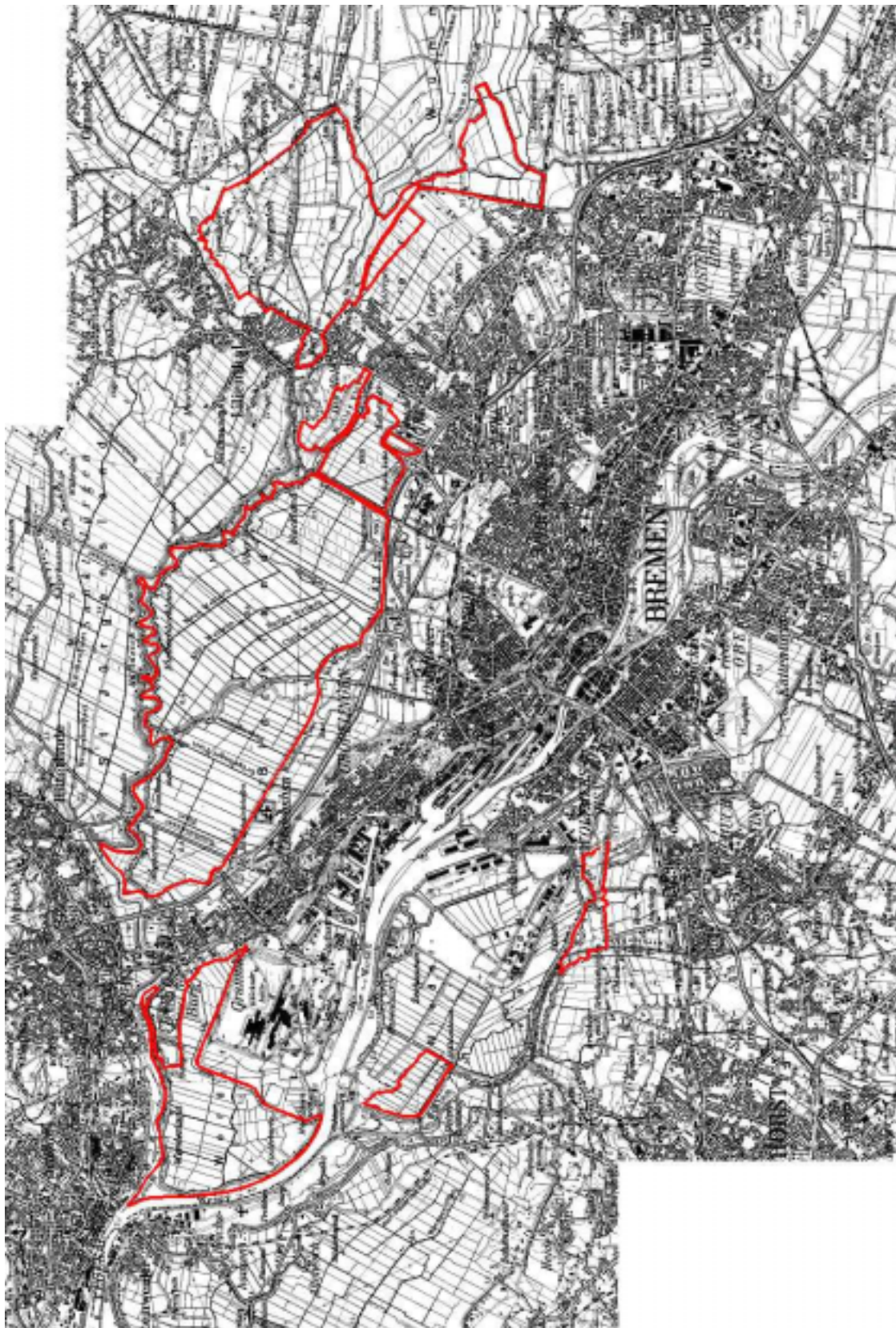
Fortsetzung MB-Va-Tabelle 5.16

Nr.	Kenngroße / Indikator	Erläuterung
149	Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmen/Betrieb	=Gewinn (TB-Code 2959) -Summe der zeitraumfremden Erträge (TB-Code 2497) -Summe der zeitraumfremden Aufwendungen (TB-Code 2896) -Erträge aus Investitionszuschüssen/-zulagen (TB-Code 2351-2357) -Außerplanmäßige Abschreibungen für Vermögensgegenstände (TB-Code 2802) -Außerplanmäßige Abschreibungen für Sachanlagen (TB-Code 2803) -Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (TB-Code 2910) -Abschreibungen auf Tiere in unüblicher Höhe (TB-Code 2804) -Abschreibungen auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe (TB-Code 2805) -Außerordentliches Ergebnis (TB-Code 2929) -Berücksichtigung von Steuern von Einkommen und Ertrag (TB-Code 2939) -Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Aufwendungen aus Verlustübernahme) (TB-Code 2912) -Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Erträge aus Gewinngemeinschaften) (TB-Code 2906) + Halbe Veränderung des Sonderposten mit Rücklageanteil (TB-Code 1529) -Entnahmen (TB-Code 1469) +Einlagen (TB-Code 1459)
150	Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmer /Betr.	Indikator dient zur Analyse der Stabilität des Betriebsergebnis =Eigenkapitalveränderung beim Unternehmen +Entnahmen zur privaten Vermögensbildung (TB-Code 1576) - Einlagen aus Privatvermögen (TB-Code 1582)
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	Anteil der Ausgleichszulage an produkt-, aufwands- und betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	Anteil der Ausgleichszulage an betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen, Zulagen und Zuschüssen
161	Anteil AZ an Präm.für Agrarumweltmassn.	Agrarumweltmaßnahmen (TB-Code 2444) einschließlich Ökolandbau (TB-Code 2443)
162	Anteil AZbG an Prä.f.AUM+uwAZ+Extens.	Anteil der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten an Zahlungen für Umweltauflagen (2445), Extensivierungsprämie (2418), ökologischer Landbau (2443) und andere Agrarumweltmaßnahmen (2444)
178	Höhenlage/Betrieb	nach TB-Code 8010 (1= Betriebsfläche < 300m; 2=Betriebsfläche zw. 300-600m; 3=Betriebsfläche >600m)
182	Umsatz Fremverkehr/Betrieb	Umsatzerlöse aus Fremdenverkehr nach TB-Code 2333
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	Abgegrenzt nach TB-Code 0020 Schlüssel 11,13,14,15,16,17
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	Abgegrenzt nach TB-Code 0020 Schlüssel 61,62,63,64,66
201	Eink.diff.[Gewinn/LF Ord.Erg.+PA/LF]	1.Spalte: Differenz des Indikators 129 (um AZ bereinigter Gewinn/ha) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und Betriebsgruppe mit Ausgleichszulage gefördert 2.Spalte: Differenz des Indikators 139 (um AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis + Personalaufwand je ha LF) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und Betriebsgruppe mit Ausgleichszulage gefördert
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	1. Spalte: Ausgleichszulage je ha LF / Gewinndifferenz je ha von Indikator 201 Spalte 1 2. Spalte: Ausgleichszulage je ha LF / Einkommensdifferenz beim ordentlichen Ergebnis je ha LF + Personalaufwendungen je ha von Indikator 201 Spalte 2 dient als Indikator für die Kompensationswirkung der Ausgleichszulage
209	Eink.diff.[- Ord.Erg.+PA/AK]	2.Spalte: Differenz des Indikators 140 (um AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis je AK + Personalaufwand je AK) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und mit Ausgleichszulage geförderter Betriebsgruppe
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	2. Spalte: Ausgleichszulage je AK / Einkommensdifferenz beim ordentlichen Ergebnis je ha LF + Personalaufwendungen je ha von Indikator 209 Spalte 2

¹ bei den arithmetischen Zeichen wurden die Vorzeichen in der Datenquellen berücksichtigt

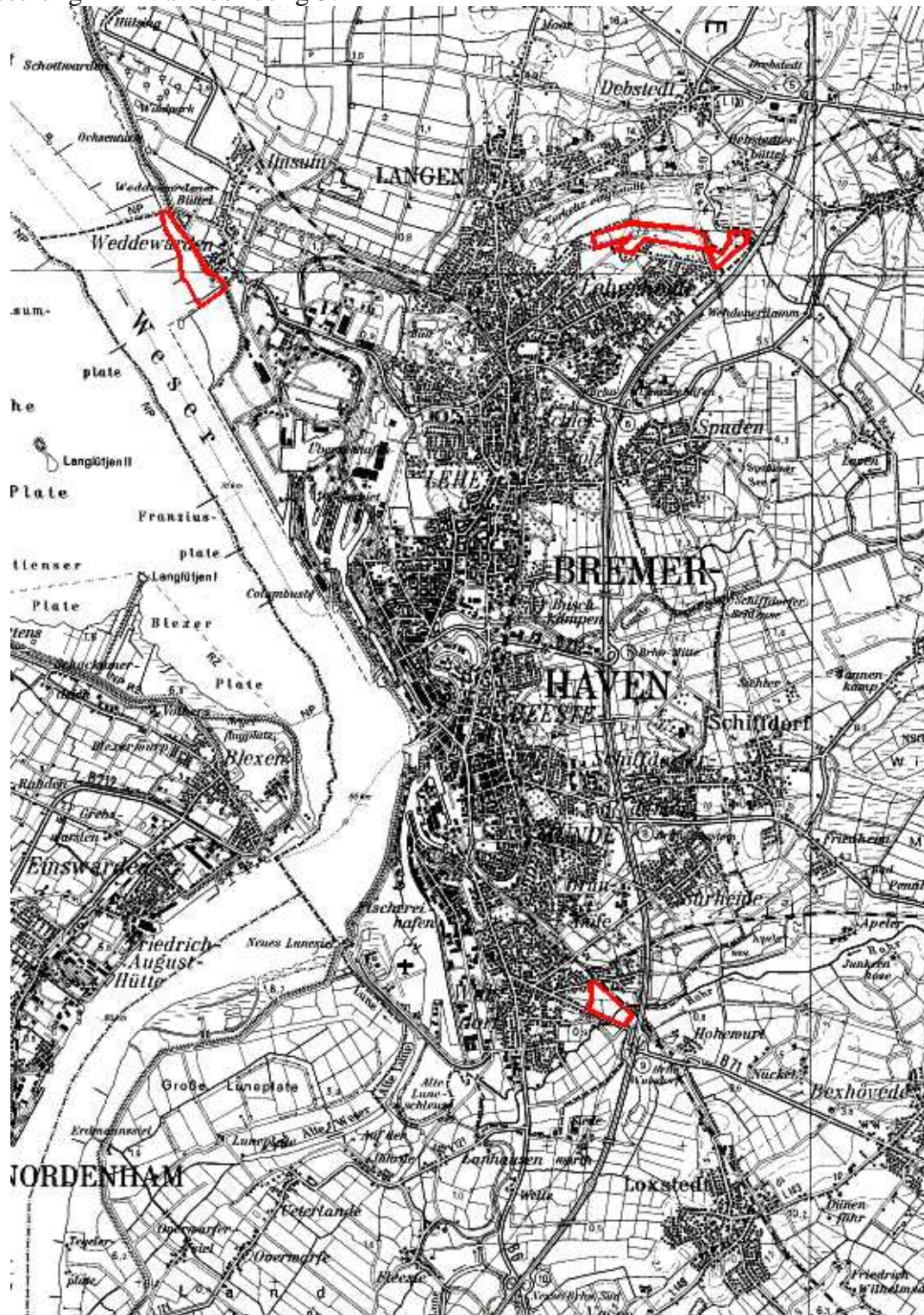
Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Ausführungsanweisung zum BMVEL Jahresabschluss

MB-Va-Abbildung 5.1: Benachteiligte Gebiete in Bremen (RL 75/268/EWG)



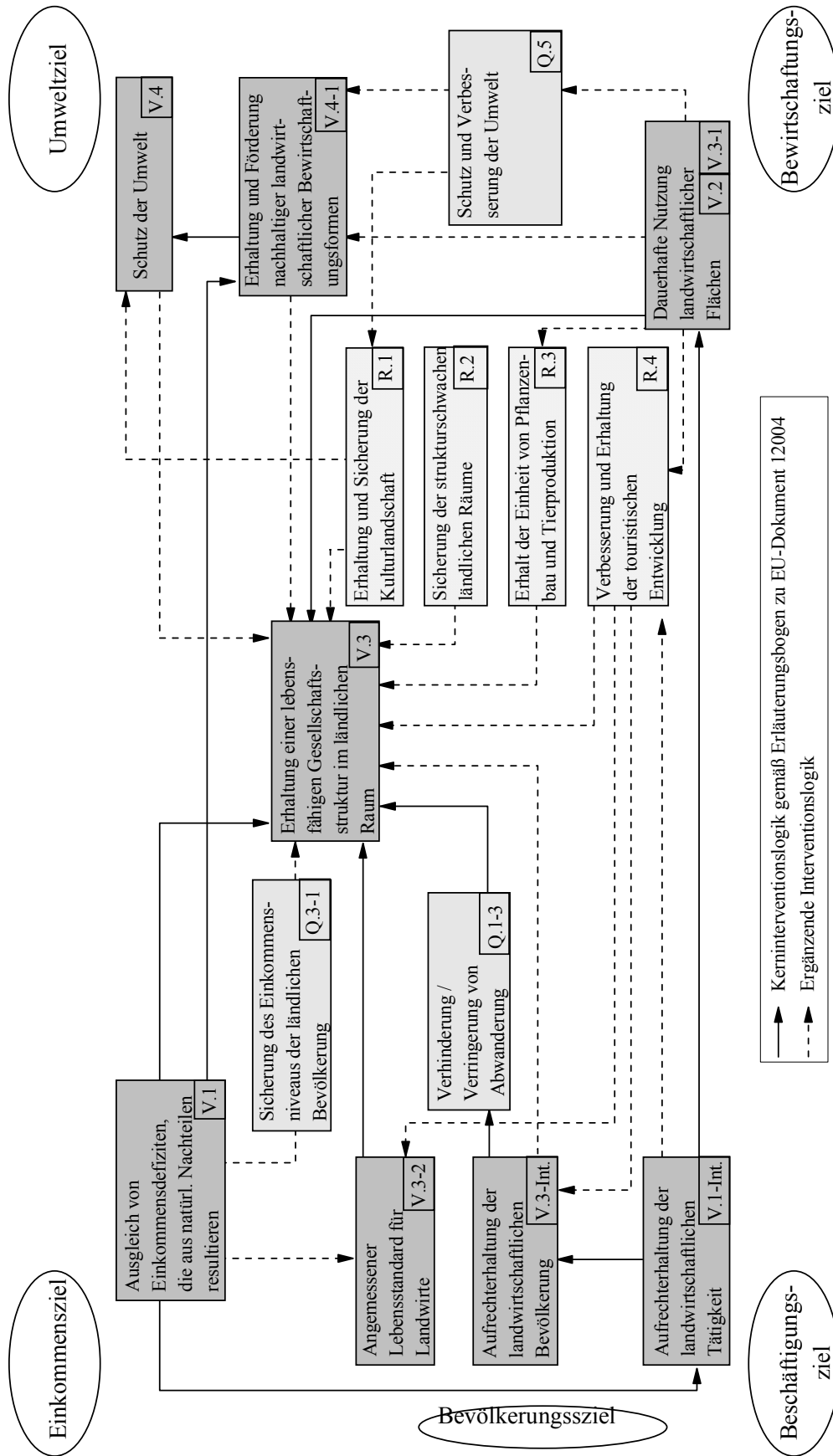
Quelle: Senator für Wirtschaft und Häfen (2002).

Fortsetzung MB-Va-Abbildung 5.1



Quelle: Senator für Wirtschaft und Häfen (2002).

MB-Va-Abbildung 5.2: EU-kapitelspezifische (V.) und EU-kapitelübergreifende (Q.) Leitziele sowie regionalspezifische (R.) Ziele der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten sowie Interventionslogik (-Int.)



Quelle: Eigene Darstellung.

